



Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen

3. Auflage Stand April 2023



Der Senator für Finanzen

20 Jahre Handbuch Beteiligungsmanagement - ein Grund zum Feiern und Erneuern!



Seit der ersten Auflage des Handbuchs im Jahr 2003 wurde das Bremer Beteiligungsmanagement in enger Zusammenarbeit mit allen Fachressorts stetig weiterentwickelt. Die Aufgaben des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen, das insbesondere als Gesellschaftervertreter und Koordinationsstelle fungiert, und der Fachressorts als inhaltlich verantwortliche Stellen wurden geschärft und die enge Abstimmung in den Vordergrund gerückt. Eine der wesentlichen Aufgaben bestand darin das Handbuch auf das gesamte Beteiligungsportfolio zu auszurichten, welches neben den Gesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts und sonstige Sondervermögen umfasst.

Nach 20 Jahren Handbuch Beteiligungsmanagement war es an der Zeit, die bekannten Pfade hinsichtlich ihrer Aktualität und Umsetzbarkeit zu überprüfen. Oberstes Ziel: Die Neuerscheinung soll praxisnäher sein, um allen Beteiligten einen Leitfaden an die Hand zu geben. Das neue Handbuch enthält für alle bremischen Beteiligungsformen Richtlinien zu Planung, Controlling und Berichtspflichten. Prozesse und Verantwortlichkeiten sind damit transparent und klar definiert.

Mit der dritten Auflage existiert nun ein Praxishandbuch für alle Beteiligungsformen, das die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung ebenso aufgreift wie die Erfahrungen aus mehr als 20 Jahren Beteiligungsmanagement. Seitdem hat sich gesellschaftlich viel verändert. Gendern ist ein wesentlicher Punkt, der sich nun auch im Handbuch widerspiegelt: Vor allem in mehrköpfigen Geschäftsführungen wird aktiv auf Geschlechterparität hingewirkt. Bremen nimmt dabei auch die Personalberatungsgesellschaften in die Pflicht, um das Ziel der Gendern noch konsequenter zu verfolgen.

Die dritte Auflage des Handbuchs Beteiligungsmanagement - auf alle Fälle ein Grund zum Feiern!


(Dietmar Strehl)
Senator für Finanzen

Gesamtinhaltsverzeichnis

<u>Fach 1</u>	<u>Organisation des Beteiligungsmanagements</u>	<u>6</u>
<u>Anlage 1</u>	<u>Übersicht über verwendete Abkürzungen und Begriffe</u>	<u>106</u>
<u>Anlage 2</u>	<u>Verantwortlichkeitenmatrix</u>	<u>109</u>
<u>Fach 2</u>	<u>Standards zum Planungs- und Berichtswesen</u>	<u>114</u>
<u>Fach 3</u>	<u>Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens</u>	<u>115</u>
<u>Fach 4</u>	<u>Rechtliche Mustertexte</u>	<u>143</u>
<u>Fach 5</u>	<u>Wesentliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Beteiligungsmanagement</u>	<u>144</u>
<u>Fach 6</u>	<u>Wesentliche Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, des Haushalts- und Finanzausschusses und sonstiger Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft sowie des Senats zum Beteiligungsmanagement</u>	<u>147</u>
<u>Fach 7</u>	<u>Grundlagen und Konzepte des Beteiligungsinformationssystems</u>	<u>150</u>
<u>Fach 8</u>	<u>Handlungshilfe</u>	<u>151</u>

Fach 1. Organisation des Beteiligungsmanagements der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis Fach 1 Organisation des Beteiligungsmanagements

1. Grundlegendes Verständnis des Beteiligungsmanagements Bremens	16
1.1. Definition des Begriffs der Bremischen Beteiligung.....	16
1.2. Anwendungsbereiche des Handbuches.....	18
1.3. Fortschreibung des Beteiligungshandbuches	20
2. Vorgaben der Bremischen Landesverfassung	20
2.1. Unternehmensbegriff der Bremischen Landesverfassung.....	21
2.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Eingehen und die Veränderung von Beteiligungen.....	21
2.2.1. Errichtung und Erweiterung und Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen.....	21
2.2.1.1. Übernahme neuer Aufgaben.....	22
2.2.1.2. Errichtung, Erweiterung und Beteiligung Bremens	23
2.3. Befassung der Bremischen Bürgerschaft.....	24
2.4. Besondere Rechte der Bremischen Bürgerschaft bei Eigenbetrieben, sonstigen Sondervermögen und öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen	26
2.5. Umwandlung von Eigenbetrieben und Unternehmen.....	26
2.6. Liquidation oder Veräußerung	27
2.6.1. Veräußerung von Vermögen Bremens als Sonderfall der Beendigung einer Beteiligung.....	27
2.6.1.1. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Beteiligungen als Bestandteil des Vermögens Bremens	27
2.6.1.2. Abweichung nur aus zwingenden Gründen zulässig	27
2.7. Erforderlichkeit eines Gesetzes oder eines Volksentscheides gemäß Art. 70 Abs. III iVm Art. 42 Abs. IV BremVerf	27
2.8. Weitere Rechte der Bremischen Bürgerschaft	28
2.8.1. Wahrung des Budgetrechts der Bremischen Bürgerschaft	28
2.8.2. Berichterstattung an die Bremische Bürgerschaft.....	28
3. Inhaltliche Anforderungen an die Vorlagen für die Bremische Bürgerschaft.....	28
3.1. Erwerb oder Gründung von Beteiligungen	28
3.1.1. Federführung durch das Fachressort	28

3.1.2.	Vertretung Bremens als Gesellschafter:in bzw. Träger:in	29
3.1.3.	Vergaberechtliche Prüfung	29
3.1.4.	Beihilferechtliche Prüfung.....	29
3.1.5.	Steuerrechtliche Prüfung.....	30
3.1.6.	Inhalt der Vorlage.....	30
3.1.7.	Gründungskosten.....	31
3.2.	Liquidation oder Veräußerung von Beteiligungen	31
3.2.1.	Inhalt der Vorlage bei Liquidation oder Veräußerung.....	31
3.2.2.	Kosten der Liquidation.....	32
3.2.3.	Sonstige Vorgaben.....	32
3.3.	Umwandlung iSd Umwandlungsgesetzes	32
4.	Voraussetzungen für das Eingehen, Halten und Aufgeben und sowie für wesentliche Veränderungen privatrechtlich verfasster Beteiligungen gemäß § 65 LHO.....	32
4.1.	Unternehmensbegriff der LHO	32
4.2.	Verbindliche Form der Beteiligung	33
4.2.1.	Eingetragener Verein in der Sonderform des Wirtschaftlich tätigen Vereins	33
4.2.2.	Privatrechtliche Stiftung.....	34
4.2.3.	Hochschulen und Universitäten.....	34
4.2.4.	Darstellung der Unternehmensbegriffe nach BremVerf und LHO	36
4.3.	Voraussetzungen gemäß § 65 LHO.....	37
4.3.1.	Eingehen einer Beteiligung gemäß Nr. 2.1 der VV-LHO zu § 65 LHO	37
4.3.2.	Voraussetzungen einer privatrechtlich verfassten Beteiligung iSd LHO.....	37
4.3.2.1.	Wichtiges Interesse Bremens und fehlende anderweitige Zweckerreichung (§ 65 Abs. I Nr. 1 LHO)	38
4.3.2.1.1.	Wichtiges Interesse Bremens.....	38
4.3.2.1.2.	Fehlende anderweitige Zweckerreichung (Subsidiarität)	39
4.3.2.1.3.	Wegfall des wichtigen Interesses oder mögliche anderweitige Zweckerreichung	40
4.3.2.2.	Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung Bremens (§ 65 Abs. I Nr. 2 LHO)	

4.3.2.3.	Angemessener Einfluss Bremens (§ 65 Abs. I Nr. 3 LHO)	41
4.3.2.4.	Besondere Pflichten für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 65 Abs. I Nr. 4 LHO)	42
4.3.2.5.	Einwilligung des Senators für Finanzen gemäß § 65 Abs. II LHO	42
4.3.3.	Anwendung des § 65 LHO auf mittelbare Beteiligungen Bremens.....	42
4.3.3.1.	Voraussetzung: Mehrheitliche Beteiligung Bremens	42
4.3.3.2.	Auswirkungen auf die mittelbare Beteiligung.....	43
4.3.3.3.	Auswirkungen des Vorrangs bundesgesetzlicher Regelungen des Gesellschaftsrechts vor Landes-Haushaltsrecht bei mittelbaren Beteiligungen..	43
4.3.4.	Anwendung des § 65 LHO auf Minderheitsbeteiligungen Bremens	44
4.3.5.	Weitere Anforderungen bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen	44
4.4.	Voraussetzungen und Grenzen einer analogen Anwendung des § 65 LHO auf Beteiligungen in anderer Rechtsform.....	45
5.	Organisation des Beteiligungsmanagements Bremens.....	45
5.1.	Aufgaben des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen	46
5.2.	Aufgaben des Dezentralen Beteiligungsmanagements der Fachressorts	47
5.3.	Aufgaben der Bremischen Beteiligungen	49
5.4.	Verantwortlichkeiten-Matrix.....	49
5.5.	Aufgaben der Mitglieder von Überwachungsgremien und Mandatsbetreuung ...	49
5.6.	Übermittlung allgemeiner Informationen durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.....	50
5.7.	Schulung der Mitglieder von Kontrollgremien durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.....	50
5.8.	Gastrechte in den Sitzungen der Überwachungsgremien	50
5.9.	Unterrichtung des Rechnungshofes.....	51
6.	Allgemeine Vorgaben zu Steuerung, Controlling und Berichtspflichten der Beteiligungen.....	51
6.1.	Steuerung und Controlling der Beteiligungen.....	51
6.2.	Planung der Bremischen Beteiligungen	52
7.	Berichtspflichten der Bremischen Beteiligungen	53

7.1. Berichtspflichten der Bremischen Beteiligungen, der Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen	53
7.2. Quartalsweise Berichterstattung	53
7.2.1. Kriterien für die Teilnahme an der quartalsweisen Berichterstattung	53
7.3. Controlling-Berichterstattung an Gremien	54
7.4. Berichterstattung im Rahmen des Produktgruppencontrollings.....	57
7.5. Beteiligungsbericht	58
7.6. Beteiligungsübersicht.....	59
7.7. Beteiligungen als Bestandteil der Vermögensübersicht	59
7.8. Ad-hoc-Risikoberichterstattung.....	59
7.9. Sonstige Berichte	61
7.10. Berichterstattung in Sitzungen.....	61
8. Beteiligungsinformationssystem	61
8.1. Grundsätzliche Datenhaltung im Beteiligungsinformationssystem	62
8.2. Übermittlung der Berichtsdaten	62
9. Abschlussprüfung und BremIFG	62
9.1. Auswahl, Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft.....	62
9.1.1. Zentrale Vergabe der Abschlussprüfungsleistungen.....	62
9.1.2. Bestellung/Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaft.....	64
9.1.3. Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft	64
9.2. Veröffentlichung und Information gemäß BremIFG	65
10. Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von Beteiligungsgesellschaften	66
10.1. Wahrnehmung der Rechte Bremens	66
10.1.1. Rechte als Gesellschafter:in	66
10.1.2. Grundsätzliche Verfahrensregelungen.....	67
10.1.3. Gesellschaftsvertrag/Satzung	67
10.1.4. Rechtliche Grenzen von Handlungen Bremens	68
10.1.5. Gestaltung von Satzung/Gesellschaftsvertrag und innerer Ordnung.....	68
10.2. Zielsteuerung und Planung.....	69

10.2.1.	Organisation der Zielsteuerung.....	69
10.2.2.	Form und Verfahren der Zielsteuerung	69
10.2.3.	Planungsinstrument, -horizont und -zyklus.....	70
10.2.4.	Beschließende Gremien	71
10.3.	Rechtsverhältnisse der Mitglieder von Geschäftsführungen und Vorständen von Beteiligungsgesellschaften.....	71
10.3.1.	Auswahl der Mitglieder von Geschäftsführungen und Vorständen privatrechtlich verfasster Beteiligungsgesellschaften	71
10.3.1.1.	Federführung des Fachressorts	71
10.3.1.2.	Verfahren zur Personalauswahl	72
10.3.1.3.	Verfahren zur Auswahl einer Personalberatungsgesellschaft.....	73
10.3.2.	Vertragsgestaltung und rechtsgeschäftliche Vertretung	74
10.3.2.1.	Vertragsgestaltung	74
10.3.2.2.	Rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft bei Abschluss von Geschäftsführungsverträgen.....	75
10.3.3.	Bestellung/Abberufung bzw. Einsetzung/Absetzung der Mitglieder von Geschäftsführung und Vorständen	75
10.3.3.1.	Gesellschaftsrechtliche Bestellung und Abberufung.....	75
10.3.3.2.	Entscheidung über Abberufung	75
10.3.4.	Offenlegung von Vorstands- und Geschäftsführungsvergütungen	75
10.3.5.	Besonderheiten bei Aktiengesellschaften	76
10.4.	Befugnisse und Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	77
10.4.1.	Regelfall: GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat	77
10.4.2.	Bestellung, Abberufung und Vergütung der von Bremen entsandten Aufsichtsratsmitglieder.....	77
10.4.2.1.	Inhaltliche Anforderungen	78
10.4.2.2.	Verfahren	78
10.4.2.3.	Aufwandsentschädigung	79
10.4.3.	Aufgaben des Aufsichtsrates	79
10.4.3.1.	Abschluss der Verträge mit der Geschäftsführung	79
10.4.3.2.	Verfahren bei Beendigung des Geschäftsführungsvertrages.....	80

10.4.3.3.	Berichte des Aufsichtsrates an Gesellschafter:innen	80
10.4.4.	Wahrnehmung durch Gesellschafterversammlung, sofern kein Aufsichtsrat besteht	80
10.4.5.	Besonderheiten bei Aktiengesellschaften	80
10.4.6.	Besonderheiten bei GmbHs unter Geltung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben.....	81
10.4.6.1.	Gesellschaft unter Geltung des DrittelbG	81
10.4.6.2.	Gesellschaft unter Geltung des MitbestG	82
10.5.	Besonderheiten bei Gemeinnützigkeit	83
10.6.	Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes.....	83
10.6.1.	Vorgaben zu Jahresabschlüssen	83
10.6.2.	Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses	84
10.6.3.	Erleichterungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.....	84
10.6.4.	Besonderheiten bei Aktiengesellschaften	84
11.	Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen	85
11.1.	Rechte Bremens als Träger:in öffentlich-rechtlich verfasster Unternehmen.	85
11.1.1.	Rechts- und Fachaufsicht	85
11.1.2.	Orts- bzw. Errichtungsgesetz und Satzung	85
11.1.3.	Rechtliche Grenzen von Handlungen Bremens	86
11.2.	Zielsteuerung und Planung.....	86
11.2.1.	Organisation der Zielsteuerung.....	86
11.2.2.	Form und Verfahren der Zielsteuerung	87
11.2.3.	Planungsinstrument, -horizont und -zyklus.....	88
11.2.4.	Beschließende Gremien	88
11.3.	Rechtsverhältnisse der Mitglieder von Vorständen öffentlich-rechtlich verfasster Unternehmen	88
11.3.1.	Verfahren zur Auswahl von Vorstandsmitgliedern.....	88
11.3.1.1.	Federführung des Fachressorts bzw. des Verwaltungsrates	88

11.3.1.1.1.	Anstalten des Öffentlichen Rechts	88
11.3.1.1.2.	Stiftungen des Öffentlichen Rechts.....	89
11.3.2.	Verfahren zur Personalauswahl	89
11.3.3.	Verfahren zur Auswahl einer Personalberatungsgesellschaft	90
11.4.	Vertragsgestaltung	91
11.4.1.	Einsetzung und Absetzung	92
11.4.2.	Rechtsgeschäftliche Vertretung bei Abschluss von Vorstandsverträgen ..	92
11.4.3.	Organentscheidung über Einsetzung und Absetzung	92
11.5.	Offenlegung von Vorstandsvergütungen	92
11.6.	Befugnisse und Zusammensetzung der Überwachungsorgane	93
11.6.1.	Bestellung, Abberufung und Vergütung der von Bremen entsandten Mitglieder von Verwaltungs- und Stiftungsräten	93
11.6.1.1.	Mitglieder von Verwaltungsräten	93
11.6.1.2.	Mitglieder von Stiftungsräten	93
11.6.1.3.	Inhaltliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Gender- Gesichtspunkten.....	93
11.6.1.4.	Verfahren	94
11.6.2.	Aufgaben des Überwachungsorgans	94
11.6.2.1.	Abschluss der Verträge mit dem Vorstand	94
11.6.2.2.	Verfahren bei Beendigung des Vorstandsvertrages	95
11.6.2.3.	Berichte des Überwachungsorgans an Träger:innen	95
11.7.	Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes.....	95
11.7.1.	Vorgaben zu Jahresabschlüssen	95
11.7.1.1.	Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses	95
11.7.1.2.	Erleichterungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof	96
12.	Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von Eigenbetrieben	96
12.1.	Rechte als Träger:in von Eigenbetrieben.....	96
12.2.	Zielsteuerung und Planung.....	97

13.3. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes.....	104
13.3.1. Vorgaben zu Jahresabschlüssen	104
13.3.1.1. Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses	104
13.3.1.2. Erleichterungen mit dem Rechnungshof.....	105

1. Grundlegendes Verständnis des Beteiligungsmanagements Bremens

1.1. Definition des Begriffs der Bremischen Beteiligung

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die Stadtgemeinde Bremen (nachfolgend unter dem Oberbegriff "Bremen" zusammengefasst¹) bildet mit den von ihr gehaltenen Beteiligungen - unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit - eine wirtschaftliche Einheit².

"Bremische Beteiligungen" in diesem Sinne umfassen somit

- privatrechtlich verfasste Gesellschaften iSd LHO³ ("**Beteiligungsgesellschaften**"),
- öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten in der Trägerschaft Bremens ("**öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen**") sowie
- Sondervermögen i. S. d. BremSVG⁴ ("**Eigenbetriebe**" und "**sonstige Sondervermögen**"), die als Teil des Haushalts geführt werden.

Der Begriff "**Bremische Beteiligungen**" wird im folgenden Schaubild dargestellt:

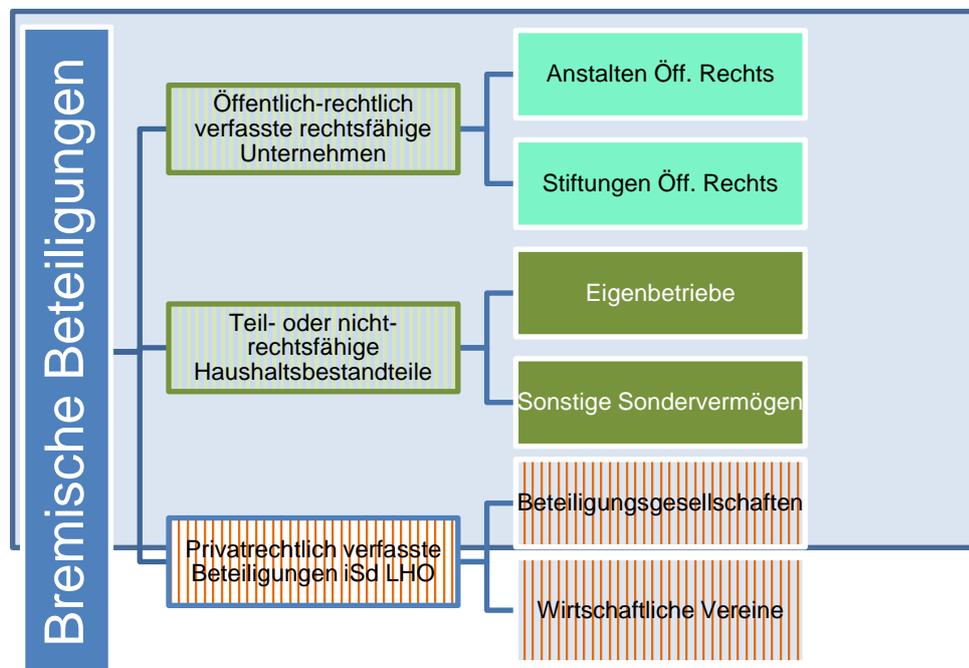


Abb. 1: Schaubild "Bremische Beteiligungen"⁵

¹ Der Begriff "Bremen" im Text kann sich sowohl auf das Land Bremen als auch auf die Stadtgemeinde Bremen beziehen. Hinsichtlich der Organisation des Beteiligungsmanagements und der Wahrnehmung der Rechte als Träger bzw. Gesellschafter hat dies keine Auswirkungen.

² Die kommunalen Beteiligungen der Stadt Bremerhaven sind nicht Bestandteil dieser Einheit.

³ Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung) vom 11.06.197 idF vom 13.07.2021

⁴ Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) vom 07.12.2009 idF vom 29.03.2022

⁵ Die bestehenden Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur Bremens sind keine Beteiligungen iSd Handbuchs Beteiligungsmanagement. Zu den Besonderheiten des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung s. u. unter Rz, 358.

Das Studierendenwerk nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr, die nach dem BremHG primär den Hochschulen obliegen, die als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind. In diesem Kontext sind die unternehmerischen Bereiche des Studierendenwerks untergeordnet, so dass es insgesamt keine Beteiligung iSd Handbuchs Beteiligungsmanagement darstellt.

Zu den "**Beteiligungsgesellschaften**" gehören neben den privatrechtlich organisierten Gesellschaften auch sog. wirtschaftlich tätige Vereine (s. hierzu u., Tz. 80 ff).

Bremische Beteiligungen stellen überwiegend zugleich auch **Öffentliche Unternehmen** dar, die Begriffe sind jedoch nicht deckungsgleich. Soweit beherrschender Einfluss Bremens besteht, sind Beteiligungen als Öffentliche Unternehmen anzusehen. Hierzu gehören somit neben den öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen sowie die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen Bremens und solche mittelbaren Beteiligungen, an denen Bremen und der jeweiligen Muttergesellschaft jeweils beherrschender Einfluss zusteht.

"Bremische Beteiligungen" sind Instrumente zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Bremens, wobei die Beteiligungsgesellschaften speziell dem wichtigen Interesse Bremens iSd § 65 Abs. 1 LHO dienen.

Das Beteiligungsmanagement hat zur Aufgabe, die Bremischen Beteiligungen in die politischen Ziele und Leitbilder Bremens einzubinden. Die Handlungsfelder und Unternehmenszwecke der Bremischen Beteiligungen sind mit diesen Zielen abzustimmen und zu koordinieren, ohne in ihre Selbstständigkeit einzugreifen. Das Beteiligungsmanagement stellt geeignete Instrumente zur Sicherstellung der Steuerung sowie der Kontrollrechte und -pflichten Bremens sowie die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Zur Erreichung dieser Gesamtsteuerung verbindet das Handbuch Beteiligungsmanagement die Steuerung der Kernverwaltung mit der Steuerung der öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen, der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen sowie der Beteiligungsgesellschaften. Es bildet somit die Grundlage für ein strategisches Beteiligungsmanagement Bremens in der Verantwortung der einzelnen Ressorts und darüber hinaus in der Gesamtverantwortung des Senats.

Damit ist das Beteiligungsmanagement ein Instrument zur Umsetzung der Grundsätze zur strategischen Steuerung Bremens und dient insbesondere der durch Bürgerschaft und Senat vorgegebenen grundlegenden Zielsteuerung durch die Fachressorts.

Das Handbuch Beteiligungsmanagement gewährleistet als Richtlinie eine koordinierte und zielgerichtete Vorgehensweise für das Beteiligungsmanagement und dient zur Arbeitserleichterung, Standardisierung und Qualitätssicherung. Es umfasst Regelungen zur Beteiligungsverwaltung, zur Mandatsbetreuung sowie zum operativen und strategischen Beteiligungscontrolling durch Bremen.

Es regelt Standards und Mindestanforderungen für Inhalte, Abläufe, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Beteiligungsmanagements, um dessen Prozesse umzusetzen und nachvollziehbar zu machen sowie deren einheitliche Durchführung sicherzustellen.

Dabei gelten die grundlegenden Vorgaben zum Beteiligungsmanagement - insbesondere auch zur Organisation und zum Aufbau des bremischen Beteiligungsmanagements - für alle Bremischen Beteiligungen nach Maßgabe dieses Beteiligungshandbuches, unabhängig von ihrer Rechtsform. Sofern erforderlich, sind sie an die rechtlichen Gegebenheiten der einzelnen

Beteiligungen anzupassen⁶.

1.2. Anwendungsbereiche des Handbuchs

Beteiligungsgesellschaften im Sinne dieses Handbuchs sind zunächst Mehrheitsbeteiligungen, d. h. alle in privatrechtlicher Form verfassten Unternehmen, bei denen Bremen unmittelbar oder mittelbar die unternehmerische Führung im Sinne der Mehrheit der Geschäftsanteile bzw. der Stimmrechte in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung wahrnimmt.

Darüber hinaus stellen auch privatrechtlich verfasste Minderheitsbeteiligungen, bei denen Bremen keine unternehmerische Führung zusteht, Bremische Beteiligungen iSd Handbuchs dar: Bei diesen sind jedoch der Durchsetzung der Rechte Bremens gesellschaftsrechtlich Grenzen gesetzt, so dass eine umfassende Geltung des Handbuchs Beteiligungsmanagement nicht einseitig durch Bremen umgesetzt werden kann.

Bei privatrechtlich verfassten Beteiligungsgesellschaften ist die Anwendung des Handbuchs in der Satzung zu verankern., ggf. unter Beachtung aktienrechtlicher Vorgaben.

Auf die **öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen Bremens** findet das Handbuch Beteiligungsmanagement entsprechende Anwendung, soweit dies nach ihrer jeweiligen Rechtsform möglich ist. IdR erfolgt im jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetz ein Verweis auf das Bremische Sondervermögensgesetz (BremSVG)⁷, das auf das Handbuch Beteiligungsmanagement und seine Regelungen rekurriert.

Auch auf die **Eigenbetriebe** und **sonstigen Sondervermögen** finden die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement über einen Verweis der jeweiligen (Errichtungs- bzw. Orts-)Gesetze auf das BremSVG entsprechende Anwendung gemäß ihrer Rechtsform.

Die Anwendbarkeit des Handbuchs Beteiligungsmanagement in den unterschiedlichen Beteiligungsformen wird im folgenden Schaubild graphisch dargestellt:

⁶ Bei allgemeinen Vorgaben wird im Text jeweils darauf hingewiesen, welche Regelungen für welche Beteiligungsform zutreffen bzw. welche Anpassungen rechtsformbedingt erforderlich sind. Die Abschnitte 10. bis 13. stellen die konkret anzuwendenden Regelungen jeweils getrennt nach den einzelnen Beteiligungsformen dar.

⁷ Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden vom 07.12.2009 idF vom 29.03.2022.

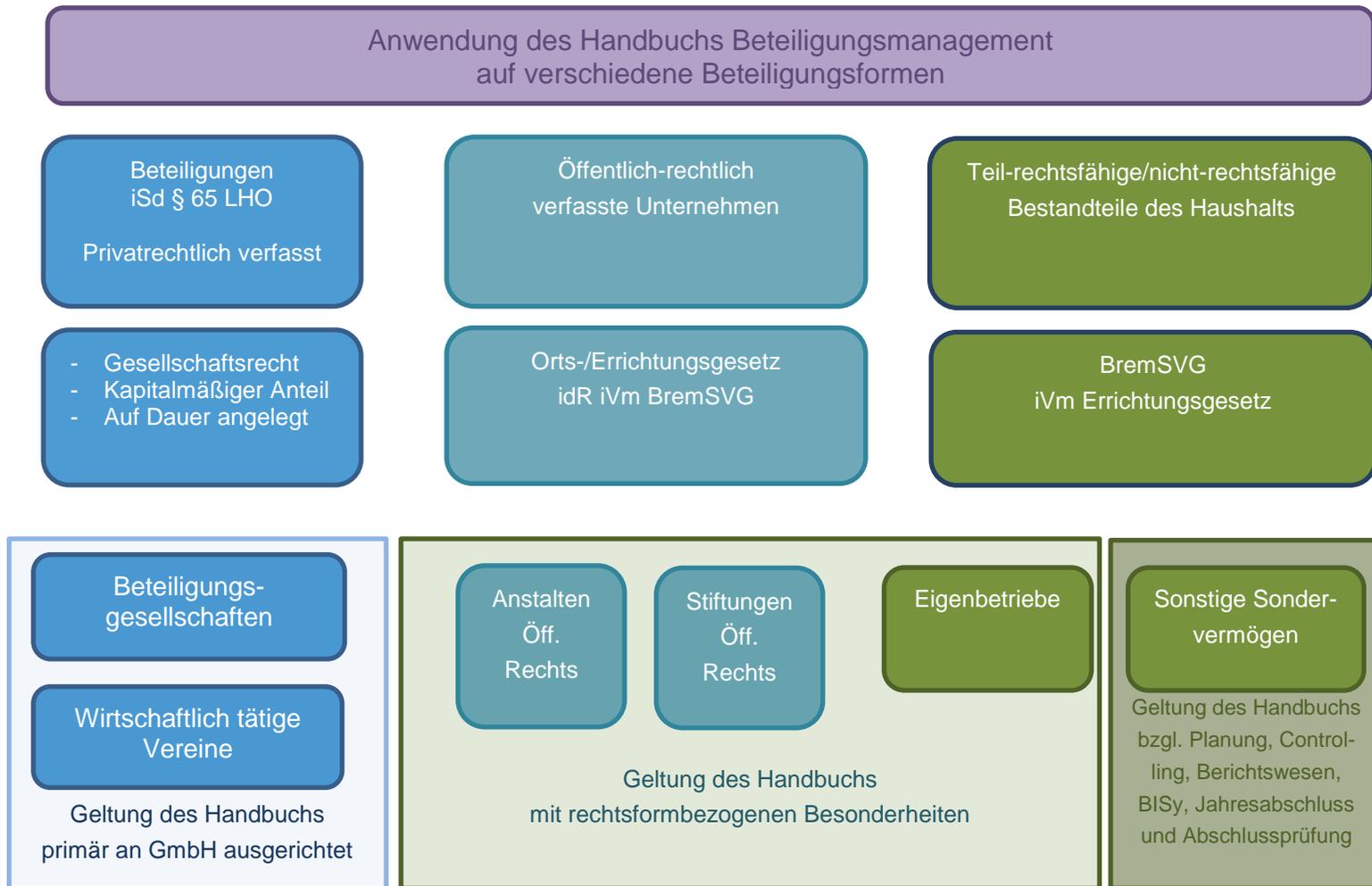


Abb. 2: Schaubild "Anwendung des Handbuchs Beteiligungsmanagement auf Beteiligungen nach Rechtsform"⁸

⁸ Zu den bestehenden Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur Bremens und dem Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung s. o. Fn. 3.

1.3. Fortschreibung des Beteiligungshandbuches

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen aktualisiert bei Bedarf zeitnah die Inhalte des Handbuchs Beteiligungsmanagement im Einvernehmen mit den Fachressorts und stellt die aktuelle Version über das Internetportal des Senators für Finanzen bzw. das Transparenzportal Bremens zur Verfügung⁹. Fragen und Anregungen zu den Inhalten des Handbuchs Beteiligungsmanagement sind an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen zu richten. Bei grundlegenden Änderungen am Aufbau und Inhalt der im Handbuch niedergelegten Strukturen des Beteiligungsmanagements Bremens und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ressorts ist jeweils der Senat zu befassen.

Soweit im Folgenden auf Standards im Berichtswesen oder Mustertexte Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf die in den Fächern 2 und 4 dieses Handbuchs hinterlegten Vorlagen. In Fach 5 sind die für Bremische Beteiligungen insbesondere einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt, während Fach 6 eine Zusammenstellung der relevanten Gremienbeschlüsse enthält.

Die laufende Aktualisierung der Berichtsstandards, Mustertexte, Rechtsvorschriften und Gremienbeschlüsse Bremens obliegt dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen im Einvernehmen mit den dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten der Fachressorts. Hinsichtlich der sonstigen Sondervermögen ist das Einvernehmen mit den diese betreuenden Einheiten in den Fachressorts herzustellen.

Die Vorgaben dieses Handbuchs Beteiligungsmanagement werden ergänzt durch den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK)¹⁰, der das Verständnis der allgemeinen Grundsätze zur guten Führung von Beteiligungsgesellschaften Bremens darlegt und wesentliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Geschäftsführung sowie der Überwachungsgremien von Beteiligungsgesellschaften enthält. Für börsennotierte Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang iSd § 161 Abs. 1 S. 2 AktG¹¹ kommt der Deutsche Corporate Governance Kodex zur Anwendung¹², nicht börsennotierte Aktiengesellschaften wenden ihn ggf. freiwillig an¹³.

Für die öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen bildet der PCGK ebenfalls die Leitlinie für die Wahrnehmung der Trägerverantwortung Bremens, jedoch unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen Besonderheiten.

Auf Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen findet er mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine Anwendung.

2. Vorgaben der Bremischen Landesverfassung

⁹ Druckexemplare können über die Druckerei beim Senator für Finanzen angefordert werden.

¹⁰ Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 13.06.2017, gültig ab 01.01.2018.

¹¹ Aktiengesetz vom 06.09.1965 idF vom 10.08.2021.

¹² Deutscher Corporate Governance Kodex idF vom 16.12.2019 (DCGK); hierunter fällt derzeit die Bremer Lagerhaus Gesellschaft - Aktiengesellschaft von 1877.

¹³ Derzeit Bremer Straßenbahn AG (BSAG) und Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen (GEWOBA).

Vorgaben für Bremische Beteiligungen ergeben sich zunächst aus der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf)¹⁴; daneben konkretisiert die Landeshaushaltsordnung (LHO) - insbesondere in § 65 LHO - den Begriff der privatrechtlich verfassten Beteiligung (Beteiligungsgesellschaft)¹⁵.

2.1. Unternehmensbegriff der Bremischen Landesverfassung

Der Unternehmensbegriff der Landesverfassung umfasst gemäß Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf

- mit den *öffentlichen Einrichtungen* insbesondere öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen;
- mit den *Betrieben* die Eigenbetriebe Bremens iSd BremSVG sowie die Wirtschaftsbetriebe in Bremerhaven und
- mit den *wirtschaftlichen Unternehmen* vor allem die privatrechtlich verfassten Beteiligungsgesellschaften¹⁶.

Auf sonstige Sondervermögen ist Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf nicht anwendbar.

Indem Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf die Errichtung, Erweiterung und Beteiligung an öffentlichen Unternehmen der Zustimmung der Bürgerschaft unterwirft, stellt die Norm zugleich die Bedingungen auf, innerhalb derer sich Bremen bei wirtschaftlicher Betätigung bewegen muss. Dabei kommt dem Demokratieprinzip und somit der parlamentarischen Kontrolle erhebliches Gewicht zu. Denn auch in den ausgegliederten, am Markt tätigen Einheiten hat Bremen die erforderliche Kontrolle und die Grundrechtsbindung zu wahren.

Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf bezieht sich seinem Wortlaut nach lediglich auf die unmittelbare Beteiligung Bremens an Unternehmen, unabhängig von der Höhe der Unternehmensanteile.

Inwieweit die Vorgaben des Grundgesetzes sowie der Bremischen Landesverfassung zum Staatsaufbau und zum Verhältnis zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft auch für mittelbar gehaltene wesentliche Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen gelten, bestimmt sich danach, wie wesentlich sie im Lichte der BremVerf sind (hierzu S. u.); dies bemisst sich vor allem mit Blick auf den Haushalt Bremens.

2.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Eingehen und die Veränderung von Beteiligungen

Für das Engagement Bremens in ausgelagerten Einheiten sind insbesondere die Vorschriften des Art. 101 Abs. I Nr. 3, 4 und 6 BremVerf einschlägig.

2.2.1. Errichtung und Erweiterung und Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen

¹⁴ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 idF vom 11.05.2021.

¹⁵ S. hierzu u. im Abschnitt 4., Tz. 78 ff.

¹⁶ Zur Frage, wann ein eingetragener Verein unter den Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens iSd BremVerf fällt, s. u. im Abschnitt 4.2.1, Tz. 81 ff.

Nach Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf beschließt die Bürgerschaft¹⁷ insbesondere über die "Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, besonders vor Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen".

Die Bürgerschaft muss somit einer Beteiligung unter zwei Gesichtspunkten zustimmen:

- Übernahme einer neuen Aufgabe in diesem Sinne und
- Beteiligung an bestimmten Institutionen.

Beide Begriffe sind auslegungsbedürftig.



Abb. 3: Darstellung "Zustimmungspflicht der Bürgerschaft gemäß Art. 101 Abs. I Nr. 3 und 6 BremVerf"

2.2.1.1. Übernahme neuer Aufgaben

Erste Voraussetzung für die Zustimmungspflicht gemäß Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf ist die Übernahme einer *neuen Aufgabe, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht*.

Da es sich bei Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf um eine dem Kommunalverfassungsrecht entlehnte Vorschrift handelt, ist sie in einer Landesverfassung eher ein Fremdkörper und daher eng auszulegen¹⁸.

"Neu" im Sinne dieser Vorschrift ist eine Aufgabe, wenn Bremen sie zuvor noch nicht übernommen hatte. Dies ist Ausfluss der Haushaltshoheit des Parlaments und dient dazu, den Haushalt gegenüber finanziellen Verpflichtungen als Folge der Übernahme neuer Aufgaben abzusichern. Wird eine bereits zuvor übernommene Aufgabe lediglich von einer Beteiligung auf eine andere überführt, begründet dies regelmäßig keine weiteren Verpflichtungen für den

¹⁷ Die Bremische Bürgerschaft (Stadt und Land) kann gemäß Art. 105 Abs. III BremVerf ihre Aufgaben nach Art. 101 Abs. I Nr. 3, 4, 6 und 7 BremVerf an den zuständigen Ausschuss - idR den Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) - übertragen. Der HaFA kann seinerseits für bestimmte Aufgaben Ausschüsse wie den Controllingausschuss einrichten (so erfolgt für die 20. Legislaturperiode mit den Einsetzungsbeschlüssen (Stadt und Land) vom 15.08.2019).

¹⁸ S. hierzu den Aktenvermerk 100/1000/002-28-5 der Senatorin für Justiz vom 27.01.2022 "Parlamentsvorbehalte beim Beteiligungsmanagement - Beantwortung der Anfrage des Senators für Finanzen vom 09.12.2021 -".

Haushalt, eine erneute Zustimmung durch die Bürgerschaft ist somit grundsätzlich nicht erforderlich.

Beispielfälle auf kommunaler Ebene sind die Übernahme einer bestimmenden Rolle der Stadtgemeinde Bremen in der Versorgung mit Energie, Wasser etc., wie etwa im Rahmen von Rekommunalisierungs-Bestrebungen, oder die Verstärkung des kommunalen Einflusses auf den Wohnungsbau. Auch die Koordinierung der gesamtheitlichen Stadtentwicklung - über Einzelaspekte der baulichen, wirtschaftlichen oder sozialen Entwicklung hinaus - durch eine "Innenstadt-Gesellschaft" stellt eine neue Aufgabe dar, da hier neben der Bündelung von bisher durch verschiedene Institutionen wahrgenommenen Tätigkeiten auch die Übernahme neuer, bisher primär in privatem Interesse verfolgten Ziele angestrebt wird.

Im Fall einer mittelbaren Beteiligung Bremens kommt es sowohl auf die Aufgabenstellung der Muttergesellschaft als auch der Tochtergesellschaft an.

- Ist die Aufgabe, die künftig von der Tochtergesellschaft wahrgenommen werden soll, bereits der Muttergesellschaft übertragen - dies findet seinen Niederschlag regelmäßig in der Satzung im Gesellschaftszweck -, so handelt es sich mit Blick auf Bremen nicht um eine *neue* Aufgabe, die übertragen werden soll; hier wird die bereits übergebene Aufgabe nur weiter delegiert, so dass eine Befassung der Bürgerschaft entbehrlich ist.

Eine Ausnahme gilt hier nur, wenn die Art der Aufgabenübernahme durch die Tochtergesellschaft im Einzelfall zu einer wesentlichen Haushaltsrelevanz führt, z. B. weil die Haftungsregelungen bei der Tochtergesellschaft so erheblich von denen für die Muttergesellschaft festgelegten Vorgaben abweichen.

- Ist die von der Tochtergesellschaft zu übernehmende Aufgabe dagegen noch nicht auf die Muttergesellschaft übertragen, ist die Zustimmung der Bürgerschaft (bzw.- des HaFA) gemäß Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf erforderlich. Dabei ist die Aufgabe zunächst der Mutter- und von dieser auf die Tochtergesellschaft zu übertragen; beide Satzungen müssen die neue Aufgabe als Gesellschaftszweck ausweisen.

Beruhet die übernommene Aufgabe auf einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sofern es sich um Beteiligungen handelt), bedarf es gemäß Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf schon keiner Zustimmung durch die Bürgerschaft.

2.2.1.2. Errichtung, Erweiterung und Beteiligung Bremens

Darüber hinaus muss die neue Aufgabe durch eine "Beteiligung" iSd Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf, d. h. durch eine ausgegliederte Einheit, wahrgenommen werden.

In diesem Sinne bedeutet:

- *Errichtung*: Neugründung einer Beteiligung;
- *Erweiterung*: Zukauf von Anteilen einer bestehenden Beteiligung, an der Bremen bereits Anteile hält;
- *Beteiligung*: Erwerb von Anteilen an einem bestehenden Unternehmen, an der Bremen

bisher keine Anteile hält.

Als Erwerb einer Beteiligung iSd Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf gilt auch die Übernahme eines bestehenden Unternehmens durch Verschmelzung etc.

Auch die (nicht nur unwesentliche) Änderung der Beteiligungsverhältnisse an einer Bremischen Beteiligung kann eine zustimmungspflichtige Erweiterung iSd Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf darstellen, wenn sich dadurch die Haushaltsrelevanz erheblich verändert, insbesondere also die Einflussmöglichkeiten oder der Umfang einer eventuellen Haftung Bremens für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Das ist vor allem bei Veränderungen, die zu einer Beteiligungsquote von mehr als 25% (keine reine Vermögensverwaltung mehr) bzw. über 50% (beherrschender Einfluss iSd § 290 Abs. II HGB) führen, gegeben¹⁹.

Der Erwerb weiterer Anteile an einer Bremischen Beteiligung, an der Bremen zuvor mit Dritten beteiligt war, bedeutet eine wesentliche Änderung in den Beteiligungsverhältnissen, sofern hierdurch wesentliche oder sogar sämtliche Risiken, die aus dem Betrieb des Unternehmens resultieren, künftig (allein) von Bremen zu tragen sind.

Für die Entscheidung über das Zustimmungserfordernis der Bremischen Bürgerschaft sind folgende Erwägungen maßgeblich:

- Abgeleitet aus dem Demokratieprinzip unterliegen Entscheidungen, die wesentlichen Einfluss auf das Vermögen Bremens haben (können), der Verantwortung der Bremischen Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber. Dies umfasst neben dem Eingehen und Beenden einer Beteiligung an öffentlichen Unternehmen auch wesentliche Änderungen ihrer Aufgabenstellung, Kapitalausstattung, Gesellschafter-/Trägerstruktur, Haftungsregelung etc.

Allerdings setzt hier Art. 101 Abs. I Nr. 6 BremVerf eine weitere Grenze: Danach unterliegen nur solche Verfügungen über das Vermögen Bremens der Zustimmung der Bürgerschaft, die sich nicht als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" darstellen. Die Wertgrenze für "Geschäfte der laufenden Verwaltung" ist durch die Bremische Bürgerschaft festzulegen²⁰. Übersteigt der Wert der Anteile bzw. der zu erwartenden Auswirkungen (z. B. auch die Erweiterung der Haftung Bremens bzw. der Verlust von Einfluss) diese Wertgrenze, ist die Zustimmung der Bürgerschaft (bzw. des HaFA²¹) erforderlich.

2.3. Befassung der Bremischen Bürgerschaft

Liegen die Voraussetzungen des Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf vor, erstellt das gemäß Geschäftsverteilungsplan des Senats fachlich zuständige Ressort eine Vorlage zur Beschlussfassung durch die Bürgerschaft, die diese Befugnis auf den Haushalts- und Finanzausschuss übertragen kann²².

Das Fachressort prüft federführend und in Abstimmung²³ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen (ggf. unter Einbeziehung des Kompetenzzentrums Be-

¹⁹ S. VV zu § 65 LHO.

²⁰ Für die 20. Legislaturperiode ist diese Wertgrenze auf 200 TEUR festgelegt, s. Beschlüsse der Bürgerschaft zur Einsetzung des HaFA (Stadt und Land) vom 15.08.2019.

²¹ S. o. Fn. 15.

²² S. o. Fn. 15.

²³ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

teiligungsrecht beim Senator für Finanzen), ob eine Befassung des Senats oder eine Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft bzw. des HaFA erforderlich ist. Das Ergebnis ist - ggf. mit Begründung - in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Vor Beschlussfassung durch den HaFA sind Senat und ggf. Fachdeputationen bzw. Ausschüsse zu befassen. Für die Abstimmung der Vorlagen gelten die allgemeinen Regelungen.

Bleibt die Abstimmung auf Arbeitsebene - ggf. auch in Teilen - ohne Ergebnis, wird die Angelegenheit auf der nächsthöheren Ebene erörtert; ggf. trifft der Senat die abschließende Entscheidung.

Die an der Abstimmung beteiligten Einheiten sind über das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich zu informieren.

Sind die zuständigen Deputationen bzw. Ausschüsse zu befassen, erfolgt dies durch das Fachressort. Sofern die Deputations- bzw. Ausschussvorlage Grundlage für die Senatsentscheidung werden soll, ist diese zuvor mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen abzustimmen.

Sofern weitere Ressorts von der Entscheidung betroffen sind, werden diese vom Fachressort in die Abstimmung²⁴ einbezogen; ggf. sind alle betroffenen Deputationen bzw. Ausschüsse zu befassen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen holt die erforderlichen parlamentarischen Beschlüsse (insbesondere des HaFA) ein.

²⁴ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

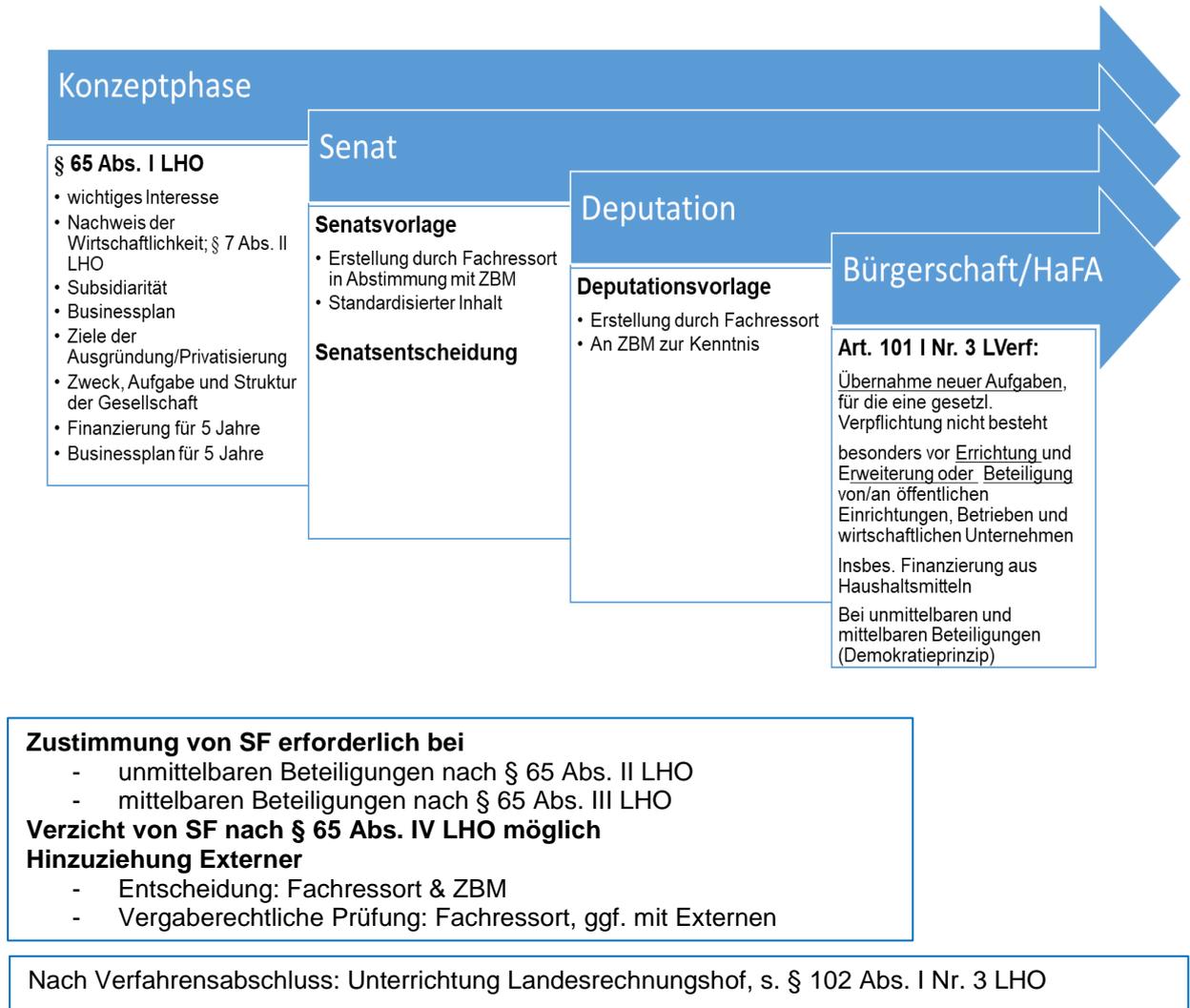


Abb. 4: Darstellung "Übersicht Gremienbefassung"

2.4. Besondere Rechte der Bremischen Bürgerschaft bei Eigenbetrieben, sonstigen Sondervermögen und öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen

Bei Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen ist die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft für die Gründung, die Aufhebung und wesentliche Änderungen aufgrund der Zugehörigkeit zum bremischen Haushalt originär gegeben. Sie wird durch entsprechende Gesetzgebung (BremSVG, Ortsgesetze, Errichtungsgesetze etc.) ausgeübt.

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen erfolgt die Regelung der wesentlichen Grundlagen ebenfalls über (Landes oder Kommunal-)Gesetze.

2.5. Umwandlung von Eigenbetrieben und Unternehmen

Desgleichen beschließt die Bürgerschaft nach Art. 101 Abs. I Nr. 4 BremVerf insbesondere über die "Umwandlung²⁵ der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen maßgeblich beteiligt ist".

²⁵ Hiermit ist keine Umwandlung iSd Umwandlungsgesetzes gemeint, sondern jede Rechtsformänderung.

2.6. Liquidation oder Veräußerung

2.6.1. Veräußerung von Vermögen Bremens als Sonderfall der Beendigung einer Beteiligung

Nach Art. 101 Abs. I Nr. 6 BremVerf unterliegt die "*Veräußerung von Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt*", der Zustimmung der Bürgerschaft.

Diese verfassungsrechtlich vorgezeichnete Anforderung findet ihren Niederschlag (einfachgesetzlich) in § 65 Abs. VII LHO, wonach die Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften der Einwilligung der Bürgerschaft unterliegt, wenn die zu veräußernden Anteile Bremens an dem Beteiligungsunternehmen "*besondere Bedeutung haben und deren Veräußerung nicht im Haushaltsplan Bremens vorgesehen ist*"²⁶.

2.6.1.1. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Beteiligungen als Bestandteil des Vermögens Bremens

Zum Vermögen Bremens im (engen) bilanzrechtlichen Sinne gehören nur die unmittelbar von Bremen gehaltenen Beteiligungen; dies ist auch der Vermögensbegriff der BremVerf.

Mittelbare Beteiligungen sind hingegen bilanziell dem Vermögen der einzelnen rechtlich selbstständigen (Mutter-)Unternehmen zugeordnet. Sie stellen zwar Vermögen im weiteren Sinne dar und werden auch im Geschäftsbericht Bremens als solches geführt; jedoch berührt die Verfügung über sie regelmäßig nicht die Haushaltshoheit des Parlaments, so dass die Bürgerschaft nicht zu befassen ist.

Die Wertgrenze für "Geschäfte der laufenden Verwaltung" ist durch die Bremische Bürgerschaft festzulegen²⁷. Übersteigt der Wert der zu veräußernden Anteile bzw. der aufgrund der Veräußerung zu erwartenden Auswirkungen (z. B. auch der Verlust von Einfluss) diese Wertgrenze, ist die Zustimmung der Bürgerschaft (bzw. des HaFA²⁸) erforderlich.

Entsprechend ist die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft bei der Veräußerung unmittelbar gehaltener öffentlicher Unternehmen gegeben, sofern diese kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

2.6.1.2. Abweichung nur aus zwingenden Gründen zulässig

Hiervon kann gemäß § 65 Abs. VII LHO nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden²⁹. Wurde die Zustimmung nicht eingeholt, so ist die Bürgerschaft alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

2.7. Erforderlichkeit eines Gesetzes oder eines Volksentscheides gemäß Art. 70

²⁶ Zur Übertragung auf den HaFA s. o. Fn. 15 und 18.

Gemäß § 79 Abs. I der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 09.12.2021 (GO-BB) erfolgen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Art. 101 Abs. I Nr. 6 und 7 BremVerf stets in nicht öffentlicher Sitzung.

²⁷ S. o. Fn. 18.

²⁸ S. o. Fn. 15.

²⁹ Zwingende Gründe im Sinne der insofern gleichlautenden BHO sind plötzliche und nur kurzzeitige Veräußerungsmöglichkeiten, Geheimhaltungsbedürftigkeit oder plötzliche staatliche Finanznot, s. von Lewinski, Burbat, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung, Tz. 20 zu § 65.

Abs. III iVm Art. 42 Abs. IV BremVerf

Bei einer Veräußerung ist darüber hinaus zu beachten, dass diese unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. IV BremVerf nur aufgrund eines Gesetzes möglich ist. Unter Umständen ist ein Volksentscheid gemäß Art. 70 Abs. II BremVerf durchzuführen (sog. Privatisierungsbremse). Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ist durch das Fachressort vorzunehmen, das auch die erforderlichen Vorlagen erstellt und mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen abstimmt.

2.8. Weitere Rechte der Bremischen Bürgerschaft

2.8.1. Wahrung des Budgetrechts der Bremischen Bürgerschaft

Das Budgetrecht der Bremischen Bürgerschaft als Haushaltsgesetzgeber ist in Bezug auf Bremische Beteiligungen voll gewahrt; entsprechende Einnahmen und Ausgaben der bremischen Haushalte sind Bestandteile des jeweiligen Haushaltsplans und -vollzugs.

2.8.2. Berichterstattung an die Bremische Bürgerschaft

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen erarbeitet für den Senat periodische Berichte zur Vorlage an die Bremische Bürgerschaft und/oder den Haushalts- und Finanzausschuss³⁰ (zu diesen Berichtspflichten S. Abschnitt 7.3, Tz. 183 ff).

3. Inhaltliche Anforderungen an die Vorlagen für die Bremische Bürgerschaft

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Bremischen Bürgerschaft bzw. des HaFA wirken die Fachressorts und das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen eng zusammen und bereiten die Senatsbefassung gemeinsam vor.

3.1. Erwerb oder Gründung von Beteiligungen

3.1.1. Federführung durch das Fachressort

Dabei liegt die inhaltliche Vorbereitung der Befassung des Senats gemäß Art. 120 BremVerf in der Verantwortung des Fachressorts, das auch die Vorlage einschließlich der erforderlichen Informationen erstellt.

Dabei hat das Fachressort insbesondere folgende Aufgaben:

- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 65 LHO;
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Hinweis auf § 7 Abs. II LHO und VV-LHO³¹ einschließlich Anlagen);
- Wertgutachten bei Erwerb;
- Vorlage eines Businessplans bei Gründung bzw. eines Wirtschaftsplans bei Erwerb, jeweils mit Mittelfristplanung für fünf Jahre;
- Definition der Ziele der Gründung, der Aufgabenauslagerung (z. B. durch Privatisierung oder Outsourcing) bzw. des Erwerbs;
- Festlegung des Zwecks, der Aufgaben und der Struktur der neu zu gründenden/zu erwerbenden Beteiligung;

³⁰ Für andere Ausschüsse und Gremien der Bürgerschaft gelten die Regelungen entsprechend.

³¹ Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) vom 04.10.1976 idF vom 01.03.2023.

- Sicherstellung der Finanzierung für fünf Jahre (gemäß Businessplan bzw. Wirtschaftsplan).

Bereits in der Konzeptphase ist das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen zu beteiligen, dies gilt insbesondere auch für Verhandlungen mit Dritten. Das Fachressort und das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen werden in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen durch das Kompetenzzentrum Beteiligungsrecht beim Senator für Finanzen unterstützt; sofern erforderlich stimmen sie sich über die Hinzuziehung externer Beratung durch Rechtsberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf Basis entsprechender Senatsbeschlüsse ab.

3.1.2. Vertretung Bremens als Gesellschafter:in bzw. Träger:in

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen vertritt Bremen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort als Gesellschafter:in bei Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben bzw. dem Erwerbsvorgang. Dies gilt insbesondere auch für den Abschluss von Gesellschaftsverträgen.

Entwürfe von Gesellschafterverträgen sind dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen so frühzeitig zuzuleiten, dass eine inhaltliche Prüfung vorgenommen und die zur Umsetzung erforderlichen Schritte (einschließlich Gremienbefassung und Beurkundung) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Nach BremSVG werden Sondervermögen des Landes durch Gesetz, Sondervermögen einer Stadtgemeinde durch Ortsgesetz errichtet ("Errichtungsgesetze", S. § 3 Abs. I BremSVG). Die Sondervermögen handeln im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit unmittelbarer Wirkung für und gegen ihren Rechtsträger.

Die Betriebsleitung von Eigenbetrieben vertritt deren Rechtsträger außergerichtlich und, wenn dies durch Errichtungsgesetz bestimmt ist, gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb übt das für dessen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Senats aus. Das Nähere regelt das Errichtungsgesetz.

Bei der Gründung von öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen sowie von Eigenbetrieben übernimmt das jeweils zuständige Fachressort die Trägerrolle. Errichtungsgesetze werden durch das zuständige Fachressort in Abstimmung³² mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen eingebracht.

3.1.3. Vergaberechtliche Prüfung

Die Gründung einer Beteiligung kann insbesondere bei gleichzeitiger Aufgabenübertragung nach kartellvergaberechtlichen Regelungen ausschreibungspflichtig sein. Besonders bei Outsourcing unter Beteiligung Privater ist eine vergaberechtliche Prüfung durch das Fachressort vorzunehmen. Dabei soll zunächst die verwaltungsinterne Sachkompetenz auf dem Gebiet des Vergaberechts genutzt werden; ggf. kann Unterstützung durch externe Beratung hinzugezogen werden.

3.1.4. Beihilferechtliche Prüfung

³² Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Ein finanzielles Engagement Bremens bei einer Beteiligung kann eine Beihilfe iSd EU-Beihilferechts darstellen. Es ist daher bei jeder Maßnahme EU-Beihilfekonformität sicherzustellen. Dies gilt sowohl für das Eingehen oder den Erwerb einer Beteiligung als auch bei der Gewährung oder Erhöhung von Gesellschaftereinlagen oder -darlehen, Bürgschaften, Freihalteerklärungen, Zuwendungen o. ä. Die beihilferechtliche Überprüfung wird grundsätzlich durch das Fachressort wahrgenommen.

3.1.5. Steuerrechtliche Prüfung

Die steuerrechtliche Prüfung schließt die Bewertung der finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Beteiligung ab; dabei ist darauf zu achten, dass "Steuroptimierung" allein keine tragfähige Begründung für die Gründung einer Beteiligung oder die Wahl einer Rechtsform sein kann.

Sofern es um die steuerliche Situation Bremens geht, soll die interne Steuerberatung beim Senator für Finanzen eingebunden werden.

3.1.6. Inhalt der Vorlage

Der Senat holt die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft bzw. des HaFA beim Eingehen einer neuen Beteiligungsgesellschaft auf Basis einer umfassenden Information über das Vorhaben ein. Die Gremiovorlage enthält grundsätzlich Auskünfte zu folgenden Aspekten:

- Eingehende Beschreibung der (zu übertragenden) Aufgabe bzw. des Gegenstandes der betreffenden Beteiligung einschließlich einer umfassenden Betrachtung der sich aus der Beteiligung ergebenden Chancen und Risiken;
- Aussage zum wichtigen Interesse des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen im Sinne des § 65 LHO; dies schließt insbesondere die Subsidiaritätsprüfung ein;
- Konkrete Darlegung von messbaren Zielen der Aufgabenauslagerung bzw. der Beteiligung, auch in Bezug auf die strategischen Ziele Haushaltssanierung und Verwaltungsmodernisierung;
- Begründung für die gewählte Rechtsform, ggf. unter besonderer Berücksichtigung steuerrechtlicher Gegebenheiten;
- Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei finanzwirksamen Maßnahmen (§ 7 Abs. II LHO und VV-LHO hierzu);
- Haushaltmäßige und inhaltliche Zuordnung der Beteiligung;
- Erwartete finanzielle Auswirkungen der Aufgabenauslagerung bzw. des Beteiligungserwerbs auf den Haushalt für insgesamt fünf Jahre (durch Business- oder Wirtschaftsplan); dies umfasst sowohl die kapitalmäßige Beteiligung Bremens als auch die sich aus dem Geschäftsbetrieb ggf. ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt (z. B. durch Gesellschaftereinlagen etc.);
- Aussage, ob Personal und/oder Sachressourcen in die Beteiligung überführt werden mit Erläuterung zu den Auswirkungen auf die Personalausstattung der Kernverwaltung;
- Aussage zu den Personalkosten der Beteiligung für einen Zeitraum von fünf Jahren;
- Verpflichtung zur erneuten Berichterstattung - in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren -, in der darzulegen ist, ob die Beteiligung die angestrebten Ziele erreicht hat bzw. ob die finanziellen Auswirkungen in der erwarteten Form eingetreten sind;
- Erklärung, ob das Eingehen von Unterbeteiligungen satzungsmäßig vorgesehen ist;

- Aussage zur zeitlichen Dauer der Beteiligung (sofern begrenzt);
- Darstellung zu der von der Beteiligung zu verwendenden betriebswirtschaftlichen Buchungssoftware sowie zu deren Nutzung in Eigenregie bzw. über die SAP-Leitstelle beim Senator für Finanzen. Sofern eine andere Buchungssoftware als SAP zum Einsatz kommen soll, ist dies zu begründen und mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zu hinterlegen. Zudem sind die Möglichkeiten und Kosten eines automatischen Datenaustauschs mit den Berichtssystemen Bremens explizit darzustellen³³.

Der Vorlage ist als Anlage bei Gründung ein Businessplan bzw. bei Erwerb ein Wirtschaftsplan beizufügen, deren Ausführlichkeit im Verhältnis zum Umfang der geplanten Beteiligung und zum Einfluss Bremens auf das Unternehmen zu stehen hat. Entsprechende Muster sind in Fach 2 hinterlegt.

Sofern aufgrund der besonderen Aufgabenstellung eine quartalsweise Berichterstattung zur Unternehmenssteuerung durch das Fachressort nicht ausreicht, hat dieses bereits in der Vorbereitung auf die Erstellung von Monatsabschlüssen hinzuwirken.

3.1.7. Gründungskosten

Die Gründungskosten einschließlich eventueller Beratungskosten trägt das Fachressort. Das Fachressort stellt auch das Stammkapital bzw. den Kaufpreis zur Verfügung³⁴.

3.2. Liquidation oder Veräußerung von Beteiligungen

Die Verfügung über Vermögen Bremens unterliegt nur dann der Zustimmung durch die Bürgerschaft, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; Art 101 Abs. I Nr. 6 LV³⁵.

Zum Vermögen Bremens in diesem Sinne gehören grundsätzlich nur unmittelbare Beteiligungen; Verfügungen über mittelbare Beteiligungen unterfallen diesem Merkmal nur im Sinne der oben dargestellten Wesentlichkeit, S. o. im Abschnitt 2.6.1.1, Tz. 49.

Eine Veräußerung von Beteiligungen im Sinne dieser Regelungen stellt auch die Kündigung von Geschäftsanteilen sowie die Veräußerung nur eines Teils der Bremen zustehenden Anteile an einer Beteiligung dar.

Als Veräußerung gilt dabei auch der Kauf von Geschäftsanteilen innerhalb des Konzerns Bremens, d. h. sowohl zwischen Bremischen Beteiligungen untereinander als auch zwischen Bremen selber und einer Bremischen Beteiligung.

Auch eine Veräußerung ist unter vergabe-, beihilfe- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

3.2.1. Inhalt der Vorlage bei Liquidation oder Veräußerung

Hat eine - außerplanmäßige - Liquidation oder Veräußerung einer Beteiligung Haushaltsrele-

³³ S. Beschluss des Senats vom 22.11.2005.

³⁴ Sofern die Kosten abweichend von der Beteiligungsgesellschaft getragen werden, ist darauf zu achten, dass die Gründungskosten nach der registerrechtlichen Rechtsprechung die neu zu gründende Gesellschaft nicht überfordern dürfen (s. Beschluss des OLG Celle vom 11.02.2016 - 9 W 10/16).

³⁵ Zur Übertragung auf den HaFA und den Wertgrenzen s. o. Fn. 15, 18.

vanz im oben dargestellten Ausmaß, holt der Senat die Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft aufgrund umfassender Informationen, insbesondere zu folgenden Gesichtspunkten, ein:

- Eingehende Begründung, warum die übertragenen Aufgaben nicht mehr von der Beteiligung wahrgenommen werden sollen;
- Aussage, wie und durch wen diese Aufgaben künftig wahrgenommen werden sollen oder ob die Aufgaben ersatzlos entfallen einschließlich der Darlegung, ob Personal und/oder Sachressourcen aus der Beteiligung auf Bremen überführt werden (ggf. unter Erläuterung der Auswirkungen auf die Personalausstattung sowie die Personalkosten der Kernverwaltung für einen Zeitraum von fünf Jahren);
- Darlegung der finanziellen Auswirkungen der Liquidation oder Veräußerung auf die Haushalte Bremens im Vergleich zum Fortbestehen der Beteiligung (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung);
- Auskunft über die Auswirkungen der Liquidation oder Veräußerung auf eventuelle Unterbeteiligungen.

Als außerplanmäßig gelten insofern nicht die Abwicklung einer gemäß ihrem Gesellschaftszweck von Anfang an als befristet angelegten Beteiligung, etwa einer Projektgesellschaft, bzw. die Veräußerung einer nur für einen bestimmten Zeitraum (z. B. zur Sanierungsunterstützung) erworbenen Beteiligung.

3.2.2. Kosten der Liquidation

Die Kosten der Liquidation einschließlich eventueller Beratungskosten trägt, sofern sie den Erlös übersteigen, das Fachressort. Veräußerungserlöse stehen nach Abzug der Liquidationskosten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Konsolidierung) dem Fachressort zu.

3.2.3. Sonstige Vorgaben

Für das Verfahren bei Liquidation oder Veräußerung einer Beteiligung gelten im Übrigen die Regelungen zur Zuständigkeit und zur Erstellung von Vorlagen entsprechend wie bei Gründung oder Erwerb.

3.3. Umwandlung iSd Umwandlungsgesetzes

Bei einer Umwandlung iSd Umwandlungsgesetzes ist bei der inhaltlichen Vorbereitung sowie der Erstellung der Gremienvorlagen besonderes Augenmerk auf die steuerlichen Auswirkungen zu legen; die Regelungen zum Verfahren, zur Zuständigkeit und zur Erstellung von Vorlagen gelten entsprechend wie bei Gründung oder Erwerb.

4. Voraussetzungen für das Eingehen, Halten und Aufgeben und sowie für wesentliche Veränderungen privatrechtlich verfasster Beteiligungen gemäß § 65 LHO

4.1. Unternehmensbegriff der LHO

§ 65 LHO definiert den Begriff der "Beteiligung" nicht direkt; er bestimmt jedoch die Voraussetzungen für eine "Beteiligung [Bremens] an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts".

Ergänzend statuiert Nr. 1.2. der VV zu § 65 LHO, dass unter Beteiligung jede kapitalmä-

ßige Beteiligung zu verstehen ist, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

Damit bilden Beteiligungsgesellschaften den Regelfall der Beteiligung iSd § 65 LHO, jedoch können auch andere wirtschaftliche Betätigungsformen hierunterfallen.

4.2. Verbindliche Form der Beteiligung

Dabei bedeutet kapitalmäßige Beteiligung regelmäßig eine Inhaberschaft am Stamm- bzw. Eigenkapital einer (Kapital-)Gesellschaft. Unverbindliche Formen der Zusammenarbeit (Kooperationsverträge, rechtlich nicht bindende Absichtserklärungen wie Letters of Intent o. ä.) unterfallen nicht dem Beteiligungsbegriff der LHO.

Tochtergesellschaften und andere Beteiligungen von Einrichtungen, die selbst keine Beteiligung Bremens darstellen, können ihrerseits keine Beteiligung Bremens begründen.

4.2.1. Eingetragener Verein in der Sonderform des Wirtschaftlich tätigen Vereins

Rechtsfähige³⁶ (eingetragene) Vereine iSd BGB³⁷ begründen regelmäßig keine dauerhafte kapitalmäßige Beteiligung Bremens iSd LHO, sofern sie lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgen und primär keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

In einzelnen Fällen kann sich jedoch aus den konkreten Verhältnissen ergeben, dass ein eingetragener Verein ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Art. 101 Abs. I Nr. 3 Brem-Verf und eine Beteiligung iSd § 65 Abs. I LHO darstellt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der - auch bei gemeinnützigen Institutionen in engen Grenzen zulässige - wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach § 14 AO³⁸ im konkreten Fall über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht³⁹. Zwar stellt die reine Vermögensverwaltung als solche keine eigene Geschäftstätigkeit des Vereins dar⁴⁰. Übt der Verein dagegen tatsächlich entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften aus, an denen er eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung hält, stellt dies in der Gesamtschau ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne der Landesverfassung dar. Dies gebietet auch der Schutz der Geschäftspartner:innen des Vereins, da diesen nicht die bei der Kapitalgesellschaft üblichen gesellschaftsrechtlichen Haftungs- und Sicherheitsmittel zustehen.

Dafür ist über die bloße Mehrheitsbeteiligung hinaus⁴¹ die faktische Beeinflussung der

³⁶ Eine Beteiligung Bremens an einem nicht-rechtsfähigen Verein scheidet schon aufgrund der unmittelbaren Haftung der Vereinsmitglieder gemäß § 65 Abs. I Nr. 2 LHO aus.

³⁷ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02.01.2002 idF vom 22.02.2023.

³⁸ Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 idF vom 20.12.2022.

³⁹ Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb iSd § 14 den Wertgrenzen und zur ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Dabei ist die Absicht, Gewinn zu erzielen, nicht erforderlich. Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird; daher ist die bloße Beteiligung eines steuerbegünstigten Vereins an einer Kapitalgesellschaft nach ganz herrschender Auffassung als Kapitalanlage grundsätzlich steuerbefreite Vermögensverwaltung und nicht wirtschaftlich veranlasst (s. Urteil des Finanzgerichts Köln vom 15.07.2009, Az. 13 K 4468/05 mit weiteren Nachweisen). Geht der Einfluss des Vereins über die Vermögensverwaltung hinaus, s. die Ausführungen im Text.

⁴⁰ S. Neudert/Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 46, beck-online.

⁴¹ Im Sinne von beherrschendem Einfluss gemäß § 290 Abs. II HGB.

Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft erforderlich, die insbesondere gegeben ist, wenn die Mitglieder der Organe der Beteiligungsgesellschaft und des Vereins personenidentisch sind. Dabei reicht die Wahrnehmung der dem Vereinsvorstand obliegenden gewöhnlichen Gesellschafterrechte nicht, sondern ihm müssen gerade Einwirkungsmöglichkeiten *außerhalb* der Beteiligungsrechte eröffnet worden sein. Ein solcher Einfluss ergibt sich vor allem aus einem Weisungsrecht des Vereinsvorstands gegenüber der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

Unterhält ein Verein einen solchen extensiven wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ("**Wirtschaftlich tätiger Verein**"), stellt er als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts auch eine Beteiligung iSd § 65 Abs. 1 HO dar. Denn die LHO enthält keinen Numerus Clausus der zulässigen Beteiligungsformen. Sie stellt vielmehr Voraussetzungen für die Beteiligung Bremens an Unternehmen auf, die dann unabhängig von deren Rechtsform gewährleistet sein müssen⁴².

Sofern ein Verein mangels Geschäftsbetriebs iSd § 14 AO keine Beteiligung iSd LHO darstellt, sind von ihm gehaltene Unternehmen, auch wenn sie privatrechtlich verfasst sind, ebenfalls keine Beteiligungen Bremens.

Nimmt ein Verein jedoch tatsächlich am wirtschaftlichen Verkehr teil, so stellen auch Gesellschaften, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hält und deren Geschäftstätigkeit er im dargestellten Sinne faktisch beeinflusst, Beteiligungen iSd LHO sowie Bremische Beteiligungen iSd Handbuchs Beteiligungsmanagement dar.

Handelt es sich bei einem Verein oder einer von ihm gehaltenen Gesellschaft um eine Beteiligung iSd LHO, so sind die weiteren Vorgaben des § 65 LHO zu erfüllen; insbesondere ist Bremen ein angemessener Einfluss im Überwachungsgremium einzuräumen und diese Unternehmen sind in die Steuerung durch Bremen einzubeziehen.

4.2.2. Privatrechtliche Stiftung

Auch eine privatrechtliche Stiftung stellt als zweckgebundene Vermögensmasse keine kapitalmäßige Beteiligung Bremens iSd LHO dar, auch wenn Bremen in das Stiftungsvermögen einzahlt bzw. eingezahlt hat. Denn die Verpflichtungen Bremens sind mit der Einzahlung in das Stiftungsvermögen endgültig erfüllt⁴³.

4.2.3. Hochschulen und Universitäten

Einen Sonderfall stellen insoweit die Hochschulen und Universitäten dar. Sie sind gemäß § 2

⁴² Anders etwa die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO), die in Nr. 1.1: konkretisieren: "Der Begriff "Unternehmen" im Sinne der §§ 65 ff. setzt grundsätzlich weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen fallen nur dann unter den Begriff des Unternehmens, wenn ihr Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst. Maßgeblich ist die Einzelfallbetrachtung des Gesamtbildes. Bagatellgewerbe bleibt außer Betracht."

So auch Wernsmann in: Gröpl, BHO/LHO - Staatliches Haushaltsrecht, Tz. 2 zu § 65, 2011; Piduch, Kommentar zum Bundeshaushaltsrecht, 2. Auflage, § 65 Rn. 6 et al.

⁴³ Eine Verpflichtung Bremens zur laufenden finanziellen Unterstützung der Stiftung kann sich ggf. aus anderen Rechtsquellen ergeben, wie etwa einem Kooperations- oder Zuwendungsvertrag o. ä. Sie resultiert jedoch nicht aus der Stellung als Stifter.

Abs. 1 S. 1 BremHG Körperschaften Öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen Bremens und bilden daher - anders als andere Anstalten Öffentlichen Rechts - einen Teil der Landesverwaltung.

4.2.4. Darstellung der Unternehmensbegriffe nach BremVerf und LHO

Zur Veranschaulichung der Übereinstimmungen und Unterschiedes zwischen den Unternehmensbegriffen von BremVerf und LHO dient das folgende Schaubild.

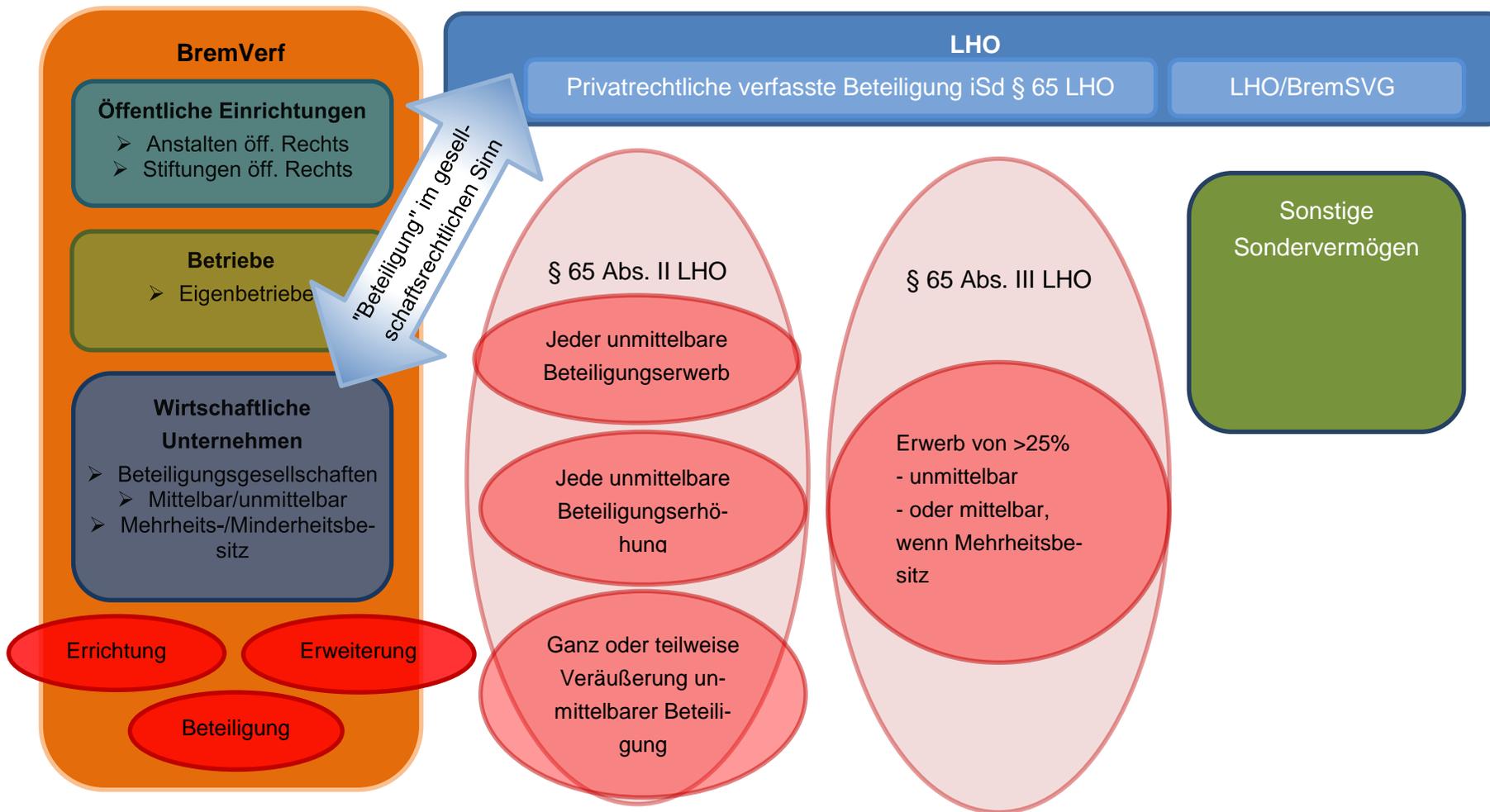


Abb. 6: Schaubild "Unternehmensbegriffe von BremVerf und LHO"

4.3. Voraussetzungen gemäß § 65 LHO

§ 65 LHO konkretisiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung Bremens an privatrechtlich verfassten Unternehmen. Dies zieht unter bestimmten Voraussetzungen auch das Erfordernis einer förmlichen Einwilligung des Senators für Finanzen nach sich.

Die Vorgaben zur Begründung einer Beteiligung gelten in entsprechender Form auch für das Halten bzw. Aufgeben sowie für wesentliche Veränderungen von Beteiligungen.

Die Vorgaben des § 65 LHO gelten, wenn Bremen - ggf. mit Dritten - ein Unternehmen in privatrechtlicher Form gründet oder Anteile an einem bestehenden privatrechtlich verfassten Unternehmen erwirbt. Beide Fälle werden im Folgenden unter dem Begriff "Beteiligung Bremens" subsummiert. § 65 Abs. I LHO unterscheidet dabei nicht nach unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen; diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle privatrechtlich verfassten Beteiligungen Bremens, allerdings unterscheiden sich die Zustimmungserfordernisse für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen gemäß § 65 Abs. II und III LHO (s. hierzu unten).

4.3.1. Eingehen einer Beteiligung gemäß Nr. 2.1 der VV-LHO zu § 65 LHO

Als Eingehen einer Beteiligung gelten gemäß Nr. 2.1 der VV-LHO insbesondere

- die Gründung einschließlich Mitgründung von Unternehmen,
- die Ausübung von Bezugsrechten und der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- die Auflösung eines Unternehmens,
- der Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
- die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen sowie
- die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung.

4.3.2. Voraussetzungen einer privatrechtlich verfassten Beteiligung iSd LHO

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung Bremens an privatrechtlich verfassten Unternehmen ergeben sich aus § 65 Abs. I LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

Gemäß § 65 Abs. I LHO soll sich Bremen an einem privatrechtlich verfassten Unternehmen nur beteiligen, wenn

- *ein wichtiges Interesse Bremens vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,*
- *die Einzahlungsverpflichtung Bremens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,*
- *Bremen einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsgremium, erhält und*
- *gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht grundsätzlich, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.*

Ausnahmen hiervon bestehen lediglich bei der Beteiligung an einer Genossenschaft⁴⁴.

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein eingetragener Verein eine Beteiligung iSd § 65 LHO ist, S. o. im Abschnitt 4.2.1, Tz. 80 ff.

4.3.2.1. Wichtiges Interesse Bremens und fehlende anderweitige Zweckerreichung (§ 65 Abs. I Nr. 1 LHO)

4.3.2.1.1. Wichtiges Interesse Bremens

Ein wichtiges Interesse Bremens an einer Unternehmensbeteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutsame Aufgaben des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen⁴⁵ erfüllt werden. Dies liegt insbesondere bei der Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele vor, die sich u. a. aus arbeitsmarkt-, entwicklungs-, struktur- und wirtschaftspolitischen Vorgaben ergeben können.

Für die Kontrolle der Zielerreichung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Ziele für das Eingehen der Beteiligung konkret beschrieben und dokumentiert sind; die Zielsetzung ist in der Satzung der jeweiligen Beteiligung zu verankern. Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und hat dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung zu tragen.

Sofern es sich um Aufgaben in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes, anderer Bundesländer oder Gemeinden außerhalb Bremens handelt, fehlt es am wichtigen bremischen Interesse. Möglich ist jedoch die Errichtung einer gemeinsamen Beteiligung zur (gemeinschaftlichen) Wahrnehmung von eigenen Aufgaben mehrerer Bundesländer etc. Aufgrund des besonderen Kommunalaufbaus Bremens darf die Stadtgemeinde Bremen insbesondere Beteiligungen zur Erfüllung der ihr (allein) obliegenden Aufgaben eingehen.

Ausreichend ist nach dem Wortlaut des § 65 LHO nicht jedes öffentliche Interesse, sondern es ist die Schwelle zum wichtigen Interesse zu wahren.

Zunächst ist der Anwendungsbereich des § 65 LHO nur dort eröffnet, wo ein *öffentliches Interesse* Bremens besteht. Denn nur in diesem Bereich sind die besonderen Handlungsmöglichkeiten der LHO eröffnet. Ein öffentliches Interesse setzt schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit (Gemeinwohl) voraus.

Diese Interessen müssen darüber hinaus *wichtig* iSd § 65 Abs. I Nr. 1 LHO sein. Die VV zu § 65 LHO führen diese Voraussetzung nicht weiter aus; Rechtsprechung hierzu ist bislang - soweit ersichtlich - kaum ergangen. Lediglich der Verfassungsgerichtshof Berlin⁴⁶ deutet in einem Obiter dictum an, das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe stelle zugleich ein wichtiges Interesse iSd § 65 LHO-Berlin (insoweit wortgleich zur bremischen LHO) dar.

Dagegen erfordert ein wichtiges Interesse gemäß der wortgleichen Formulierung der

⁴⁴ S. § 65 Abs. V LHO.

⁴⁵ Gemäß § 118 Abs. I LHO gelten die Vorschriften der LHO für die Stadtgemeinde Bremen entsprechend.

⁴⁶ S. Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofes vom 14.02.2003 - 77/03.

Bundes-Haushaltsordnung nach allgemeiner Ansicht einen über den reinen Erwerbszweck hinausgehenden öffentlichen Zweck von gewisser Erheblichkeit, wobei der Verwaltung bei der Bewertung weites Ermessen zusteht⁴⁷.

Eine bedeutsame Aufgabe Bremens liegt danach weder in der reinen Gewinnerzielung noch der bloßen Geldanlage; ebenso wenig genügt die Deckung eines Informationsbedürfnisses der Verwaltung zur Begründung einer Beteiligung. Solche Zwecke dürfen jedoch von einer im Übrigen auf ein wichtiges Interesse iSd § 65 LHO ausgerichteten Beteiligung mitverfolgt werden.

Das wichtige Interesse muss vor der Gründung des Unternehmens bzw. dem Erwerb der Beteiligung nachgewiesen sein und während der gesamten Dauer der Beteiligung Bremens vorliegen. Sowohl der Nachweis der Erzielung des öffentlichen Zwecks anlässlich des Eingehens der Beteiligung als auch die laufende Überwachung des fortbestehenden Zwecks obliegen dem fachlich verantwortlichen Fachressort.

Die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, sind aus den strategischen Zielen Bremens abzuleiten und bilden das wichtige Interesse Bremens. Sie sind als Handlungsleitlinie des Unternehmens verbindlich und als Satzungszweck niederzulegen.

4.3.2.1.2. Fehlende anderweitige Zweckerreichung (Subsidiarität)

Weiter ist zu prüfen, ob sich der von Bremen angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise, insbesondere in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung, erreichen lässt. Dabei sind insbesondere das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip zu beachten, welches der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand Grenzen setzt. So soll der Staat nur dort in den grundsätzlich freien Wettbewerb eingreifen, wo die Erfüllung des wichtigen Interesses durch die sonstigen Marktteilnehmer nicht (hinreichend) gewährleistet erscheint.

Daher ist vor dem Eingehen einer neuen Beteiligung stets zu prüfen, ob private Anbieter oder bestehende andere öffentliche Einrichtungen (ggf. in anderen Bundesländern) das wichtige Interesse erfüllen können.

In Betracht kommt alternativ die Aufgabenwahrnehmung durch Behörden, Körperschaften oder Anstalten des Öffentlichen Rechts Bremens; bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind auch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen für bereits am Markt tätige private Unternehmen, die Gewährung von Darlehen, Zuschüssen oder Zuwendungen sowie die Kooperation in Form von schuldrechtlichen Verträgen gegen die gesellschaftsrechtliche Beteiligung abzuwägen.

Die mit der Aufgabenerledigung in privater Rechtsform verbundenen Vorteile (z. B. Befreiung von Gebührenrecht o. ä.) sind bei dieser Abwägung insbesondere zu berücksichtigen und dem Risiko einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung gegenüberzustellen.

Die Prüfung der Subsidiarität umfasst stets eine Rechtsformprüfung, die sowohl privatrechtl-

⁴⁷ Kommentar zur BHO; von Lewinski/Burdat; 2013, Rn. 6 zu § 65.

che und öffentlich-rechtliche Unternehmensformen einander gegenüberstellt als auch Alternativen innerhalb eines Rechtsgebiets (z. B. GmbH vs. GmbH & Co. KG) bewertet.

4.3.2.1.3. Wegfall des wichtigen Interesses oder mögliche anderweitige Zweckerreichung

Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO müssen der Beteiligung dauerhaft zugrunde liegen; entfällt das wichtige Interesse Bremens später oder ist der verfolgte Zweck in einer anderen Organisationsform besser (d. h. effizienter oder wirtschaftlicher) zu erreichen, kann dies Auswirkungen auf die weitere Zulässigkeit der Beteiligung Bremens haben. Dies ist im Rahmen einer umfassenden Portfoliopflege für alle Beteiligungen laufend zu überprüfen. Dabei kann die bessere Zweckerreichung auch durch eine andere Bremische Beteiligung gegeben sein und dann z. B. eine Verschmelzung von Bremischen Beteiligungen nach sich ziehen.

4.3.2.2. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung Bremens (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO)

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO ist die Einzahlungsverpflichtung Bremens zu begrenzen; damit soll die Beteiligungsgesellschaft sich - außer der kapitalmäßigen Beteiligung Bremens - grundsätzlich aus eigenen Einnahmen (z. B. auch durch Zuwendungen oder Zuweisungen als Ausgleich für im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgaben) finanzieren und ihren laufenden Betrieb nicht durch zusätzliche Haushaltsmittel decken.

Damit ist das mit dem Eingehen und Halten der Beteiligung verbundene Kostenrisiko für Bremen transparent, beherrschbar und angemessen.

Zum Beleg des künftigen Finanzierungsaufwandes sowie zur Berechnung der potenziellen Erlöse und Kosten sind geeignete Marktanalysen zur Untersuchung der wirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen durchzuführen; die Grundlagen und Annahmen zur Chancen- und Risikobewertung müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Dieser Analyse liegt regelmäßig der Businessplanung bzw. der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde.

Zur gesellschaftsrechtlichen Sicherstellung der Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung Bremens auf einen bestimmten Betrag kommen nur solche Beteiligungsgesellschaften in Betracht, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter:innen vorsieht. Hierauf ist insbesondere bei der Beteiligung Bremens an Gesellschaften nach ausländischem Recht zu achten.

Mangels gesetzlicher Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung scheidet eine Beteiligung Bremens somit z. B. stets aus

- an einer offenen Handelsgesellschaft (OHG),
- an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) als Außengesellschaft⁴⁸,
- als persönlich haftende:r Gesellschafter:in einer Kommanditgesellschaft (KG),
- als persönlich haftende:r Gesellschafter:in einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

⁴⁸ Als *Innengesellschaft* kann die GbR unmittelbare gesetzliche Folge der gemeinsamen Zweckverfolgung - und somit nicht vermeidbar - sein.

(KGaA),

- als Mitglied eines nicht-rechtsfähigen Vereins oder
- als Gesellschafter:in vergleichbarer Gesellschaften nach ausländischem Recht.

4.3.2.3. Angemessener Einfluss Bremens (§ 65 Abs. I Nr. 3 LHO)

Der Einfluss Bremens ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck sowie die Höhe und Bedeutung der Beteiligung für Bremen berücksichtigt.

Trotz der Offenheit der gesetzlichen Formulierung ist mit "angemessenem Einfluss" regelmäßig eine Beherrschung des Unternehmens iSd § 290 Abs. 1 S. 1 HGB⁴⁹ gemeint. Damit ist zwar grundsätzlich auch eine Minderheitsbeteiligung Bremens zulässig. Sie bedarf aber einer besonderen Prüfung der Einflussmöglichkeiten Bremens im Lichte des Demokratieprinzips. Denn der Grad des öffentlichen Einflusses der Gesellschafter:in muss die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers widerspiegeln.

Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten. Bei Unternehmen, bei denen nicht kraft Gesetzes ein Aufsichtsrat zu errichten ist⁵⁰, soll im Gesellschaftsvertrag ein gleichwertiges Überwachungsorgan vorgesehen werden; sonst sind die Überwachungspflichten durch die Gesellschafterversammlung selber wahrzunehmen. Je nach der konkreten Ausgestaltung kann auch durch das Weisungsrecht der Gesellschafter:innen gegenüber der Geschäftsführung einer GmbH der angemessene Einfluss gesichert sein.

Zur Ausübung des angemessenen Einflusses sind insbesondere Zustimmungspflichten der Gesellschafter:innen bzw. des Überwachungsorgans für wesentliche Geschäftsvorgänge in der Satzung festzulegen. Dabei ist die genuine Verantwortung der Geschäftsführung für das operative Geschäft zu wahren.

Bremen kann als Gesellschafter:in von den Rechten nach § 51 a GmbHG Gebrauch machen; gemäß § 65 Abs. I Nr. 3 LHO ist Bremen hierzu verpflichtet, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsführung geboten ist.

In Einzelfällen kann es im Interesse Bremens geboten sein, sich im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen zu lassen, etwa in Form von Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls kann dies (insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen) auch die Zusicherung eines Vetorechts Bremens oder ein Einstimmigkeitserfordernis umfassen.

Soll Bremen entgegen der grundsätzlichen Vorgabe des § 65 Abs. I LHO eine (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung von bis zu 50% übernehmen, so ist der „angemessene Einfluss“

⁴⁹ Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897 idF vom 10.08.2021.

⁵⁰ Bei Aktiengesellschaften ist zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten. Bei GmbHs ist ein Aufsichtsrat gemäß dem gesetzlichen Leitbild des GmbHG dagegen regelmäßig fakultativ; Ausnahmen bestehen aufgrund mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben. S. hierzu unten im Abschnitt 10.4.1, Tz. 316.

durch das Fachressort in Abstimmung⁵¹ mit dem Senator für Finanzen mit Blick auf die Einräumung von Einwirkungsrechten Bremens gesondert zu bewerten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Steuerungsinstrumente dem Haftungsrisiko Bremens und der Bedeutung der Beteiligung für die Erreichung der Ziele Bremens geeignet und angemessen sind. Ggf. ist hier über den nominellen Anteil hinaus eine Sicherstellung des Einflusses Bremens in der Satzung erforderlich; Überwachung, Steuerung und Berichtswesen sind in diesen Fällen in den Regelwerken der Gesellschaft wie Satzung, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

4.3.2.4. Besondere Pflichten für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 65 Abs. I Nr. 4 LHO)

In Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung Bremens unterliegt die Wirtschaftsführung der Bremischen Beteiligungen besonderen Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die Bindungen des Haushaltsrechts wirken vermittelt auch für sie. So gilt insbesondere das Prinzip sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gemäß § 7 LHO über die Zuwendungsbescheide unmittelbar, während für andere Bereiche der Wirtschaftsführung der Beteiligungen primär die handelsrechtlichen Vorgaben gemäß HGB (z. B. zur Buchführung gemäß §§ 238 ff HGB) sowie die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben gemäß GmbHG gelten (insbesondere die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes iSd § 43 GmbH).

Diese besondere Bindung wird durch die Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften umgesetzt, die in die Satzung der Beteiligung aufzunehmen ist. Ausnahmen sind für Kleinstbeteiligungen, nicht-operative Gesellschaften oder reine Holding-Gesellschaften ohne Personalausstattung möglich.

Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich insbesondere im Bankenbereich oder aufgrund Aktienrecht.

4.3.2.5. Einwilligung des Senators für Finanzen gemäß § 65 Abs. II LHO

Gemäß § 65 Abs. II LHO ist zudem grundsätzlich die Einwilligung des Senators für Finanzen erforderlich; hierauf kann er gemäß § 65 Abs. IV LHO verzichten.

4.3.3. Anwendung des § 65 LHO auf mittelbare Beteiligungen Bremens

Gemäß § 65 Abs. III LHO gelten die Grundsätze der §§ 65 Abs. I Nr. 3 und 4, Abs. II S. 2 LHO auch für mittelbare Beteiligungen entsprechend; dabei ist unerheblich, ob die mittelbare Beteiligung auf der ersten, zweiten oder einer weiteren Stufe besteht.

4.3.3.1. Voraussetzung: Mehrheitliche Beteiligung Bremens

Zunächst muss die jeweilige Mutter die fragliche Beteiligung mehrheitlich besitzen⁵², d. h.

- entweder hält Bremen selbst die Mehrheit an der fraglichen Beteiligung,

⁵¹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁵² S. auch Nr. 2.2 S. 1 der VV-LHO zu § 65 LHO.

- oder eine Mehrheitsbeteiligung Bremens hält ihrerseits mehrheitlich Anteile an der Beteiligung.

Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige Muttergesellschaft an der mittelbaren Beteiligung einen Geschäftsanteil von mehr als 25% hält, da sie sonst keinen steuernden Einfluss auf die fragliche Beteiligung ausüben kann.

4.3.3.2. Auswirkungen auf die mittelbare Beteiligung

Sind beide Voraussetzungen erfüllt, gelten folgende Grundsätze entsprechend:

- Wahrung des angemessenen Einflusses Bremens gemäß § 65 Abs. I Nr. 3 LHO;
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gemäß § 65 Abs. I Nr. 4 LHO;
- Erfordernis der Einwilligung des Senators für Finanzen bei wesentlichen Änderungen wie z. B. Nennkapitals, des Gesellschaftszwecks oder des Einflusses Bremens auf die mittelbare Gesellschaft gemäß § 65 Abs. II Satz 2 LHO.

Bei den mittelbaren Beteiligungen ist im Interesse eines umfassenden Beteiligungsmanagements zudem nach Möglichkeit auf die Wahrung des wichtigen Interesses hinzuwirken. Über die Muttergesellschaft ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen die Ziele Bremens gefährden oder der Einfluss Bremens auf die Beteiligung unangemessen verringert wird.

Hierzu sieht die Mustersatzung für mittelbare Beteiligungen Bremens (s. Fach 4) bestimmte Regularien, insbesondere zur Mitwirkung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft, vor.

Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt gemäß LHO in der Verantwortung des zuständigen Senatsmitglieds, somit des Fachressorts.

4.3.3.3. Auswirkungen des Vorrangs bundesgesetzlicher Regelungen des Gesellschaftsrechts vor Landes-Haushaltsrecht bei mittelbaren Beteiligungen

Nach allgemeinen Grundsätzen geht das Bundes-Gesellschaftsrecht dem Landes-Haushaltsrecht vor. Entsprechend regelt § 65 Abs. III LHO das Innenverhältnis Bremens und bindet somit unmittelbar nur die Fachressorts und den Senator für Finanzen in der Rolle als Gesellschaftervertreter. Für die Beteiligungsgesellschaften ist die LHO unmittelbar nicht anwendbar; die Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung gemäß § 65 Abs. III LHO trifft nicht die Beteiligungsgesellschaften, sondern das jeweils fachverantwortliche Ressort.

Gleichwohl sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben auf der Gesellschaftsebene durch Bremen - nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts - durchzusetzen.

- Bei den **Aktiengesellschaften** liegt die Verantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft gemäß § 76 AktG allein beim Vorstand. Ggf. ist gemäß AktG oder Satzung der Aufsichtsrat einzubinden. Jedoch ist die Beteiligung auch bei Verstößen gegen die bremische Binnenorganisation wirksam eingegangen. Mangels Weisungsbefugnis kann Bremen als (Haupt-)Aktionär dem Vorstand das Eingehen einer Beteiligung weder vorschreiben noch untersagen, da dies der umfassenden Eigenverantwortung des Vorstands widerspräche.

Damit besteht bei der Aktiengesellschaft kein Raum für eine Einwilligung durch den

Senator für Finanzen, weil die Beteiligung bei einem Verstoß gegen das Einwilligungserfordernis nicht verhindert werden könnte.

- Bei einer **GmbH** kann dagegen der Gesellschafter der Geschäftsführung Weisungen erteilen, d. h. auch bezüglich des Eingehens von Beteiligungen Vorgaben machen.

Zwar wäre auch bei der GmbH die ohne Einwilligung eingegangene Beteiligung wirksam begründet, der Gesellschafter könnte jedoch der Geschäftsführung die Entlastung versagen oder sie wegen Verstoßes gegen eine Weisung abberufen.

Im GmbH-Recht besteht keine zwingende Vorschrift, die der Gesellschaft ein Vorrecht zum Eingehen von Beteiligungen ohne Befassung des Gesellschafters gibt. Dies ist jedoch in der Mustersatzung für bremische Mehrheitsbeteiligungen an die Zustimmung des Gesellschafters und des Aufsichtsrates geknüpft, S. § 6 Abs. X. Nr. 2 iVm Abs. VII Nr. 1 der Mustersatzung.

Entsprechend ist in Bremen sichergestellt, dass die Einwilligung des Senators für Finanzen gemäß § 65 Abs. III LHO spätestens anlässlich der Zustimmung des Gesellschafters eingeholt wird.

Die Verantwortung für die Einholung der Einwilligung des Senators für Finanzen verbleibt wie von der LHO vorgesehen beim Fachressort.

Dabei sind die Rechte Bremens Rechte auf der Ebene der mittelbaren Beteiligung stets davon abhängig, welche Befugnisse Bremen aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgaben gegenüber der Muttergesellschaft zustehen.

Eine entsprechende Klarstellung wird in die VV-LHO aufgenommen.

4.3.4. Anwendung des § 65 LHO auf Minderheitsbeteiligungen Bremens

Bei Minderheitsbeteiligungen kann Bremen die Vorgaben der LHO gesellschaftsrechtlich nicht ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter:innen umsetzen; gleichwohl ist Bremen aufgerufen, hierauf nach Möglichkeit - vor allem durch Gestaltung der Satzung - hinzuwirken.

Die Einwilligung nach § 65 Abs. III LHO wird nur erteilt, wenn der Gesellschaftsvertrag, ein Businessplan (bzw. bei Erwerb einer schon bestehenden Beteiligung ein auf einen entsprechenden Zeitraum ausgelegter Wirtschaftsplan), der Nachweis der Wirtschaftlichkeit sowie die Darlegung des wichtigen Interesses Bremens vorliegen. Der Senator für Finanzen kann weitere Auskünfte anfordern.

Liegt die mittelbare Beteiligung unter 25,1%, ist keine Zustimmung des Senators für Finanzen nach § 65 Abs. III LHO erforderlich.

4.3.5. Weitere Anforderungen bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen

Bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. II bis IV LHO für die Veräußerung von Vermögensgegenständen anzuwenden.

Entsprechend dürfen auch Anteile an Beteiligungsgesellschaften nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

Die Veräußerung erfolgt stets zum vollen Wert. Ausnahmen sind durch den Senator für Finanzen zulässig, wenn der Wert gering ist, es sich um Soft- oder Hardware im Bereich Wissenschaft und Forschung handelt oder ein dringendes Interesse Bremens besteht

bzw. wenn das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan entsprechende Ausnahmen zulassen, S. § 63 Abs. III LHO.

4.4. Voraussetzungen und Grenzen einer analogen Anwendung des § 65 LHO auf Beteiligungen in anderer Rechtsform

Für die Gründung von oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen sowie deren Beteiligung an anderen Unternehmen findet die LHO nach ihrem Wortlaut zunächst keine unmittelbare Anwendung. Jedoch sind hier die Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlagen (z. B. Staatsverträge, Gesetze und Satzungen) zu beachten, die die entsprechende Anwendung der LHO direkt anordnen können.

Für die (rechtlich nicht selbstständigen) Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen findet § 65 LHO bereits aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Natur keine Anwendung; auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da diese sich nicht im Rechtssinne an anderen Unternehmen beteiligen können.

5. Organisation des Beteiligungsmanagements Bremens

Die nachfolgenden Regelungen zum Beteiligungsmanagement gelten in gleichem Maße für Landes- wie für kommunale Beteiligungen Bremens. Ihre Geltung für Beteiligungen der Stadt Bremerhaven obliegt der Beschlussfassung durch den Magistrat.

Der verfassungsrechtlich ausgeformten dezentralen Ressourcenverantwortung in Bremen folgend liegt die fachliche Zuständigkeit für die Bremischen Beteiligungen bei den jeweiligen Fachressorts; die fachliche Zuordnung der einzelnen Beteiligungen ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats.

Neben den Aufgaben der Fachressorts besteht auch eine übergeordnete Verantwortung Bremens insgesamt für alle von Bremen gehaltenen Beteiligungen und Trägerschaften. Das Beteiligungsmanagement Bremens ist dementsprechend dreistufig aufgebaut und wird durch den Senat, die Fachressorts und die Bremischen Beteiligungen wahrgenommen.

Dabei wird der Senat durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen unterstützt.

Die Aufgaben in den Fachressorts werden von der jeweils "**zuständigen Ressorteinheit**" wahrgenommen.

- Bezüglich der Beteiligungsgesellschaften, der öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen sowie der Eigenbetriebe erfolgt dies durch die Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten sowie inhaltlich durch die Fachreferate.
- Bei der Verwaltung der sonstigen Sondervermögen liegt die inhaltliche Verantwortung regelmäßig bei den jeweiligen Fachreferaten.

So obliegen die Gesamtsteuerung, die Definition der Gesamtziele Bremens sowie Fragen von übergeordneter Bedeutung dem Senat, der durch entsprechende Beschlussfassungen die Leitlinien vorgibt. Diese Gesamtsteuerung resultiert aus der zielorientierten Steuerung der Fachressorts auf Ressortebene, die ihrerseits durch die individuelle Steuerung der einzelnen Beteiligung unterstützt wird.

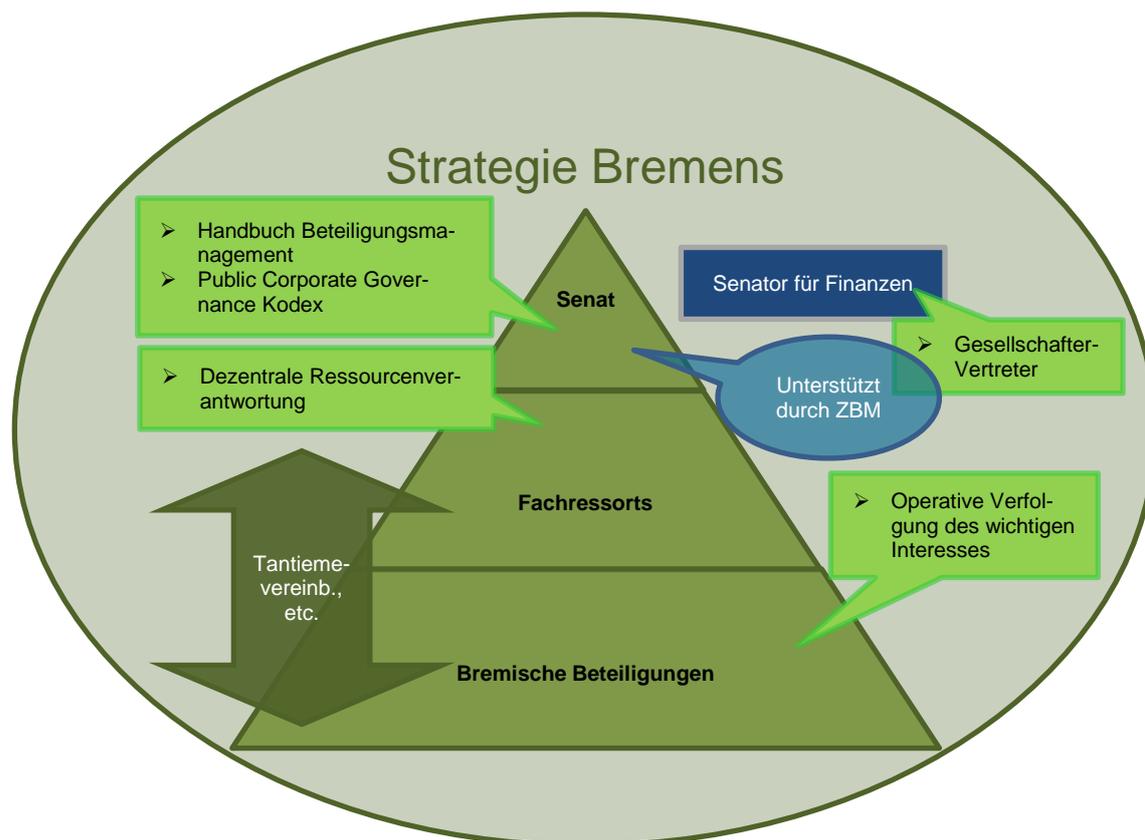


Abb. 7: Schaubild "Aufbau des Beteiligungsmanagements Bremens"

5.1. Aufgaben des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen

Grundsätzlich ist der Senat für die Gesamtausrichtung und -aufstellung der Bremischen Beteiligungen verantwortlich. Die Vorbereitung seiner Entscheidungen erfolgt durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen, welches folgende wesentlichen Aufgaben zu erfüllen hat:

- Unterstützung des Senats bei der Steuerung und Kontrolle der Bremischen Beteiligungen;
- Grundsatzfragen der Beteiligungspolitik als Koordinationseinheit in Zusammenarbeit mit den Fachressorts;
- Federführung bei der Gestaltung von Richtlinien (Definition einheitlicher Verfahren, Festlegung der Kennzahlensystematik und des Berichtswesens etc.; Aktualisierung und Weiterentwicklung des Handbuchs Beteiligungsmanagement);
- Beteiligungscontrolling hinsichtlich ressortübergreifender Zielsetzungen, insbesondere mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte ("**Zentrales Beteiligungscontrolling**");
- Zusammenführung und Aufbereitung von Berichten, insbesondere der Management-Reports, einschließlich Bewertung der Gesamtentwicklung der Bremischen Beteiligungen sowie im Hinblick auf Qualitätssicherung, Plausibilität und Verständlichkeit;
- Ressortübergreifende Analysen (inkl. Portfolioanalyse);
- Turnusmäßige Berichterstattung und Ad-hoc-Berichterstattung an Senat, Bürgerschaft

und ihre Ausschüsse⁵³;

- Erstellen des Beteiligungsberichtes und der Beteiligungsübersicht;
- Allgemeine Beratungsaufgaben zu Bremischen Beteiligungen (z. B. durch das Kompetenzzentrum Beteiligungsrecht, interne Steuerberatung für Bremen (beim Senator für Finanzen) etc.);
- Förmliche Mandatsbetreuung (Senatsbefassung, Entsendung, Abberufung etc.);
- Kontrolle des finanziellen Gesamtergebnisses der Bremischen Beteiligungen insgesamt und dessen Steuerung in Abstimmung⁵⁴ mit den Fachressorts;
- Wahrnehmung der formalen Funktion als Gesellschafter:in, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter:in, im Einvernehmen mit den Fachressorts⁵⁵;
- Umsetzung zentraler Vorgaben des Senats;
- Zentrales Management der im Rahmen der Gesellschafterrolle zwischen Bremen und Bremischen Beteiligungen abgeschlossenen Verträge.

Hierzu gehören die grundlegenden Verträge zur Unternehmensstruktur wie etwa Gesellschaftsverträge, Verträge mit Geschäftsführungen und Vorständen, Gewinn- und Abführungsverträge etc., nicht aber (aufgabenbezogene) Leistungsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge oder Verträge über die Finanzierung einer Gesellschaft über Zuwendungen, die - ebenso wie Zuwendungsbescheide - in der Verantwortung der Fachressorts verwaltet werden.

- Vorlage der Besetzungsvorschläge für die Mitglieder der Überwachungsorgane zur Beschlussfassung durch den Senat.

Soweit es sich um übergreifende Fragen, Vorlagen o. ä. handelt, führt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen das ggf. erforderliche Einvernehmen mit den beteiligten Fachressorts herbei.

5.2. Aufgaben des Dezentralen Beteiligungsmanagements der Fachressorts

Die Budget- und Ressourcenverantwortung gegenüber den zugeordneten Beteiligungen liegt bei den Fachressorts. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben im Beteiligungsmanagement sind dezentral auf der Ebene der Fachressorts zu erfüllen.

Die Fachressortleitung wird zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Vorbereitung von Entscheidungen durch ein dezentrales, ressorteigenes Beteiligungsmanagement bzw. - insbesondere bei der Verwaltung der sonstigen Sondervermögen - durch die jeweiligen Fachreferate unterstützt. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung des dezentralen ressorteigenen Beteiligungsmanagements sowie die interne Zuständigkeitsverteilung obliegen dem jeweiligen Ressort.

Unabhängig von der jeweiligen Organisationsform, die allein dem jeweiligen Fachressort obliegt, werden alle im Rahmen des dezentralen Managements Bremischer Beteiligun-

⁵³ Weitere (Informations-)rechte können insbesondere dem Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) sowie weiteren Ausschüssen gemäß BremVerf bzw. den jeweiligen (Einsetzungs-)Beschlüssen zustehen.

⁵⁴ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁵⁵ Entwürfe von Gesellschafter-/Trägerbeschlüssen sollen dabei regelmäßig von der jeweils sach-nächsten Organisationseinheit zur Abstimmung vorbereitet werden.

gen tätigen Einheiten im Folgenden einheitlich als "**zuständige Ressorteinheiten**" bezeichnet; damit sind sowohl die als solche bezeichneten dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten als auch die Fachreferate umfasst, unabhängig von den dargestellten Unterschieden in der konkreten Aufgabenstellung.

Für die in der Ressortverantwortung des Senators für Finanzen liegenden Beteiligungen besteht dort eine entsprechende Einheit für Dezentrales Beteiligungsmanagement.

Dabei obliegen die Aufgaben hinsichtlich der Beteiligungsgesellschaften⁵⁶, für die öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen und die Eigenbetriebe bei den Organisationseinheiten "Dezentrales Beteiligungsmanagement" bzw. den diese Aufgaben wahrnehmenden Verantwortlichen der Fachressorts. Im Bereich der sonstigen Sondervermögen besteht dagegen regelmäßig keine Zuständigkeit der dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheit im Fachressort; diese Aufgabe obliegt den verantwortlichen Fachreferaten, die als Bestandteil des Bremer Beteiligungsmanagements einzubinden sind.

Für die Fachressorts bestehen im Rahmen des dezentralen, ressorteigenen Beteiligungsmanagements im Wesentlichen folgende Aufgabestellungen:

- Unterstützung der Fachabteilungen/Fachreferate bei der Wahrnehmung der Fach- und Haushaltsverantwortung gegenüber den zugeordneten Beteiligungen;
- Definition und Aufstellen von Zielen für die Bremischen Beteiligungen in Abstimmung⁵⁷ mit der Fachabteilung/dem Fachreferat (Zielsteuerung) bzw. Unterstützung des Fachreferates/der Fachabteilung bei der Zielsteuerung;
- Wahrnehmung der formalen Funktion und der Rechte als (Rechts-)Träger:in von Anstalten und Stiftungen Öffentlichen Rechts sowie von Eigenbetrieben;
- Beteiligungscontrolling für sämtliche steuerungsrelevanten Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachressorts ("**Dezentrales Beteiligungscontrolling**");
- Überprüfung und Beurteilung der turnusmäßigen Management-Reports für die in das Berichtswesen an Senat und Bürgerschaft (bzw. deren Ausschüsse) einbezogenen Beteiligungen;
- Berichterstattung an die Fachressortleitung;
- Berichterstattung und Unterstützung gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen im Rahmen des zentralen Beteiligungscontrollings;
- Ressortspezifische Analysen (inklusive ressortbezogener Portfolioanalyse);
- Vorschläge zur Besetzung der Mitglieder der Überwachungsorgane;
- Mandatsbetreuung bzw. Sicherstellung der Mandatsbetreuung im Fachressort;
- Ressortbezogene Mitwirkung bzw. Federführung bei der Erstellung von Vorlagen für Senat und Bürgerschaft;
- Unterstützung des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen bei der Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter:in;
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Richtlinien;

⁵⁶ Einschließlich der wirtschaftlich tätigen Vereine.

⁵⁷ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

- Mitwirkung bei der Erstellung von Beteiligungsbericht und Beteiligungsübersicht.

5.3. Aufgaben der Bremischen Beteiligungen

Die Verantwortung für die Umsetzung der öffentlichen Aufgaben im Rahmen der mit dem zuständigen Fachressort vereinbarten Ziele liegt bei den Bremischen Beteiligungen. Sie sind eigenverantwortlich für die Entwicklung einer mit den Fachressorts abgestimmten entsprechenden Unternehmensstrategie und die Organisation ihrer Geschäftstätigkeit zuständig.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements sind insbesondere folgende Aufgaben von den Bremischen Beteiligungen wahrzunehmen:

- Erstellen einer Unternehmensstrategie;
- Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung;
- Erstellen eines Wirtschaftsplans (einschließlich einer Mittelfristplanung) und Erläuterung der wesentlichen Planungsprämissen gegenüber Fachressort und ggf. Zentralem Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen;
- Fortlaufende Kontrolle der Zielerreichung (Soll-Ist-Vergleich);
- Regelmäßige Berichterstattung an das zuständige Fachressort über die aktuelle Geschäftsentwicklung bzw. die Zielerreichung inklusive Abweichungsanalyse;
- Einrichtung eines an die Erfordernisse der Beteiligung angepassten Frühwarnsystems, Risikomanagementsystems und Risikocontrollings sowie einer Ad-hoc-Berichterstattung bei Erkennen eines wesentlichen Risikos;
- Berichterstattung an die Aufsichtsgremien entsprechend der Vorgaben durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

5.4. Verantwortlichkeiten-Matrix

Die vorgenannten Aufgaben einschließlich Teilaufgaben sowie die Abgrenzung der einzelnen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Beteiligungsmanagement sind in der Verantwortlichkeiten-Matrix (s. Fach 1 Anlage 2) tabellarisch zusammengefasst dargestellt.

5.5. Aufgaben der Mitglieder von Überwachungsgremien und Mandatsbetreuung

Die von Bremen entsandten Mitglieder von Überwachungsgremien nehmen ihr Amt grundsätzlich weisungsfrei und in eigener Verantwortung wahr. Bei Bedarf unterstützen die zuständige Einheit des entsendenden Ressorts sowie das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen die von Bremen entsandten Mandatsträger:innen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte von Beteiligungsgesellschaften sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Gremiums grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 3 zu § 65 VV-LHO).

Für Beteiligungen in anderer Rechtsform besteht eine solche Verpflichtung nicht.

Mitglieder von Aufsichtsräten, die zugleich Mitglieder des bremischen Senats oder Bedienstete Bremens sind, werden in fachlicher Hinsicht vom Dezentralen Beteiligungsmanagement oder der zuständigen Einheit des entsendenden Ressorts betreut, sofern dies gewünscht ist. Die Person, die den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat, führt die Verständigung mit den übrigen

vom Senat entsandten Mitgliedern herbei. Die Geschäftsführung überlässt die Sitzungsunterlagen dem Dezentralen Beteiligungsmanagement bzw. der zuständigen Einheit der entsendenden Ressorts unverzüglich nach Vorliegen. Die Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge sowie entscheidungsnotwendige Sitzungsunterlagen sind mit der Einberufung 14 Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Das Dezentrale Beteiligungsmanagement bzw. die zuständige Einheit zieht die Fachabteilungen bzw. Fachreferate des eigenen Hauses bezüglich ihrer Fach- und Budgetverantwortung zu der Vorbereitung hinzu.

Die Vorbereitung erfolgt grundsätzlich für jedes Aufsichtsratsmitglied durch das entsendende Ressort, sofern eine Vorbereitung gewünscht wird.

Für standardisierbare Vorgänge kann ein Vorbereitungs-Muster entwickelt werden. Die jeweiligen Vorbereitungen können zwischen den zuständigen Ressorteinheiten ausgetauscht werden⁵⁸.

Bei inhaltlichen Differenzen hinsichtlich der Aufsichtsratsvorbereitung im Übrigen ist es angezeigt, die anderen Einheiten der entsendenden Ressorts, zumindest aber das jeweils fachverantwortliche Ressort, zu informieren.

Ressortvertreter:innen in Verwaltungs- oder Stiftungsräten, Betriebsausschüssen und Sondervermögensausschüssen werden von der jeweils zuständigen Ressorteinheit vorbereitet.

Mitglieder von Überwachungsgremien, die kein bremisches Amt innehaben oder keine Bediensteten Bremens sind, ihr Mandat jedoch für Bremen wahrnehmen, werden bei Bedarf in fachlicher Hinsicht ebenfalls vom Dezentralen Beteiligungsmanagement oder von der fachlich zuständigen Stelle des jeweils entsendenden Ressorts betreut.

5.6. Übermittlung allgemeiner Informationen durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen

Sofern erforderlich, stellt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen den Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten dort vorhandene Unterlagen zur Verfügung (Satzungen, Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung etc.) bzw. übermittelt Links auf veröffentlichte Informationen (Handbuch Beteiligungsmanagement, Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen etc.).

5.7. Schulung der Mitglieder von Kontrollgremien durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen führt für die von Bremen entsandten Aufsichtsratsmitglieder Schulungen zu den Aufgaben und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern durch.

5.8. Gastrechte in den Sitzungen der Überwachungsgremien

Unabhängig von der Rechtsform der Beteiligungen sind Gastrechte der zuständigen Ressorteinheiten, d. h. der Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten bzw. der Fachreferate, sowie des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen einzuräumen. Dies

⁵⁸ Das Dezentrale Beteiligungsmanagement bzw. die zuständige Einheit stimmen sich auf Arbeitsebene über die standardisierbaren Vorgänge sowie über die Formate hierfür ab.

erfolgt unabhängig von den Informationspflichten der jeweiligen Beteiligung gegenüber den Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten der zuständigen Ressorteinheiten sowie des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen.

- Bei den Beteiligungsgesellschaften werden die Informationsrechte regelmäßig in der Satzung festgelegt; entsprechend lädt die Geschäftsführung eine Vertretung der zuständigen Ressorteinheiten, der Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten sowie des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen insbesondere zur Abschlussbesprechung zwischen der Geschäftsführung und der Abschlussprüfungsgesellschaft sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein.
- Bei den öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen sehen die Satzungen regelmäßig nicht ausdrücklich Gastrechte vor; jedoch findet auf Arbeitsebene zwischen der zuständigen Ressorteinheit und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ein Austausch statt.
- Bei den Eigenbetrieben sind Vertreter:innen des zuständigen Fachressorts und des Senators für Finanzen gemäß § 8 Abs. V BremSVG berechtigt, als Gäste an den Betriebsausschusssitzungen teilzunehmen.
- Bei sonstigen Sondervermögen sieht das BremSVG sieht § 8 Abs. V BremSVG iVm § 35 BremSVG ebenfalls einen Gaststatus des Fachressorts sowie des Senators für Finanzen vor.

5.9. Unterrichtung des Rechnungshofes

Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Gesellschafterversammlung und die für die Berichterstattung der Fachressorts gegenüber dem Rechnungshof vorzunehmende Ressortprüfung zu privatrechtlich-verfassten Beteiligungsgesellschaften soll in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang erfolgen (§ 69 LHO).

Dem Rechnungshof stehen die Rechte gemäß § 87 iVm § 113 LHO auch gegenüber Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen zu. Entsprechend erhält der Rechnungshof die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers nebst nachrichtlicher Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses (s. § 32 Abs. IV iVm § 36 Abs. I BremSVG).

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen gelten die Rechte des Rechnungshofs nicht ausdrücklich analog § 69, S. 32 Abs. IV BremSVG iVm dem jeweiligen Errichtungs- bzw. Ortsgesetz.

6. Allgemeine Vorgaben zu Steuerung, Controlling und Berichtspflichten der Beteiligungen

6.1. Steuerung und Controlling der Beteiligungen

Die Beteiligungen fügen sich in den Gesamtsteuerungsprozess und die Gesamtziele Bremens gemäß der vom Senat verabschiedeten Leitlinien ein (strategische Ziele).

Der Gesamtsteuerungsprozess und die Gesamtziele werden gemeinsam vom Zentralen Be-

teiligungsmanagement beim Senator für Finanzen und den Dezentralen Beteiligungsmanagementeinheiten bzw. den Fachreferaten der Fachressorts in einen konkreten Steuerungsprozess überführt.

Innerhalb dieses Rahmens setzen der konkrete Steuerungsprozess und die Zielsteuerung innerhalb der Verwaltung für das operative Geschäft der Beteiligungen beim jeweiligen Fachressort an. Aufgabe der Fachressorts ist es, aus den durch den Senat vorgegebenen übergeordneten Bremen-weiten Zielen sowie den jeweiligen Ressortzielen und -strategien, die aus den bremischen Gesamtzielen abzuleiten sind, konkrete, messbare, finanzwirtschaftliche und leistungsbezogene Ziele für die jeweilige Beteiligung zu formulieren und mit dieser abzustimmen. Die hierfür erhobenen Kennzahlen sollen z. B. Kosten und Erlöse verursachungsgerecht darstellen sowie den Grad der Erledigung der im wichtigen Interesse Bremens liegenden öffentlichen Ziele abbilden. Sie finden ihren Niederschlag in einem für jede Beteiligung vom Fachressort festzulegenden fachgerechten Steuerungsinstrumentarium (Zielsteuerung).

Bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen umfasst die Zielsteuerung der Muttergesellschaft in der Regel auch die Ziele für die verbundenen Unternehmen.

Zur Durchsetzung der Interessen Bremens, die ihren Niederschlag in konkreten, messbaren Zielen (z. B. im Wirtschaftsplan) finden, ist ein Steuerungs- und Controllingsystem eingerichtet, das verbindliche Zielvorgaben zwischen den Fachressorts und den Beteiligungen festlegt. Dieses Steuerungs- und Controllingsystem gliedert sich in die Elemente Planung und Berichterstattung.

Dabei dient das Steuerungs- und Controllingsystem der zeitnahen Information der Fachressorts, des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen und ggf. des Senats sowie der zuständigen Gremien. Zudem ermöglicht das Berichtssystem, sich abzeichnende Abweichungen von den Zielvorgaben rechtzeitig zu erkennen, um ggf. kurzfristig erforderliche Maßnahmen zur Gegensteuerung einleiten zu können.

Das strategische Controlling, das beteiligungsübergreifend durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen wahrgenommen wird, umfasst sämtliche Bereiche der Bremischen Beteiligungen, insbesondere das Beteiligungs-Portfolio, die Liegenschaften, die ressortübergreifende Liquiditätsbetrachtung etc.

6.2. Planung der Bremischen Beteiligungen

Die Beteiligungen haben eine Planung - bestehend aus einem Wirtschaftsplan einschließlich der darin enthaltenen Mittelfristplanung - nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu erstellen.

Fakultative Elemente, Gliederung, Detaillierungsgrad und Dokumentation des von den Beteiligungen zu erstellenden Wirtschaftsplanes sind beteiligungsspezifisch zwischen der Beteiligung und dem zuständigen Fachressort festzulegen. Grundsätzlich gelten die im - der jeweiligen Rechtsform der Beteiligung angepassten - Muster-Wirtschaftsplan (s. Fach 2) enthaltenen Informationen als Leitfaden und sind zugleich als Mindeststandard verbindlich.

Bei der Planung sind unterjährige Schwankungen möglichst zu berücksichtigen. Ein linearer Planansatz darf nur gewählt werden, wenn die Geschäftsentwicklung entsprechend verläuft.

Für die Mittelfristplanung kann der Detaillierungsgrad mit zunehmender Entfernung vom Planungszeitpunkt abnehmen.

Alle wesentlichen Planungsprämissen sind schriftlich zu erläutern. Die wesentlichen Planungsansätze sind mit zusätzlichen Erläuterungen und Aufgliederungen zu unterlegen. Welche Planungsansätze als wesentlich anzusehen sind, ist im Einzelfall vom Fachressort zu entscheiden.

Ggf. können sich aus anderen Vorgaben - u. a. bei Teilnahme am Cashmanagement der Freien Hansestadt Bremen - weitere Anforderungen an den Wirtschaftsplan oder seine Teile ergeben.

7. Berichtspflichten der Bremischen Beteiligungen

7.1. Berichtspflichten der Bremischen Beteiligungen, der Fachressorts und des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen

Die laufende Zielkontrolle über die von der Zielsteuerung erfassten Beteiligungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachressorts.

Die nachfolgend dargestellten Berichtsformen beschreiben die definierten einheitlichen Standards und sind gleichzeitig verbindlicher Mindeststandard für das Berichtswesen sämtlicher von der Zielsteuerung umfassten Beteiligungen. Das Fachressort definiert je nach Einzelfall darüberhinausgehende Berichtspflichten.

Bei Beteiligungen, an denen Bremen nicht die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält, unterliegt die Aufnahme der Beteiligung in das Controlling ggf. der Mitwirkung bzw. Mitbestimmung weiterer Gremien und Institutionen.

Weitere Berichtsformate können bedarfsgerecht festgelegt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Form obliegt dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen, das die Berichte für die jeweiligen Empfänger:innen aufbereitet.

Neue regelmäßig wiederkehrende Berichtsformate werden im Einvernehmen zwischen dem Zentralen Beteiligungsmanagement und den Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten der Fachressorts festgelegt.

7.2. Quartalsweise Berichterstattung

Über die für Bremen insgesamt steuerungsrelevanten Bremischen Beteiligungen wird dem Senat und der Bürgerschaft (bzw. ihren Ausschüssen) grundsätzlich turnusmäßig berichtet, ansonsten endet die Berichterstattung für die steuerungsrelevanten Bremischen Beteiligungen auf Ebene des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen. Die Teilnahme an der Quartalsberichterstattung spiegelt die Relevanz der Beteiligungen für Bremen insgesamt wider. Die Aufnahme von Beteiligungen in die Berichterstattung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien. Verändert sich die Steuerungsrelevanz einer Beteiligung, erfolgt die Umsetzung hinsichtlich Beginn bzw. Ende der Teilnahme am Quartalscontrolling im Einvernehmen zwischen dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen und der zuständigen Ressorteinheit.

7.2.1. Kriterien für die Teilnahme an der quartalsweisen Berichterstattung

Es wird über alle Beteiligungen mit Sitz im Land Bremen berichtet, an denen Bremen unmittelbar oder mittelbar (über eine beherrschte Beteiligung) mindestens 50% der Anteile hält, und bei denen die Stellung eines Mehrheitsgesellschafters durch Bremen unmittelbar oder mittelbar mit Blick auf das operative Geschäft auch tatsächlich ausgeübt wird.

Um die Steuerungsmöglichkeiten Bremens sicherzustellen, hat Bremen darauf hinzuwirken, dass die zur Durchsetzung der Steuerungsrelevanz erforderlichen Rechte Bremens gewahrt bleiben. So hat das Fachressort bei der Gestaltung der Satzung, der Geschäftsweisung für die Geschäftsführung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und ggf. anderer gesellschaftsinterner Regelwerke möglichst darauf hinzuwirken, dass auch bei einem Anteil Bremens (mittelbar oder unmittelbar) von genau 50% die zur Durchsetzung der Steuerungsrelevanz erforderlichen Rechte Bremens gewahrt bleiben. Hierzu zählen insbesondere Veto-Rechte, Einflussmöglichkeiten Bremens bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie der Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder etc.⁵⁹

Von der Berichterstattung ausgenommen sind trotz Vorliegen dieser Kriterien Gesellschaften,

- die kein operatives Geschäft betreiben, d. h. lediglich eine Holding-Funktion ausüben, ruhen, als Vorratsgesellschaft gehalten werden oder sich in Liquidation befinden oder deren Geschäft überwiegend statisch ist (also nur geringe Veränderungen zwischen Quartalen und zum Wirtschaftsplan aufweist, so dass eine Berichterstattung über den Beteiligungsbericht ausreichend ist);
- die als Treuhandbeteiligung gehalten werden;
- die als stille Beteiligung gehalten werden;
- deren Geschäftsanteile von einer Aktiengesellschaft gehalten werden;
- deren Gesellschaftszweck ausschließlich die Verwaltung von Grundstücken ist;
- deren Gesellschaftszweck ausschließlich die Verwaltung von Wohnungseigentum (nicht aber deren Vermietung, Veräußerung und Errichtung) ist;
- deren Gesellschaftszweck ausschließlich der Betrieb von Gebäuden oder Infrastrukturanlagen ist.

Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen sind stets steuerungsrelevant; gleiches gilt für Stiftungen und Anstalten Öffentlichen Rechts in überwiegender Trägerschaft Bremens.

Bestehen hinsichtlich einer Einrichtung durch einen Mitgesellschafter oder einen weiteren Träger, die wesentlich über überwiegend zur Finanzierung der Beteiligung beitragen, mindestens vergleichbare Berichtspflichten und kommt die jeweilige Einrichtung diesen Pflichten nach, so gelten die in diesem Abschnitt beschriebenen Berichtspflichten als erfüllt⁶⁰.

Für Beteiligungen, deren Steuerungsrelevanz sich nicht auf Bremen insgesamt erstreckt, legen die Fachressorts Berichtspflichten fest und stimmen diese ggf. mit den zuständigen Deputationen bzw. Ausschüssen ab.

7.3. Controlling-Berichterstattung an Gremien

⁵⁹ Entsprechende Formulierungsvorschläge finden sich in den Mustern der Regelwerke.

⁶⁰ Dies gilt namentlich für das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung aufgrund der Vorgaben des Bundes und der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.

Voraussetzung für eine integrierte Berichterstattung über Kernhaushalt und Beteiligungen ist u. a. die Bereitstellung aller Daten zu den für das Haushalts-Controlling maßgeblichen Zeitpunkten auf der Produktplanebene.

Die unterjährige Berichterstattung auf der Ebene der Produktgruppen, d. h. der einzelnen Beteiligungen, erfolgt dagegen quartalsweise über den Management-Report⁶¹. Die Beteiligungen haben diesen für jedes Quartal im Geschäftsjahr an die zuständige Ressorteinheit des Fachressorts zu übermitteln. Die Beteiligungen müssen der Berichtspflicht spätestens 25 Tage nach Ende des Berichtszeitraums nachkommen. Das Fachressort kann neben dem Management-Report zusätzliche unterjährige oder jährliche Berichtspflichten festlegen⁶².

Das jeweilige Fachressort überprüft die Management-Reports auf der Basis des beschlossenen Wirtschaftsplans auf Einhaltung des Budgets sowie der vereinbarten Leistungsziele und nimmt eine Auswertung und gegebenenfalls Überarbeitung vor. Die Fachressorts leiten die einzelnen Management-Reports danach unverzüglich, spätestens 40 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen weiter. Über Management-Reports, die zum Zeitpunkt der Weiterleitung des Berichts an das Empfänger-Gremium nicht vorliegen, berichtet das Fachressort (über das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen) zu einem späteren Zeitpunkt separat. Das Fachressort wirkt auf eine möglichst kurzfristige Übermittlung hin und erläutert gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen die Ursache für die Verspätung.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen überprüft die Management-Reports im Hinblick auf ressortübergreifende Fragestellungen sowie die Erreichung strategischer Zielsetzungen. Erforderlichenfalls überarbeitet es die an den Senat und die Bürgerschaft (bzw. ihre Ausschüsse) weiterzuleitenden Management-Reports im Hinblick auf Qualität, Plausibilität und Verständlichkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

Die geprüften und einvernehmlich festgelegten Daten werden von den Fachressorts in das zentrale bremische Beteiligungsinformationssystem überführt⁶³.

Die Quartalsberichterstattung gegenüber dem Senat und der Bürgerschaft (bzw. ihren Ausschüssen) bezieht sich jeweils auf das zweite, dritte und vierte Quartal eines Jahres und soll jeweils im letzten Monat des auf den Berichtszeitraum folgenden Quartals erfolgen⁶⁴.

Hierfür fasst das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen die Manage-

⁶¹ Mit Einführung des eHaushalts werden ausgewählte Daten aus dem Management-Reports technisch in den Produktgruppenhaushalt überführt und nach Vorgaben der Ressorts in die Produktplanebene integriert; die Management-Reports bilden als Quartals-Berichte die wesentliche Informationsquelle zu den Beteiligungen.

⁶² Im Bereich der sonstigen Sondervermögen entscheiden über die Vorlage eines Berichts für das jeweils erste Quartal eines Jahres gegenüber dem Fachressort bzw. der zuständigen Deputation diese selbstständig.

⁶³ Sofern die Beteiligungen (ggf. nach entsprechender Gremienvorlage) künftig direkt in die Dateneingabe in das Beteiligungsinformationssystem eingebunden sind, gelten die hier geschilderten Abläufe zur Übermittlung sinngemäß. In diesem Fall legt das Fachressort geeignete Abstimmungsprozesse mit den Beteiligungen nach den jeweiligen Gegebenheiten und Anforderungen fest.

⁶⁴ S. zu den sonstigen Sondervermögen den Senatsbeschluss vom 30.09.2008.

ment-Reports der dem Berichtswesen an Senat und Bürgerschaft (bzw. ihre Ausschüsse) unterliegenden Bremischen Beteiligungen zu drei zusammenfassenden Controlling-Berichten zusammen:

- Beteiligungsgesellschaften und Anstalten Öffentlichen Rechts;
- Eigenbetriebe und öffentlich-rechtliche Stiftungen;
- Sonstige Sondervermögen.

Die Controlling-Berichte umfassen neben den Management-Reports eine Aufsummierung von ausgewählten Daten (u. a. Jahresergebnis, Umsatzerlöse, Zuführungen Bremens, Personaldaten, Liquidität). Zudem gibt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen in den Controlling-Berichten eine Gesamtbewertung zum Stand der steuerungsrelevanten Bremischen Beteiligungen ab.

Der Bericht zum vierten Quartal eines Jahres ermöglicht einen Überblick über das gesamte Kalenderjahr, da dieses i. d. R. mit dem Geschäftsjahr übereinstimmt. Besonderheiten ergeben sich insoweit bei Gesellschaften mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr; auch hier ist jedoch eine Übersicht über je ein vollständiges Wirtschaftsjahr zu erstellen.

Sofern aufgrund eines verspätet vorgelegten Management-Reports über eine Beteiligung nicht fristgerecht berichtet werden kann, wird dies im Quartalsbericht entsprechend vermerkt; nach Bereitstellung des Management-Reports durch das Fachressort erfolgt die Berichterstattung möglichst zeitnah zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Management-Reports umfassen folgende Informationen:

- Plan-Ist-Vergleich ausgewählter Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, des Beschäftigungsvolumens und der Leistungskennzahlen;
- Aktualisierte Prognose für das Geschäftsjahr und Vergleich mit der Planung ausgewählter Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Beschäftigungsvolumens sowie der Finanz- und Leistungskennzahlen;
- Ist-Daten zur Liquidität (außer bei den sonstigen Sondervermögen);
- Kommentierung der Abweichungen zwischen der Planung und den Ist-Werten bzw. der Prognose;
- Bericht zu Sonderthemen (soweit erforderlich oder vom Fachressort angefordert);
- Angabe der Vorjahreswerte;
- Kurze Bewertung des Geschäftsverlaufs im Berichtszeitraum sowie im Hinblick auf die Prognose, insbesondere wenn eine Gefährdung der Jahresplanerreichung zu erwarten ist, sowie Darstellung beabsichtigter oder eingeleiteter Gegensteuerungsmaßnahmen.

Aufbauend auf dem Plan-Ist-Vergleich und dem Prognose-Plan-Vergleich sind alle erheblichen Abweichungen (relativ und absolut) zu erläutern. Näheres wird in den Management-Reports und den dazu erlassenen Erläuterungen festgelegt.

Abweichungen, die nach den vorgenannten Kriterien keine Erläuterungspflicht auslösen, sind auf Anforderung des Fachressorts oder des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen zusätzlich zu erläutern.

Die Kommentierung soll die Abweichung und ihre Ursachen beschreiben und ihre Berücksichtigung in der Prognose sowie die finanziellen Auswirkungen auf Bremen darstellen. Bei für das Unternehmen negativen Abweichungen sind zudem Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen. Sofern diese Maßnahmen der Zustimmung des Fachressorts und/oder des Überwachungsgremiums bedürfen, ist dies entsprechend anzugeben.

Die Kommentierung enthält grundsätzlich den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Abgabe des Berichtes durch die Beteiligung. Auf später eingetretene wesentliche Aktualisierungen soll im Text der Vorlage eingegangen werden.

Zusätzlich können Berichte zu Sonderthemen im Einvernehmen mit dem Fachressort in die Berichterstattung aufgenommen werden. Durch einen solchen Bericht nimmt die Geschäftsleitung⁶⁵ unabhängig vom Geschäftsverlauf zu speziellen Sachverhalten Stellung, die für das zuständige Fachressort, das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen oder den Senat von Interesse sind, wie beispielsweise Berichte zur Liquiditäts- oder Eigenkapitalentwicklung. Die Initiative für einen solchen Bericht kann von der Geschäftsleitung, vom zuständigen Fachressort, dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen, vom Senat sowie vom Überwachungsgremium ausgehen.

7.4. Berichterstattung im Rahmen des Produktgruppencontrollings

Das Beteiligungsmanagement als zielorientierte und abgestimmte Steuerung aller ausgegliederten unternehmerischen Einheiten zielt auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der (gewollten) Selbstständigkeit der Beteiligungen einerseits und der Sicherstellung von Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten durch Bremen andererseits ab. Da Bremen auch mit den ausgegliederten Einheiten öffentliche Zwecke verfolgt, sind die steuerungsrelevanten Bremischen Beteiligungen Teil der integrierten Gesamtsteuerung über den Produktgruppenhaushalt gemäß den Leitlinien des Senats und der Fachressorts, mit der sowohl für die Kernverwaltung als auch für die ausgegliederten Einheiten über die Gesamtstrategie Bremens Ziele und Vorgaben abgeleitet und fortlaufend weiterentwickelt werden. Damit werden zugleich der Haushalt und das Beteiligungsmanagement enger miteinander verzahnt, um eine effektive und an den bremischen Zielen orientierte Vermögensverwaltung auch in diesem Bereich sicherzustellen.

Im Produktplan 98 (getrennt nach Freie Hansestadt Bremen/Land und Stadtgemeinde Bremen) werden die strategischen Ziele, die Bremen mit der jeweiligen Beteiligung verfolgt, dargestellt. Steuerungsrelevante Kennzahlen sowie Zuführungen einschließlich der Geschäftsbesorgungsentgelte bzw. Abführungen schaffen bzw. erhöhen die Transparenz der Zahlungsströme zwischen Bremen und seinen Beteiligungen. Die Aufnahme von Kennzahlen zu den Beteiligungen in die Berichterstattung auf der Produktplanebene obliegt dem jeweiligen Fachressort.

Damit werden auch die finanziellen Beziehungen zwischen Haushalt und Beteiligungen im Sinne einer effektiven Gesamt-Haushaltssteuerung transparenter.

⁶⁵ "Geschäftsleitung" i. d. S. umfasst insofern die Geschäftsführungen und Vorstände von privatrechtlich verfassten Beteiligungsgesellschaften ebenso wie Vorstände von öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen und Eigenbetriebsleitungen.

7.5. Beteiligungsbericht

Der jährliche Beteiligungsbericht legt Rechenschaft über die Bremen-weit steuerungsrelevanten privatrechtlich verfassten Unternehmen iSd LHO, die Anstalten und Stiftungen Öffentlichen Rechts in Trägerschaft Bremens sowie die Eigenbetriebe Bremens ab.

Er gibt Auskunft über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Beteiligungen mit Ausnahme der sonstigen Sondervermögen; er enthält Angaben über die Unternehmensaufgaben, die wichtigsten Unternehmensdaten und die Struktur der Gesellschafter:innen bzw. Träger. Zudem werden die Besetzung und Gesamtbezüge des Überwachungsgremiums sowie die Zusammensetzung und die individuellen Vergütungen der Geschäftsführung bzw. des Vorstands (aufgeschlüsselt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, betrieblicher Altersversorgung und Sachbezügen) ausgewiesen. Die Angaben beruhen auf den testierten Jahresabschlüssen.

Der Bericht legt Rechenschaft über privatrechtlich verfassten Unternehmen iSd LHO, die Anstalten und Stiftungen Öffentlichen Rechts in Trägerschaft Bremens sowie die Eigenbetriebe Bremens ab.

Der Beteiligungsbericht umfasst alle Bremischen Beteiligungen einschließlich der von diesen gehaltenen Unterbeteiligungen, an denen

- Bremen unmittelbar mindestens 10 % der Anteile hält;
- ein Unternehmen, dessen Geschäftsanteile ausschließlich Bremen zustehen, unmittelbar mindestens 10% der Anteile hält; oder
- Bremen über eine mehrheitlich beherrschte Beteiligung mittelbar mindestens 50% der Anteile hält;
- und die nicht aufgrund ihrer geringen Geschäftstätigkeit oder Bedeutung für Bremen von einer eingehenden Darstellung ausgenommen sind⁶⁶.

Trotz Vorliegen dieser Kriterien sind Gesellschaften von der Berichterstattung ausgenommen, die

- ruhen oder sich in Liquidation befinden;
- als Treuhandbeteiligung gehalten werden;
- als stille Beteiligung gehalten werden oder
- Teil des BLG-Konzerns sind.

Eine umfassende Übersicht über alle von Bremen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen wird im Anhang zum Beteiligungsbericht dargestellt.

Öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen und Eigenbetriebe sind stets als wesentliche Beteiligungen anzusehen; über sie wird daher im Beteiligungsbericht berichtet.

Die einzelne Beteiligung übermittelt die hierfür erforderlichen Daten zum 30. September des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bzw. spätestens auf Anforderung des Zentralen Betei-

⁶⁶ S. Senatsbeschluss vom 05.11.2019.

ligungsmanagements beim Senator für Finanzen an das zuständige Fachressort, das sie umgehend in das zentrale bremische Beteiligungsinformationssystem überträgt und das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen erstellt den Beteiligungsbericht und legt ihn in Abstimmung⁶⁷ mit den Fachressorts dem Senat sowie der Bürgerschaft vor. Die Berichterstattung im Senat soll spätestens zur letzten Sitzung im auf das Berichtsjahr folgenden Jahr erfolgen.

Form und Inhalt des Beteiligungsberichts werden vom Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen nach den Vorgaben des Senats festgelegt.

Der Beteiligungsbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht. Er wird im Internet auf der Seite des Senators für Finanzen und damit nach Maßgabe des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes bereitgestellt.

7.6. Beteiligungsübersicht

Zusätzlich zum Beteiligungsbericht erstellt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen jeweils zum Ende eines Quartals eine Beteiligungsübersicht, in der die wichtigsten Daten zu allen steuerungsrelevanten Beteiligungen (mit Ausnahme der sonstigen Sondervermögen) mit bremischer Beteiligung in Kürze aufgeführt werden. Dies umfasst u. a. auch die Angabe der zum Stichtag aktuell entsandten Mitglieder des Überwachungsgremiums.

Öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen und Eigenbetriebe sind stets als wesentliche Beteiligungen anzusehen; über sie wird daher in der Beteiligungsübersicht berichtet.

Die Beteiligungsübersicht wird in geeigneter Weise veröffentlicht. Sie wird im Internet auf der Seite des Senators für Finanzen und damit nach Maßgabe des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes bereitgestellt.

7.7. Beteiligungen als Bestandteil der Vermögensübersicht

Im Vermögensnachweis werden das Vermögen und die Schulden Bremens des jeweiligen Haushaltsjahres zum Stichtag 31.12. nachgewiesen (s. § 73 LHO iVm Nr. 4 der VV zu § 73 LHO). In diesem Vermögensnachweis sind Kapitalanteile Bremens an juristischen Personen und Personengesellschaften, unabhängig von der Höhe, einzeln als Beteiligung auszuweisen. Angegeben werden das Stamm- und Eigenkapital, das nicht eingezahlte Kapital und die Höhe der Beteiligung Bremens an der jeweiligen Gesellschaft bzw. dem öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen. Der Vermögensnachweis wird der Bürgerschaft und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen zusammen mit der Haushaltsrechnung vorgelegt. Eine unterjährige Berichterstattung oder Steuerung ist nicht Zweck des Vermögensnachweises.

7.8. Ad-hoc-Risikoberichterstattung

Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten sind ggf. Ad-hoc-Risikoberichte durch die Bremischen Beteiligungen zu liefern. Auslöser einer Ad-hoc-Risikoberichterstattung sind dro-

⁶⁷ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

hende erheblich negative Planabweichungen und akute Risiken für die Unternehmensentwicklung.

Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung ist dadurch charakterisiert, dass ein Sachverhalt eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlägt, zukünftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben könnte. Die Entscheidung darüber, ob ein Sachverhalt als ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung einzustufen ist, trifft die Geschäftsleitung der jeweiligen Beteiligung im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung.

Liegt ein Auslöser für eine Ad-hoc-Risikoberichterstattung vor, so besteht eine unverzügliche Berichtspflicht der Beteiligung, unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und -zyklen. In dem Bericht sind das Risiko (ggf. mit geschätzter Eintrittswahrscheinlichkeit), seine Auswirkungen auf die Planungsrechnung, seine Ursachen, Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung sowie die finanziellen Auswirkungen des Risikos auf Bremen darzustellen. Darüber hinaus sind ggf. Hinweise auf Zustimmungspflichten des Fachressorts oder der Gesellschafter:in/Träger:in bzw. des Überwachungsgremiums zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Ad-hoc-Risikobericht aufzunehmen. Hinsichtlich der Struktur eines Ad-hoc-Risikoberichtes herrscht grundsätzlich Formfreiheit, jedoch sind zumindest der Status Quo der veränderten Rahmenbedingungen, die messbaren Auswirkungen der veränderten Rahmenbedingungen sowie ein Konzept und Maßnahmen der Gegensteuerung darzustellen.

Adressaten der Ad-hoc-Risikoberichterstattung sind zunächst parallel das zuständige Fachressort und das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen⁶⁸. Das zuständige Fachressort entscheidet in Abhängigkeit von der ressortübergreifenden politischen und haushaltsmäßigen Relevanz, ob eine Berichterstattung an den Senat erforderlich ist. Eine Risikoberichterstattung an die Bürgerschaft oder ihre Ausschüsse erfolgt über das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen in Abstimmung⁶⁹ mit dem Fachressort.

Der Ad-hoc-Risikobericht ist zwingend mit dem zuständigen Fachressort sowie dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen zu erörtern. Ziel ist die Klärung der Auswirkungen des identifizierten Risikos sowie möglicher Handlungsoptionen und die Abstimmung⁷⁰ der weiteren Verfahrensweise. In diesem Rahmen hat die Geschäftsleitung eine detaillierte Prognose für die zukünftige Unternehmensentwicklung unter Berücksichtigung des Risikos abzugeben.

Bei Beteiligungsgesellschaften, die am zentralen Cash-Management Bremens teilnehmen, informiert das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen die kreditführende Stelle, sofern eine konkrete Gefährdung der Rückzahlung gewährter Betriebsmittelkredite absehbar ist. Dies wird in den jeweiligen Vereinbarungen über die Kreditgewährung entsprechend vereinbart.

⁶⁸ Dies gilt in gleicher Weise für eventuelle Aktualisierungen der Ad hoc-Risiko-Berichterstattung.

⁶⁹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁷⁰ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Für die Einrichtung eines entsprechenden Risikofrühwarnsystems ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

7.9. Sonstige Berichte

Neben den dargestellten Berichtspflichten können weitere Berichtspflichten der Fachressorts über die zugeordneten Beteiligungen, etwa in Form von Senats- und Deputationsvorlagen und Berichten an den Rechnungshof, bestehen. Diesen Berichtspflichten ist unabhängig von den Regelungen dieses Handbuchs gemäß den Vorgaben der Berichtsempfänger:innen in unveränderter Form nachzukommen.

Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten kann das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Bedarf weitere Berichte zu einzelnen Themen erstellen, beispielsweise zu ressortübergreifenden Analysen. Die üblichen Verfahren zur Abstimmung⁷¹ gelten entsprechend.

7.10. Berichterstattung in Sitzungen

Die inhaltliche Berichterstattung über Beteiligungsgesellschaften iSd LHO an die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse erfolgt - sofern dies zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Beteiligung erforderlich ist - in nicht-öffentlicher Sitzung; regelmäßig ist dies für die Quartalsberichterstattung über die Gesellschaften und Anstalten Öffentlichen Rechts der Fall.

Bei anderen Berichten ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwiefern Geheimhaltungspflichten bestehen.

Die Berichterstattung über Stiftungen Öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Eine Veröffentlichung der Quartalsberichte nach BremIFG oder im Transparenzportal ist mangels eröffnetem Anwendungsbereich nicht geboten. Bei anderen Berichten und Informationen ist dies anhand des Inhalts jeweils im Einzelfall zu prüfen.

8. Beteiligungsinformationssystem

IT-Instrument des Beteiligungscontrollings ist das Beteiligungsinformationssystem (BISy), das technisch als Modul des e-Haushaltes im Programm ePBN⁷² integriert ist, aber inhaltlich eigenständig betrieben wird.

Im Beteiligungsinformationssystem werden zu allen Beteiligungen Informationen vorgehalten. Es umfasst neben den wesentlichen Informationen zur Struktur der Gesellschafter:innen/Träger:innen, zur Kapitalausstattung sowie zum öffentlichen Zweck der Beteiligung vor allem auch die für die Steuerung erforderlichen Daten. Dabei werden die für die Bremen-weite Steuerung erforderlichen Informationen in einer zentral vorgegebenen Struktur dargestellt, während die operative Steuerung dezentral über die Fachressorts mittels zusätzlicher operativer Kennzahlen stärker individualisiert ist.

⁷¹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁷² ePBN steht für "elektronisch Planen, Budgetieren, Navigieren" und ist die Standardsoftware, die im Rahmen des eHaushalts zur Anwendung kommt.

Unter Wahrung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben werden auch die für die Veröffentlichungspflichten erforderlichen Informationen über Geschäftsleitungen und Aufsichts-/Verwaltungsräte im Beteiligungsinformationssystem hinterlegt.

Die Grundlagen und Konzepte des Beteiligungsinformationssystems werden in Fach 7 ausführlich dargestellt.

8.1. Grundsätzliche Datenhaltung im Beteiligungsinformationssystem

Die Erfassung und Aufbereitung aller für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Informationen erfolgt im Beteiligungsinformationssystem. Die Daten werden von der sachnächsten Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingepflegt und aktualisiert. Je nach Aufgabenstellung haben die User⁷³ Lese- oder Schreibzugriff auf die Daten.

Details werden von der Unter-AG Beteiligungsinformationssystem einvernehmlich festgelegt und in geeigneter Form dokumentiert.

8.2. Übermittlung der Berichtsdaten

Derzeit werden die Inhalte der Management-Reports etc. aus den übersandten Excel-Tabellen auf Veranlassung der Fachressorts automatisch in das Beteiligungsinformationssystem überführt. Andere Informationen, z. B. zu den Aufsichtsratsmitgliedern oder zum Jahresabschluss, werden in Online-Erfassungsmasken durch die jeweils inhaltlich Verantwortlichen gepflegt.

Sofern die Voraussetzungen für eine direkte Nutzung des Beteiligungsinformationssystems auch durch die Beteiligungen geschaffen wurden, entscheiden die Fachressorts jeweils, ob die Daten durch die jeweilige Beteiligung (ggf. nach Freigabe durch das Fachressort) oder durch das Fachressort eingepflegt werden. Auch die Entscheidung, ob die Dateneintragung händisch oder per Datenimport erfolgt, obliegt dem Fachressort.

Im Übrigen gelten die für die Berichterstattung jeweils festgelegten inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben auch für die Nutzung des Beteiligungsinformationssystems.

Die Details der Einbeziehung der Beteiligungen in die Nutzung des Beteiligungsinformationssystems werden im Einvernehmen zwischen dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen und den Fachressorts festgelegt und ggf. den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

9. Abschlussprüfung und BremlFG

9.1. Auswahl, Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft

9.1.1. Zentrale Vergabe der Abschlussprüfungsleistungen

Handelsrechtlich bzw. gemäß der jeweiligen Rechtsgrundlage der Beteiligung obliegt die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und die Vorlage gegenüber der Abschlussprüfungsgesellschaft der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand respektive der Betriebsleitung.

⁷³ User ist der technische Begriff für Zugriffs- und nutzungsberechtigte Personen und bezieht sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Beauftragung der Abschlussprüfungsleistung obliegt je nach Rechtsform unterschiedlichen Gremien:

- Bei Beteiligungsgesellschaften ist zwischen GmbHs und Aktiengesellschaften zu unterscheiden.
 - o Bei GmbHs ist die jeweilige Satzung maßgeblich; enthält die Satzung keine Regelung, ist der Aufsichtsrat zuständig, S. § 111 Abs. II S. 3 AktG iVm § 52 Abs. I GmbHG.

Gemäß der Mustersatzung Bremens ist die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz innehat, zuständig.
 - o Bei Aktiengesellschaften obliegt dies zwingend dem Aufsichtsrat, S. § 111 Abs. II S. 3 AktG.
- Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen obliegt dies dem Vorstand.
- Bei Eigenbetrieben wird die Abschlussprüfungsleistung durch die jeweilige Eigenbetriebsleitung beauftragt.
- Bei den sonstigen Sondervermögen obliegt dies entweder dem betreuenden Ressort oder der mit der Verwaltung des sonstigen Sondervermögens betrauten Beteiligung (im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrags).

Die jeweilige Beteiligung ist insofern Auftraggeber der Abschlussprüfungsleistung. Sofern die Gesellschaft die Voraussetzungen der §§ 98, 99 GWB⁷⁴ erfüllt, ist sie als öffentlicher Auftraggeber an das Vergaberecht gebunden.

Im Interesse einer höheren Transparenz und Aussagekraft der Prüfungsberichte werden die Prüfungen thematisch verwandte oder konzernrechtlich verbundene Beteiligungen im Interesse Bremens gebündelt. Insbesondere werden Prüfungsverbände gleichartiger Gesellschaften unter Einbeziehung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen gebildet. Dementsprechend erreichen die als Rahmenverträge für viele Verbände bei einem Prüfungszeitraum von fünf Jahren die Schwelle für EU-weite Vergaben.

Vor diesem Hintergrund führt der Senator für Finanzen die Vergabeverfahren für die Beteiligungen Bremens zentral zusammen. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen schreibt die Leistungen im Einvernehmen mit dem Dezentralen Beteiligungsmanagement der am jeweiligen Verbund beteiligten Ressorts vergaberechtskonform aus und lässt sich hierzu von den einzelnen Beteiligungen gesondert beauftragen. Soweit möglich, unterstützt die zentrale Vergabestelle bei IB⁷⁵ die Verfahrensdurchführung.

Dadurch wird sichergestellt, dass die zentralen Vorgaben Bremens von allen Beteiligungen gleichermaßen eingehalten und die vorgegebenen Mindeststandards bei den Abschlussprüfungen befolgt werden. Dies betrifft insbesondere den Leistungsumfang, die Gestaltung der

⁷⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013 idF vom 19.07.2022.

⁷⁵ IB ist der Eigenbetrieb Immobilien Bremen der Stadtgemeinde Bremen.

Prüfungsanweisung, die Unabhängigkeitserklärung sowie die Einhaltung des Bremer Mindestlohngesetzes.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement holt auch die gemäß LHO erforderliche Zustimmung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen ein. Sofern die Rechte des Rechnungshofes gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) in der Satzung oder den zugrundeliegenden Gesetzen (Orts-/und Errichtungsgesetze bzw. BremSVG) verankert sind, holt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen die Zustimmung des Rechnungshofes zum Stimmverhalten Bremens auch dann ein, wenn Bremen nur die Minderheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung hat (§ 68 Abs. 1 S. 2 LHO).

9.1.2. Bestellung/Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaft

Bei GmbHs wird die Abschlussprüfungsgesellschaft jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt. Dabei hat sich der Beschluss über die Bestellung der Abschlussprüfungsgesellschaft inhaltlich am Mustergesellschafterbeschluss (vgl. Fach 4) zu orientieren.

Bei Aktiengesellschaften erfolgt die Bestellung durch Beschluss des Aufsichtsrates, S. § 111 Abs. II S. 3 AktG.

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen obliegt dies dem Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat.

Bei Eigenbetrieben erfolgt die Bestellung durch den Betriebsausschuss, S. § 11 Abs. I Nr. 12 BremSVG.

Bei den sonstigen Sondervermögen beauftragt der jeweilige Sondervermögensausschuss die Abschlussprüfungsgesellschaft, S. § 11 Abs. I Nr. 12 iVm § 35 BremSVG.

9.1.3. Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft

Die Bestellung⁷⁶ und Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft erfolgt nach den handelsrechtlichen Vorgaben bzw. den jeweils einschlägigen Gesetzen durch jede einzelne Beteiligung nach ihrer Satzung bzw. der gesetzlichen Vorgabe (zum Verfahren S. o.) und - unabhängig von der Laufzeit der Vergabe - jährlich.

Die Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft erfolgt unverzüglich nach deren Bestellung durch das jeweilige Organ bzw. Gremium der Beteiligung.

Bei der Beauftragung soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, besondere Schwerpunkte der Prüfung festzulegen. Soweit Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden sollen, werden sie durch das jeweilige Fachressort vorbereitet und der Beauftragung zugrunde gelegt. Sie können mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen erörtert werden.

⁷⁶ Die Begriffe der Bestellung und der Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaft werden hier - wie in § 318 HGB - synonym verwendet: konkret wird dies durch die jeweilige Satzung bzw. gesetzliche Vorgabe der einzelnen Beteiligung ausgestaltet.

Bei Beauftragung wird der Abschlussprüfungsgesellschaft die Prüfungsanweisung übermittelt. Die Prüfungsanweisung, die aufgrund der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens für die gesamte Laufzeit der Vergabe zur Anwendung kommt, beruht auf dem in Fach 4 hinterlegten Muster und wird im Rahmen der Vergabevorbereitung zwischen der für die Beteiligung zuständigen Ressorteinheit und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen einvernehmlich für jedes Geschäftsjahr festgelegt und enthält u. a. eventuell festgelegte Prüfungsschwerpunkte und den Zeitplan für die Vorlage des Prüfungsberichts.

Bei den Beteiligungsgesellschaften beauftragt idR die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, die Abschlussprüfungsgesellschaft. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, obliegt diese Aufgabe regelmäßig der Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt.

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen obliegt dies der Person, die den Vorsitz im Verwaltungs- oder Stiftungsrats führt.

Gemäß § 32 Abs. II BremSVG erfolgt die Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft durch die Person, die den Betriebsausschussvorsitz führt.

Bei den sonstigen Sondervermögen obliegt die Beauftragung der Abschlussprüfungsgesellschaft der Person, die den Vorsitz im Sondervermögensausschuss führt, S. § 32 Abs. II iVm § 36 Abs. I BremSVG.

9.2. Veröffentlichung und Information gemäß BremIFG

Bezüglich der Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen sind die für Beteiligungen einschlägigen Vorschriften gemäß Bremischem Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) zu beachten.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen kommt den Verpflichtungen über die Bereitstellung von Informationen zu den Beteiligungen Bremens nach, indem es

- die Grundlagen des Beteiligungsmanagements - insbesondere das Handbuch Beteiligungsmanagement einschließlich der zentral zur Verfügung gestellten Muster und Vorlagen und den Public Corporate Governance Kodex der FHB - sowie
- die wesentlichen aktuellen Informationen zu den einzelnen Beteiligungen in Form des Beteiligungsberichts und der Beteiligungsübersicht

veröffentlicht und auf den Internetseiten des Senators für Finanzen bereitstellt. Darüber hinaus veröffentlichen die mehrheitlich von Bremen gehaltenen Beteiligungsgesellschaften ihre Jahresabschlüsse einschließlich Lagebericht und Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfungsgesellschaft gemäß § 325 Abs. I HGB elektronisch im Bundesanzeiger⁷⁷.

Bei der Veröffentlichung weiterer Informationen zu Beteiligungen ist insbesondere die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der fiskalischen Aufgaben Bremens sowie der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

⁷⁷ S. hierzu unten im Abschnitt 10.6.1, Tz. 347.

10. Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von Beteiligungsgesellschaften

Bremen nimmt die Rechte als Gesellschafter:in bzw. Träger:in der Bremischen Beteiligungen gemäß den Vorgaben der BremVerf, der LHO sowie der gesetzlichen Regelungen für die jeweilige Beteiligung wahr. Dabei kommt vor allem der Einhaltung der Vorgaben des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips grundlegende Bedeutung zu. Die Rolle als Gesellschafter:in bzw. Träger:in der Bremischen Beteiligungen muss hiermit im Einklang stehen und sich der öffentlichen Verantwortung Bremens als Bundesland bzw. Kommune unterordnen. Dies schlägt sich auch in der Ausübung der Rechte als Gesellschafter:in bzw. Träger:in nieder.

Die Wahrnehmung dieser Rechte erfolgt in den Grenzen der jeweiligen Rechtsform der Beteiligungen und ist entsprechend zu gestalten.

10.1. Wahrnehmung der Rechte Bremens

10.1.1. Rechte als Gesellschafter:in

Die nachstehenden Regelungen beziehen sich grundsätzlich auf die Beteiligungen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfasst (GmbH) sind. Hierauf sind auch die Muster-texte (Fach 4) ausgerichtet. Ergänzend finden die Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex' der Freien Hansestadt Bremen⁷⁸ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Für Aktiengesellschaften gelten die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen. Hier wird empfohlen, die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex für anwendbar zu erklären, falls dieser nicht ohnehin verbindlich Anwendung findet.

Abweichende gesellschaftsvertragliche Normen haben Vorrang vor den nachstehenden Regelungen; eine Orientierung aller Satzungen an der Mustersatzung für als GmbH organisierte Gesellschaften mit bremischer Beteiligung wird angestrebt.

Der Senator für Finanzen vertritt Bremen als Gesellschafter:in. Hierbei handelt er im Einvernehmen mit dem Fachressort.

Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte umfasst neben der Vertretung Bremens in Gesellschafterversammlungen und in Form von Gesellschafterbeschlüssen (innerhalb wie außerhalb von Gesellschafterversammlungen), insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ggf. dessen Ausschüssen;
- Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinnverwendung;
- Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
- Bestellung der Abschlussprüfungsgesellschaft;
- Durchführung von Kapitalmaßnahmen;
- Vornahme von Anweisungen an die Geschäftsführung;
- Fassung der Satzung und deren Änderungen.

⁷⁸ S. vorne, Fn. 9.

Bei mittelbaren Beteiligungen regelt der jeweilige Gesellschaftsvertrag die Einbeziehung Bremens bei Gesellschafterentscheidungen. Hierbei ist der besonderen Stellung Bremens als öffentlicher Gesellschafter:in der Muttergesellschaft und der sich hieraus ergebenden Mitwirkungsrechte iSd § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO angemessen Rechnung zu tragen.

Der Senator für Finanzen übt für Bremen die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 51 a GmbHG über das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen aus.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen und der Fachressorts werden in der Verantwortlichkeiten-Matrix (s. Fach 1 Anlage B.) abgebildet.

10.1.2. Grundsätzliche Verfahrensregelungen

Der Senator für Finanzen bevollmächtigt in der Regel die Leitung des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen mit der Vertretung Bremens als Gesellschafter:in. Dies erfolgt grundsätzlich durch Generalvollmacht mit der Möglichkeit, Untervollmacht zu erteilen.

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen fasst Gesellschafterbeschlüsse im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachressort. Überdies können Vertreter:innen des Fachressorts als Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn für die Gesellschaft kein Aufsichtsrat besteht und die satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden. In diesem Fall nehmen die Vertreter:innen des Fachressorts als Gast regelmäßig teil und sind infolge des internen Abstimmungserfordernisses im Sinne eines Einvernehmens hinsichtlich der zugewiesenen Fach- und Ressourcenverantwortung die inhaltlichen Entscheidungsträger.

Die Übermittlung von Informationen und Beschlussvorschlägen erfolgt gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen grundsätzlich elektronisch. Für das Fachressort legt das jeweilige Dezentrale Beteiligungsmanagement fest, ob die Datenübermittlung durch die Gesellschaft ebenfalls primär elektronisch oder postalisch erfolgen soll.

Hiervon sind Ausfertigungen von Beschlüssen, Urkunden und andere Unterlagen, die zu Beweis Zwecken im Original vorzuhalten sind, ausgenommen.

Die Gesellschaft übermittelt dem Fachressort (elektronische) Kopien der Unterlagen, die das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen als Gesellschaftervertreter erhält. Dies sind insbesondere:

- Einladung, Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen zur Gesellschafterversammlung;
- Protokolle der Gesellschafterversammlung;
- Beschlussvorlagen für schriftliche Beschlüsse;
- Ausfertigung schriftlicher Beschlüsse.

10.1.3. Gesellschaftsvertrag/Satzung

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen fasst den Gesellschaftsvertrag im Einvernehmen mit dem Fachressort auf Grundlage des geltenden Mustervertrags ab.

Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen einschließlich Änderungen, in Gesellschafterversammlungen etc. wird Bremen in der Regel durch die Leitung des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen vertreten.

Im Falle einer Beteiligung Dritter verhandelt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen unter Beteiligung des Fachressorts den Inhalt des Gesellschaftsvertrags.

Unterhalb von Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung bestehen Vorgaben Bremens für die Geschäftsanweisungen für Geschäftsführung und Vorstand bzw. für die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat. Diese werden im Einvernehmen mit den Fachressorts durch den Senator für Finanzen festgelegt.

10.1.4. Rechtliche Grenzen von Handlungen Bremens

Bei jeder Handlung Bremens als Gesellschafter:in sind die rechtlichen Rahmenbedingungen von allen am Verfahren Beteiligten zu beachten. Dies umfasst insbesondere eine Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Handlung; Handlungen, die der Beteiligung nachhaltig schaden können, sind unter besonderer Berücksichtigung des wichtigen Interesses Bremens sorgfältig abzuwägen.

Existenzgefährdende Handlungen sind mit der Stellung Bremens als öffentlicher Gesellschafter:in grundsätzlich nicht vereinbar; dabei ist jedoch stets auch das wichtige Interesse Bremens an der Beteiligung zu berücksichtigen. Insbesondere sind mögliche Ausgleichszahlungen o. ä. eingehend zu prüfen.

Die Gründe für eine solche Handlung Bremens sind in den jeweiligen Entscheidungsvorgaben ausführlich darzustellen⁷⁹.

Bei Beteiligungsgesellschaften bilden insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Treue- und Vermögenserhaltungspflichten die Grenzen des für Bremen als Gesellschafter:in zulässigen Handelns. Hier machen die einschlägigen Gesetze und die hierzu ergangene Rechtsprechung Vorgaben, z. B. mit Blick auf die finanzielle Ausstattung der Beteiligungsgesellschaft oder zum Zusammenwirken der Organe.

10.1.5. Gestaltung von Satzung/Gesellschaftsvertrag und innerer Ordnung

Die Federführung für die Gestaltung der Satzung (bzw. des Gesellschaftsvertrages⁸⁰) und der Regelungen für die innere Ordnung der Beteiligung liegt primär beim Fachressort. Sollen bestehende Regelungen angepasst werden, wird dies regelmäßig von der jeweiligen Beteiligung betreut und mit dem Fachressort abgestimmt.

Die Zuständigkeit zum Abschluss dieser Regelungen ergibt sich aus den jeweils einschlägigen handelsrechtlichen Vorgaben.

Für die Vertragsgestaltung sowie die Ausgestaltung der inneren Ordnung der Gesellschaften

⁷⁹ Bei geplanter Auflösung oder Insolvenz der Beteiligung endet die Treuepflicht.

⁸⁰ Die Begriffe der Satzung und des Gesellschaftsvertrages sind synonym, wie auch § 53 GmbHG durch Verwendung beider Begriffe in der Überschrift und im Text belegt.

sind grundsätzlich die Mustertexte Recht (Fach 4) heranzuziehen⁸¹. Wesentliche Abweichungen von den Mustern sind im Einzelfall mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen abzustimmen, soweit dieses den Vertrag nicht selbst abschließt oder ohnehin ein Zustimmungserfordernis besteht. Die bei Gesellschaften bestehenden Regelwerke sollen, insbesondere bei Beurkundungserfordernissen, wenn möglich im Zusammenhang mit weiteren notwendigen Änderungen angepasst werden.

Die in den Musterverträgen niedergelegten Standards sind nach Möglichkeit auch bei Minderheitsbeteiligungen durchzusetzen.

10.2. Zielsteuerung und Planung

10.2.1. Organisation der Zielsteuerung

Bei Beteiligungsgesellschaften wird die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung regelmäßig durch den Aufsichtsrat wahrgenommen. Damit ist ein in den Grundzügen gesetzlich⁸² konturiertes Kontrollgremium im öffentlichen Interesse Bremens gewährleistet.⁸³

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat im Einvernehmen mit den Fachressorts die zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Beteiligungsgesellschaft vor⁸⁴.

Die Steuerung auf Unternehmensebene selbst obliegt der Geschäftsführung der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft hat unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen detaillierte Planungen zu erstellen und über diese Planungen sowie die Zielerreichung zeitnah an das zuständige Fachressort zu berichten. Als Mindestanforderung für die Berichterstattung an das Fachressort gilt der unter Abschnitt 7.2., Tz. 177 ff näher erläuterte quartalsweise zu erstellende Management-Report (s. das Muster in Fach 2).

Aufgabe der Fachressorts ist es, das gelieferte Zahlenmaterial auszuwerten und ggf. erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzufordern. Die Management-Reports der Bremen-weit steuerungsrelevanten Beteiligungen werden anschließend durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen für die Bremische Bürgerschaft als "Bericht über die Ergebnisse öffentlicher Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen" adressatenorientiert zusammengefasst und ausgewertet⁸⁵.

10.2.2. Form und Verfahren der Zielsteuerung

Die zu wählende Form der Zielsteuerung richtet sich nach den Anforderungen des Einzelfalles. Die im Rahmen des Steuerungsprozesses zwischen dem jeweiligen Fachressort und der Beteiligung vereinbarten Kennzahlen sind Kernelemente der Zielsteuerung. Darüber hinaus stehen folgende Instrumente nach dem Ermessen des Fachressorts optional zur Verfügung:

⁸¹ Zur Änderung der Mustertexte als solche s. Tz. 18.

⁸² Die Vorgaben des AktG gelten über § 52 GmbHG auch für die - regelmäßig fakultativen - Aufsichtsräte von GmbHs.

⁸³ Sofern in Ausnahmefällen - etwa bei operativ nicht tätigen Holding-Gesellschaften o. ä. - kein Aufsichtsrat eingesetzt ist, obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung.

⁸⁴ Auf Vorschlag der Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheit.

⁸⁵ Weitere (Informations-)rechte können insbesondere dem Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) sowie weiteren Ausschüssen gemäß BremVerf bzw. den jeweiligen (Einsetzungs-)Beschlüssen zustehen.

- Tantiemevereinbarungen mit der Geschäftsführung;
- Zielvorgaben;
- Geschäftsbesorgungs-/Leistungsverträge;
- Zuwendungsverträge/-bescheide;
- Betrauungsakte;
- Gesellschafteranweisungen.

Die Zielbildung erfolgt regelmäßig in Absprache mit der Gesellschaft. Bei formal einseitigen Maßnahmen (Bescheide, Anweisungen) führt das zuständige Fachressort mit der Gesellschaft zuvor Informationsgespräche. Ist bei der Umsetzung der Zielsteuerung der Aufgabenbereich des Senators für Finanzen berührt (z. B. Gesellschafterbeschlüsse), erfolgt eine vorherige Abstimmung⁸⁶ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen. Die jeweils gewählten Steuerungsinstrumente sind im Planungsinstrument der Gesellschaft (idR ist dies der Wirtschaftsplan) zu benennen.

Sofern zur Zielsteuerung das Instrument der Tantiemevereinbarung zur Anwendung kommt, wird im Geschäftsführungsvertrag ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Tantieme verankert und der erreichbare Höchstbetrag (in der Regel bis zu 30% der festen Bruttovergütung) bestimmt. Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt ausschließlich den Fachressorts.

Auf dieser Grundlage werden gesondert abzuschließende Tantiemevereinbarungen - i. d. R. jährlich für das Folgejahr - vereinbart. Um einer nachhaltigen Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft Rechnung zu tragen, können neben Jahreszielen auch Langfristziele Bestandteil der Tantiemevereinbarungen sein. Dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ist eine (elektronische) Kopie des entsprechenden Dokuments zu übersenden. Die Fachressorts können sich bei der Abfassung an der Muster-Tantiemevereinbarung (s. Fach 4) orientieren. In der Regel werden mehrere Steuerungskriterien mit unterschiedlicher Gewichtung (z. B. Wirtschaftsplanziele, Aufbau eines Controllings, Frauenförderung, Personalziele, Ausgabenminderung etc.) festgelegt, die den Gesellschafter:innen die Steuerung der Gesellschaft ermöglichen. Tantiemen für die Geschäftsführung sind damit in die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften eingebunden. Zugleich sind die Ziele jedoch am dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungsgesellschaften zur Erfüllung des wichtigen bremsischen Interesses orientiert.

Zur Zielsteuerung sollen i. d. R. maximal fünf Ziele aus den verschiedenen Aufgabenbereichen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vereinbart werden. Den wirtschaftlichen Zielen soll ein Gewicht von 60% zukommen, um die wirtschaftliche Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten und zu stärken; zudem sollen sich quantitative und qualitative Ziele ergänzen. Kurzfristige Effekte, die sich nicht dauerhaft zugunsten des Unternehmens auswirken, bilden keine tauglichen Steuerungselemente.

10.2.3. Planungsinstrument, -horizont und -zyklus

⁸⁶ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Der Wirtschaftsplan einer Beteiligungsgesellschaft besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Personalplan, Liquiditätsplan und Investitionsplan sowie ggf. auf Anforderung des Ressorts aus einer Planbilanz.

Das jeweils erste Planjahr ist quartalsweise zu planen, die Folgejahre jährlich.

Der Planungshorizont beträgt bei privatrechtlich verfassten Beteiligungsgesellschaften drei Jahre. Nach Ablauf des ersten Jahres ist die Planung zu überarbeiten, so dass das jeweils erste Planjahr quartalsweise abgebildet wird (rollierende Planung). Die für die Folgejahre aktualisierte Planung ist jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres⁸⁷ dem zuständigen Fachressort vorzulegen. Die Planung für das erste Planjahr wird der quartalsweisen Berichtserstattung verbindlich zugrunde gelegt. In den Folgejahren basiert die quartalsweise Berichtserstattung auf dem genehmigten Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr.

10.2.4. Beschließende Gremien

Die Wirtschaftspläne werden vom satzungsgemäß bestimmten Organ - idR ist dies der Aufsichtsrat - nach Abstimmung⁸⁸ mit dem Fachressort beschlossen. Es obliegt dem Fachressort bei der Ausgestaltung der Satzung stattdessen Zustimmungsrechte vorzusehen; dies ist insbesondere bei zuwendungsfinanzierten Gesellschaften geboten. Besteht kein Aufsichtsrat, obliegt dies der Gesellschafterversammlung.

Bei Aktiengesellschaften ist stets lediglich die Abstimmung⁸⁹ mit dem Fachressort erforderlich.

Das Fachressort sendet die Wirtschaftspläne nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen, falls dies nicht bereits durch die jeweilige Gesellschaft erfolgt.

10.3. Rechtsverhältnisse der Mitglieder von Geschäftsführungen und Vorständen von Beteiligungsgesellschaften

Die folgenden Grundsätze gelten sowohl für die Mitglieder von Geschäftsführungen von als GmbH organisierten Beteiligungsgesellschaften als auch für die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften im Mehrheitsbesitz Bremens. Sofern sich aus der unterschiedlichen Rechtsstellung der Vorstände von Aktiengesellschaften andere Anforderungen ergeben, wird hierauf im Einzelfall hingewiesen bzw. im Abschnitt 10.3.5., Tz. 312 ff im Zusammenhang ausgeführt.

10.3.1. Auswahl der Mitglieder von Geschäftsführungen und Vorständen privatrechtlich verfasster Beteiligungsgesellschaften

10.3.1.1. Federführung des Fachressorts

Das Fachressort trifft die personelle Auswahl der Geschäftsführung und entscheidet über die Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit, in der Regel über die Person, die den Vorsitz des

⁸⁷ Bei Gesellschaften mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr ist die Planung bis 15 Tage vor Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen.

⁸⁸ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁸⁹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Aufsichtsrates innehat. Das Auswahlverfahren erfolgt in Abstimmung mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen. Über die Beteiligung des Senators für Finanzen am Auswahlverfahren im Einzelfall entscheiden das Fachressort und das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen einvernehmlich.

10.3.1.2. Verfahren zur Personalauswahl

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl durch eine Findungskommission unter Vorsitz der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt. Die Findungskommission setzt sich in der Regel aus Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen. Soweit der Senator für Finanzen ein Mitglied im Aufsichtsrat stellt, soll dieses Aufsichtsratsmitglied in der Regel in die Findungskommission einbezogen werden; in jedem Fall ist eine angemessene Beteiligung des Senators für Finanzen sicherzustellen. Stellt das Fachressort ausnahmsweise nicht die Person, die den Vorsitz des Aufsichtsrates innehat, so ist auch das Fachressort in angemessener Form einzubeziehen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Aufsichtsrat zeitnah vor einer Information der Öffentlichkeit ohne individuelle Benennung der nicht ausgewählten Bewerber:innen mitzuteilen.

Die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachressort und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen darüber, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Personalberatungsgesellschaft eingeschaltet werden soll.

Die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachressort über den Inhalt des persönlichen Anforderungsprofils für die zu besetzende Position, ggf. unter Beteiligung der Personalberatungsgesellschaft. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ist insbesondere bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei der grundsätzlichen Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung (Stellenprofile, Geschäftsverteilungspläne etc.) einzubeziehen. Sofern eine Findungskommission eingesetzt ist, obliegt ihr die Erstellung des Anforderungsprofils.

Das Ausschreibungsverfahren ist unter Wahrung der Grundsätze der Bestenauswahl des Art. 33 GG⁹⁰ durchzuführen und hat den Anforderungen des AGG zu entsprechen.

Bei der Besetzung oder Nachbesetzung von Geschäftsführungen oder Vorständen die aus mehr als einer Person bestehen, ist grundsätzlich auf eine geschlechter- bzw. genderparitätische Besetzung hinzuwirken. Ist bislang ein Geschlecht oder eine geschlechtliche Identität in dieser Funktion überrepräsentiert, ist eine Besetzung mit einer Person mit einem bislang unterrepräsentierten Geschlecht oder einer bislang unterrepräsentierten geschlechtlichen Identität vorzunehmen. Gibt die Auswahl-situation eine solche Be-

⁹⁰ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 idF vom 19.12.2022.

setzung nicht her, ist dies zu begründen und, z. B. über den Nachweis gezielter Ansprachen, zu belegen⁹¹.

Auf Basis des Anforderungsprofils erfolgen eine überregionale Ausschreibung (ggf. nur digital bzw. in branchenspezifischen Zeitungen) und, falls eine Personalberatungsagentur beauftragt wurde, gezielte Ansprachen geeigneter Kandidat:innen.

Unter Federführung der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, führt die Findungskommission bzw. ein Personalausschuss die Endauswahl für die Geschäftsführung auf Basis von regelmäßig persönlichen Vorstellungsgesprächen durch. Die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, kann entscheiden, dass Auswahlgespräche virtuell durchgeführt werden.

Das Vorstellungsgespräch ist grundsätzlich in Form eines strukturierten Interviews zu führen. Ein einfaches unstrukturiertes Interview ist nur ausreichend, wenn ein oder mehrere ergänzende Instrumente zur Personalauswahl entsprechend Anlage 8.12 des Leitfadens "Personalgewinnung und -auswahl" des Senators für Finanzen (Stand Oktober 2015) eingesetzt werden.

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

Vor Einstellung hat die ausgewählte Person folgende Auflagen zu erfüllen:

- Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister ist vor Abschluss des Geschäftsführungsvertrages unmittelbar an das zuständige Fachressort zu übersenden (§ 30 Abs. V S. 1 BZRG).
- Unabhängig hiervon ist nach einstellungsrelevanten Vorstrafen zu fragen (soweit zulässig).
- Vor Abschluss des Geschäftsführungsvertrages ist auf Kosten der Gesellschaft eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen⁹².
- Vor Einstellung ist zum Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse die Auskunft einer anerkannten Wirtschaftsauskunft beizubringen.
- Kopien dieser Unterlagen sind dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen für die Geschäftsführungsakte zur Verfügung zu stellen (soweit möglich in elektronischer Form).

10.3.1.3. Verfahren zur Auswahl einer Personalberatungsgesellschaft

Die Auswahl der Personalberatungsgesellschaft liegt in der Verantwortung des Fachressorts gemeinsam mit der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, ggf. unter Einbeziehung der Findungskommission. Dabei sind insbesondere eventuell einschlägige vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen unterstützt bei Bedarf bei der Durchführung des Auswahlverfahrens.

⁹¹ Ausschreibungen sind stets so zu formulieren, dass sich alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten angesprochen fühlen bzw. dass deutlich wird, dass Bremen diesbezüglich keine Präferenzen hat. Ein darüberhinausgehender Nachweis einer gezielten Ansprache von Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten muss sich an den gesellschaftlichen Gepflogenheiten orientieren.

⁹² Die Untersuchung erfolgt regelmäßig in Form eines Fragebogens; bei Bedarf kann auch eine körperliche Untersuchung durchgeführt werden.

Bei Einschaltung einer Personalberatungsgesellschaft ist in Abstimmung⁹³ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen idR mindestens das folgende Leistungspaket zu vereinbaren:

- Erarbeitung eines Anforderungsprofils für die zu besetzende Position;
- Vorschlag geeigneter Medienauswahl einschließlich Anzeigengestaltung;
- Ansprache und Vorauswahl von Bewerber:innen;
- Erstellen von vollständigen einheitlichen Bewerbungsmappen (inkl. Referenzen und Zeugnisse);
- Background-Screening von Kandidat:innen bei näherer Auswahl (hierzu gehört zumindest die Offenlegung von sonstigen beruflichen Aktivitäten und Nebentätigkeiten sowie von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform durch Selbstauskunft der Kandidat:innen;
- Erstellung eines rechtssicheren Auswahlvermerks.

Darüber hinaus hat die Personalberatungsgesellschaft mit entsprechenden Referenzen oder Belegen im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens nachzuweisen bzw. in Konzepten darzulegen,

- dass sie grundsätzlich und insbesondere in der jeweiligen Branche qualifiziert ist (Nachweis der Eignung),
- wie sie mit ihrer Unternehmensstrategie insgesamt den Anspruch nach der Besetzung von Führungspositionen mit Frauen und unterrepräsentierten geschlechtlichen Identitäten umsetzt (Teil der Leistungsbeschreibung) und
- wie sie im konkreten Fall die Vermittlung von Frauen und bislang unterrepräsentierten geschlechtlichen Identitäten in die zu besetzende Führungsposition unterstützen will (Teil der Leistungsbeschreibung).

Die Beauftragung der Personalberatungsgesellschaft erfolgt durch die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, namens und auf Kosten der jeweiligen Gesellschaft. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, obliegt dies der Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt.

Zur Unterstützung der Fachressorts sammelt das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen relevante Daten zu Personalberatungsgesellschaften wie Branchenkenntnis, Kosten, Erfüllung von genderspezifischen Vorgaben bei der Vermittlung und weitere Qualitätsmerkmale und kann bei der Auswahl einer Personalagentur beratend tätig werden. Der Aufbau und die Pflege einer solchen Datensammlung erfolgt in Abstimmung⁹⁴ mit den Fachressorts.

10.3.2. Vertragsgestaltung und rechtsgeschäftliche Vertretung

10.3.2.1. Vertragsgestaltung

Bei erstmaliger Anstellung als Geschäftsführung einer bremischen Beteiligungsgesellschaft ist in der Regel eine dreijährige Vertragslaufzeit mit sechsmonatiger Probezeit zu vereinbaren.

⁹³ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁹⁴ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Bei Verlängerung des Geschäftsführungsvertrages kann nach Abstimmung⁹⁵ mit dem Fachressort auf die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens verzichtet werden. Die Verlängerung erfolgt in Abstimmung⁹⁶ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

10.3.2.2. Rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft bei Abschluss von Geschäftsführungsverträgen

Die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, vertritt die Gesellschaft beim Abschluss des Geschäftsführungsvertrages. Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet, obliegt dies der Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt.

Unabhängig von der rechtsgeschäftlichen Unterzeichnung des Geschäftsführungsvertrages bedarf dieser bei - unmittelbaren wie mittelbaren - Mehrheitsbeteiligungen Bremens der vorherigen Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

10.3.3. Bestellung/Abberufung bzw. Einsetzung/Absetzung der Mitglieder von Geschäftsführung und Vorständen

10.3.3.1. Gesellschaftsrechtliche Bestellung und Abberufung

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen nimmt die Bestellung und Abberufung mittels Gesellschafterbeschluss vor oder führt diesen - bei mehreren Gesellschafter:innen - herbei. Der Gesellschafterbeschluss wird mit dem Dezentralen Beteiligungsmanagement des Fachressorts abgestimmt, das insbesondere auch eine Stellungnahme zur Frage der eventuellen Notwendigkeit einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB einschließlich angemessener Kontrollmechanismen vorlegt.

Bei der Entscheidung, ob eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden soll, sind insbesondere Interessenkonflikte zu berücksichtigen, die sich aus der Doppelfunktion des Mitglieds von Geschäftsführung oder Vorstand ergeben können.

10.3.3.2. Entscheidung über Abberufung

Die Entscheidung über die Abberufung von Geschäftsführungsmitgliedern wird von der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, getroffen, die dabei vom Fachressort unterstützt wird. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Gründe für eine vorzeitige Abberufung sind gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen aktenkundig zu machen.

Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet, stimmen sich die Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt, und das Fachressort über eine Abberufung ab.

Der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zeitnah vor einer Information der Öffentlichkeit zu informieren.

10.3.4. Offenlegung von Vorstands- und Geschäftsführungsvergütungen

⁹⁵ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

⁹⁶ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Gemäß dem grundlegenden Anspruch an umfassende Transparenz, der dem Verwaltungshandeln Bremens allgemein zugrunde liegt, strebt Bremen bei allen Beteiligungen die Offenlegung der Vergütungen von Vorständen und Geschäftsführungen an. Dies findet seinen Niederschlag auch in Ziffer 6.2.1. des Public Corporate Governance Kodex' der Freien Hansestadt Bremen. Bei der Offenlegung dieser individuellen personenbezogenen Informationen hat Bremen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Mustersatzung sieht Offenlegungspflichten für Vergütungen - aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, betrieblicher Altersversorgung und Sachbezügen - analog § 285 HGB vor. Auf die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 286 Abs. IV HGB wird ausdrücklich verzichtet, so dass der umfassende Transparenzanspruch Bremens auch bei Einzel-Geschäftsführungen zum Tragen kommt.

Zur Umsetzung der von Bremen intendierten Offenlegungsbefugnis bedarf es des Einverständnisses des jeweiligen Geschäftsführungs-/Vorstandsmitgliedes.

In Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wird anlässlich des Abschlusses von -Geschäftsführungsverträgen durch die vertragsverwaltende Stelle - idR das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen - eine individuelle Einwilligung des Geschäftsführungs-/Vorstandsmitgliedes zur Veröffentlichung der Vergütung eingeholt. Damit wird ausdrücklich zugestimmt, dass die Geschäftsführungsvergütung im Anhang des Jahresabschlusses und im Beteiligungsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, betrieblicher Altersversorgung und Sachbezügen ausgewiesen und dass die Tantiemvereinbarung den mit der Beteiligungssteuerung befassten Dienststellen, dem bremischen Senat, dem Rechnungshof sowie auf begründete Anforderung im Einzelfall der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wird.

Das Einverständnis umfasst auch die Erhebung, elektronische Verarbeitung etc. der Daten.

Gemäß datenschutzrechtlichen Vorgaben wird dieses Einverständnis formal getrennt vom Abschluss des Geschäftsführungsvertrages eingeholt und dokumentiert.

Das Einverständnis umfasst ebenfalls die Zustimmung, dass die Tantiemvereinbarung den mit der Beteiligungssteuerung befassten Dienststellen, dem bremischen Senat, der Bremischen Bürgerschaft sowie dem Rechnungshof auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden kann.

Sofern eine Tantiemregelung getroffen wird, umfasst ein eventuell erteiltes Einverständnis gemäß DSGVO auch die Offenlegung von Tantiemzahlungen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Vergütung der Geschäftsführungen und Vorstände.

10.3.5. Besonderheiten bei Aktiengesellschaften

Das Verfahren zur Auswahl eines Mitglieds des Vorstands einer Aktiengesellschaft liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Aufsichtsrates und wird durch die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, koordiniert. Das Dezentrale Beteiligungsmanagement des Fachres-

sorts wird unterstützend tätig. Der Aufsichtsrat kann das Auswahlverfahren in seiner Gesamtheit begleiten oder für die Vorbereitung der abschließenden Personalentscheidung einen Ausschuss einrichten.

Die abschließende Entscheidung über die Bestellung, Vertragsverlängerungen oder die Abberufung von Vorstandmitgliedern trifft der Aufsichtsrat.

Unabhängig von der rechtsgeschäftlichen Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, bedarf dieser der vorherigen Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Für börsennotierte Aktiengesellschaften sieht der Gesetzgeber eine Offenlegungspflicht der Vergütung aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, betrieblicher Altersversorgung und Sachbezügen gemäß § 285 HGB vor.

10.4. Befugnisse und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

10.4.1. Regelfall: GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat

Anders als bei der Aktiengesellschaft sieht das GmbHG bei GmbHs nicht zwingend einen Aufsichtsrat vor; vielmehr obliegt die Kontrolle nach dem gesetzlichen Leitbild der GmbH grundsätzlich den Gesellschafter:innen selber.

Jedoch können die Gesellschafter:innen Teile ihrer Überwachungsaufgaben an einen sog. fakultativen Aufsichtsrat delegieren; dies erfolgt in Bremen regelmäßig. Durch die Gestaltung der Mustersatzung (für unmittelbare wie mittelbare Beteiligungsgesellschaften) wird die laufende Überwachung und Beratung der Geschäftsführung auf einen Aufsichtsrat übertragen. Dabei ist über die Besetzung der den Gesellschafter:innen zustehenden Aufsichtsratsmandate sicherzustellen, dass Bremen gemäß den Vorgaben des § 65 Abs. I Nr. 3 LHO einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat erhält.

Eine Ausnahme besteht bei Gesellschaften, die dem Mitbestimmungsrecht unterliegen; hier ist - in enger Anlehnung an die aktienrechtlichen Vorgaben zum Überwachungsorgan - ein Aufsichtsrat zwingend vorgesehen⁹⁷.

10.4.2. Bestellung, Abberufung und Vergütung der von Bremen entsandten Aufsichtsratsmitglieder

Zur Ausübung der Kontrollrechte Bremens ist - insbesondere bei Beteiligung Dritter als Gesellschafter:in - im Gesellschaftsvertrag ein dem Beteiligungsverhältnis entsprechendes Entsendungsrecht Bremens in den Aufsichtsrat der Gesellschaft festzulegen.

Über die Besetzung der Bremen zustehenden Aufsichtsratsmandate entscheidet grundsätzlich der Senat. Dabei gibt es Mandate, für die die Entscheidung über die individuelle Entsendung und Abberufung direkt durch den Senat erfolgt, und Mandate, die der Senat im Interesse Bremens durch andere Einrichtungen wie z. B. Handelskammer, Handwerkskammer etc. wahrnehmen lässt. In diesen Fällen benennt die jeweilige Einrichtung die Person, die das Mandat wahrnimmt.

⁹⁷ S. zu weiteren Besonderheiten bei mitbestimmten Gesellschaften u. im Abschnitt 10.4.6, Tz. 340 ff.

10.4.2.1. Inhaltliche Anforderungen

Bei den Besetzungsvorschlägen soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Die Fachressorts sollen durch ihre Besetzungsvorschläge zudem für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen, die auch den Aspekten des Gender Mainstreamings Rechnung trägt. Insbesondere sind die Geschäftsfelder der Gesellschaft und potentielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat (bei weniger als sechs Mitgliedern) kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung dieser Gesellschaft angehören soll (s. Ziffer 5.2.1. des Public Corporate Governance Kodex' der FHB).

Bestehen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z. B. nach KWG⁹⁸ o. ä.) besondere Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder, sind diese bei der Auswahl zu berücksichtigen.

Zu Beginn einer neuen Legislatur soll bei den Besetzungsvorschlägen des Senats sowie denjenigen Mandaten, die der Senat im Interesse Bremens durch andere Einrichtungen wie z. B. Handelskammer, Handwerkskammer etc. wahrnehmen lässt, die Besetzung der Aufsichtsräte auch bei diesen Mandaten so erfolgen, dass mindestens zur Hälfte Frauen vertreten sind und möglichst alle geschlechtlichen Identitäten repräsentiert werden. Funktionsbezogene Besetzungen haben in diesem Zusammenhang ggf. dahinter zurückzustehen. Dafür teilt Bremen den jeweiligen Einrichtungen die sich aus der direkt senatsseitig besetzten Mandaten ergebende Geschlechterverteilung mit und fordert diese auf, ihre Mandate entsprechend zu besetzen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind jeweils im konkreten Fall zu begründen.

Innerhalb einer Legislatur ist eine Nachfolgeregelung funktionsbezogen möglich. Wünschenswert ist auch in den Fällen einer Nachfolge eine gleichberechtigte Besetzung.

10.4.2.2. Verfahren

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen erstellt in Abstimmung⁹⁹ mit den betroffenen Ressorts und der Senatskanzlei eine entsprechende Senatsvorlage zur Mandatsbesetzung. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen setzt die Senatsentscheidung durch Entsendungs- und Abberufungsschreiben bzw. Gesellschafterbeschlüsse um.

Anlässlich der Besetzung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vertreter:innen Bremens aktiv für die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex' der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) einzusetzen und auch in den Gremien darauf hinzuwirken haben, dass dieser umgesetzt wird.

Gemäß Senatsbeschluss vom 16.12.1987 ist eine Senatsbefassung bei der Besetzung der

⁹⁸ Kreditwesengesetz (KWG) vom 09.09.1998 idF vom 22.02.2023.

⁹⁹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Aufsichtsräte von mittelbaren Beteiligungsgesellschaften in politisch nicht bedeutsamen Bereichen nicht erforderlich. Hier entscheidet das jeweilige Fachressort in Abstimmung¹⁰⁰ mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen.

10.4.2.3. Aufwandsentschädigung

Sind an dem Kapital der Beteiligung unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des Öffentlichen Rechts beteiligt oder werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung gezahlt werden, S. Ziffer 5.3 des PCGK. Die Höhe einer etwaigen Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

Die Vorgaben des Senatsbeschlusses vom 24.06.2008 für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern von mittelbaren und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen sind zu berücksichtigen.

10.4.3. Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Geschäftsführung.

10.4.3.1. Abschluss der Verträge mit der Geschäftsführung

Der Abschluss, die Änderung einschließlich der Verlängerung und die Kündigung des Vertrages mit der Geschäftsführung obliegen gemäß der Mustersatzung der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt¹⁰¹.

Bei Aktiengesellschaften und bei Fehlen einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag einer GmbH vertritt gemäß § 112 AktG der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber den Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern.

Der Geschäftsführungsvertrag wird - insbesondere hinsichtlich der Höhe des Gehalts und der Dauer der Anstellung - vom Fachressort auf der Grundlage des geltenden Mustervertrags vorbereitet.

Der Geschäftsführungsvertrag sowie alle Änderungen hierzu einschließlich der Verlängerung und Änderung unterliegen der Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Sofern nach inhaltlicher Vorgabe des Fachressorts im Geschäftsführungsvertrag eine Tantieme (flexibler Entgeltbestandteil) vereinbart wird, ist in der abzuschließenden Tantiemevereinbarung in der Regel vorzusehen, dass sich die Tantieme am Erreichen der in der Zielsteuerung niedergelegten Finanz- und Leistungsziele der jeweiligen Gesellschaft orientiert. Die Tantiemevereinbarung unterliegt nicht der Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Die Vergütung der Geschäftsführung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen

¹⁰⁰ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

¹⁰¹ Sofern kein Aufsichtsrat besteht, obliegt dies der Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt.

in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden namentlich die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, die zu erbringenden Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Betriebliche Altersversorgungen sollen nicht gewährt werden.

10.4.3.2. Verfahren bei Beendigung des Geschäftsführungsvertrages

Gemäß der Zuständigkeit für alle Belange der Geschäftsführungsverträge liegt auch die Kündigung dieser Verträge in der Verantwortung der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt; eine Zustimmung des Aufsichtsrates zur Kündigung ist nicht erforderlich¹⁰².

Die einvernehmliche Beendigung von Geschäftsführungsverträgen liegt ebenfalls in der Verantwortung der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt.

Die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, stimmt die vorzeitige Beendigung von Geschäftsführungsverträgen mit dem Dezentralen Beteiligungsmanagement des Fachressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ab.

Der Aufsichtsrat ist über die Kündigung oder Aufhebung von Geschäftsführungsverträgen unverzüglich zu unterrichten.

10.4.3.3. Berichte des Aufsichtsrates an Gesellschafter:innen

Der Aufsichtsrat wirkt darauf hin, dass die Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und -beschlüssen innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungstermin bzw. Beschlussfassung fertiggestellt sind. Die Geschäftsführung überlässt das unterzeichnete Sitzungsprotokoll in der gemäß Satzung vorgesehenen Form sowie elektronisch unverzüglich nach Vorliegen dem Fachressort sowie dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgen regelmäßige Leistungsberichte an die Gesellschafterversammlung.

10.4.4. Wahrnehmung durch Gesellschafterversammlung, sofern kein Aufsichtsrat besteht

Sofern kein Aufsichtsrat besteht, obliegen die Aufgaben, die der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, zugewiesen sind, der Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt. Zu den Aufgaben, die der Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, zugeordnet sind, S. o. bei den einzelnen Befugnissen.

10.4.5. Besonderheiten bei Aktiengesellschaften

Bei Aktiengesellschaften ist ein Aufsichtsrat gemäß den Vorgaben des Zweiten Abschnitts des AktG zwingend vorgeschrieben, seine Aufgaben sind gesetzlich verbindlich geregelt, S. §§ 95 bis 116 AktG. Hiervon kann durch die Satzung regelmäßig nicht abgewichen werden.

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung. Im Übrigen obliegen ihm die Aufgaben gemäß § 111 AktG.

¹⁰² Sofern kein Aufsichtsrat besteht: die Person, die den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt.

Die Zuständigkeit für alle Belange der Anstellungsverträge der Vorstände liegt bei der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung, Kündigung oder Vertragsverlängerung ist jedoch erforderlich.

Die einvernehmliche Beendigung von Geschäftsführungsverträgen liegt ebenfalls in der Verantwortung der Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt.

Die Person, die den Aufsichtsratsvorsitz führt, stimmt sich beim Abschluss, bei der Änderung oder der vorzeitigen Beendigung von Vorstandsverträgen mit dem Dezentralen Beteiligungsmanagement des Fachressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ab.

Bei Aktiengesellschaften, die unter die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) fallen, sind die Verfahrensschritte gemäß § 31 MitbestG bei der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zu beachten.

10.4.6. Besonderheiten bei GmbHs unter Geltung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben

Aufgrund mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben können bei GmbHs zusätzliche Vorgaben für die Erforderlichkeit, Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates bestehen. Diese ergeben sich bei regelmäßig mehr als (derzeit) 500 Beschäftigten aus dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG)¹⁰³ bzw. bei regelmäßig mehr als (derzeit) 2.000 Beschäftigten aus dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG)¹⁰⁴.

Dabei finden die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen hauptsächlich Anwendung auf Kapitalgesellschaften wie die GmbH.

Auf Personengesellschaften wie OHG oder KG sind diese Regelungen regelmäßig nicht anwendbar. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn der alleinige Komplementär einer KG seinerseits eine Kapitalgesellschaft ist, wie es insbesondere bei der GmbH & Co. KG der Fall ist. In diesem Fall findet das MitbestG Anwendung, sofern

- GmbH und KG kumuliert zusammen mehr als 2.000 Beschäftigte haben,
- beide - wie regelmäßig der Fall - vom gleichen Gesellschafter kontrolliert werden und
- die GmbH weder einen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält noch mehr als 500 Beschäftigte hat.

10.4.6.1. Gesellschaft unter Geltung des DrittelbG

Fällt eine Kapitalgesellschaft aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl¹⁰⁵ unter das DrittelbG, so gilt insbesondere folgendes:

- Gemäß § 1 Abs. I Nr. 3 DrittelbG ist zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus

¹⁰³ Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) vom 18.05.2004 idF vom 07.08.2021.

¹⁰⁴ Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) vom 04.05.1976 idF vom 07.08.2021.

¹⁰⁵ Zur Bestimmung der Belegschaft werden der Muttergesellschaft die Beschäftigten abhängiger Konzerngesellschaften zugerechnet, mit denen ein Beherrschungsvertrag besteht oder die in die Muttergesellschaft eingegliedert sind; ein Ergebnisabführungsvertrag begründet dagegen keine Zurechnungspflicht.

mindestens drei Personen bestehen muss¹⁰⁶.

- Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ist von der Vertretung der Beschäftigten zu stellen (§§ 1 Abs. I Nr. 3, 4 DrittelbG) (Drittelparität).
- Für das Wahlverfahren für die Beschäftigtenvertretung gilt das Mehrheitswahlrecht; darüber hinaus sind die Vorgaben der §§ 5 bis 12 DrittelbG, insbesondere auch zur Geschlechterzusammensetzung etc., zu beachten.
- Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, S. § 1 Abs. I Nr. 3 DrittelbG iVm § 118 Abs. III AktG.
- Im Übrigen richten sich die Vorschriften zum Aufsichtsrat gemäß § 1 Abs. I Nr. 3 DrittelbG nach den Vorgaben des Zweiten Abschnitts des AktG (§§ 95 bis 116 AktG).
 - o Hier ist insbesondere zu beachten, dass gemäß § 111 Abs. V AktG Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung festzulegen sind; die Vorschrift regelt auch das Verfahren bei Festlegung der Zielgröße Null.

10.4.6.2. Gesellschaft unter Geltung des MitbestG

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften unterliegen dem MitbestG, wenn sie regelmäßig mehr als 2.000 Beschäftigte haben, S. § 1 Abs. I MitbestG.

Hiervon ausgenommen sind sog. Tendenzbetriebe iSd BetrVG (§ 1 Abs. IV MitbestG).

Bei GmbHs unter Geltung des MitbestG sind insbesondere folgende Besonderheiten zu beachten:

- Gemäß § 7 Abs. II MitbestG ist zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus mindestens zwölf Personen bestehen muss¹⁰⁷.
- Die Hälfte der Aufsichtsratsmandate steht den Beschäftigten zu (§ 7 Abs. II MitbestG) (volle Parität); dabei sind je nach Größe des Aufsichtsrates zwei bzw. drei Mandate durch Gewerkschaften¹⁰⁸ zu besetzen.
- Für das Wahlverfahren für die Beschäftigtenvertretung gilt der vierte bis sechste Abschnitt des MitbestG (§§ 18 bis 24 MitbestG).
- Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung zu, S. § 25 MitbestG iVm § 118 Abs. III AktG.
- Gemäß § 111 Abs. V AktG sind Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung festzulegen (einschließlich des Verfahrens bei Festlegung der Zielgröße Null)¹⁰⁹.
- Die Wahl zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz des Aufsichtsrates bedarf einer 2/3-Mehrheit, S. § 27 Abs. I MitbestG;
- Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat und bedarf einer mit 2/3-Mehrheit, S. § 31 Abs. II MitbestG;
 - o Idealerweise sollte auch hier Bremen als Gesellschafter:in in die Personalauswahl eingebunden werden; dies ist ggf. in der Satzung festzulegen.

¹⁰⁶ Dies ergibt sich aus § 95 AktG.

¹⁰⁷ Dies ergibt sich aus § 7 Abs. II MitbestG.

¹⁰⁸ Gewerkschaften sind unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. V MitbestG zur Vertretung im Aufsichtsrat berechtigt, wenn sie in diesem Unternehmen oder in einem Unternehmen vertreten sind, dessen Beschäftigte an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen.

¹⁰⁹ Die verschärften Regelungen des § 7 Abs. III MitbestG gelten nur für börsennotierte Unternehmen bzw. nicht börsennotierte Mehrheitsbeteiligungen des Bundes.

- Die Geschäftsführungsverträge (nebst Änderungen etc.) sollen bei Mehrheitsbeteiligung Bremens auch in der mitbestimmten GmbH nur mit Mitzeichnung des Zentralen Beteiligungsmanagements beim Senator für Finanzen abgeschlossen werden; dies ist in der Satzung zu verankern. Das Fachressort, das regelmäßig die Person stellt, die den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, stellt die Abstimmung der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement sicher.
- Die Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder ist gemäß § 31 Abs. I S. 1 MitbestG iVm § 84 Abs. I S. 1 AktG auf jeweils längstens fünf Jahre befristet.
- Ein Geschäftsführungsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden, S. § 31 Abs. V MitbestG iVm § 84 Abs. IV S. 1, 2 AktG;
- Im Übrigen werden die Vorschriften zum Aufsichtsrat gemäß § 25 MitbestG durch Verweis auf die Vorgaben zur Aktiengesellschaft ergänzt, namentlich auf § 90 Abs. III, IV und V S. 1 und 2, §§ 107 bis 116, § 118 Abs. III, § 125 Abs. III und IV, § 170, § 171 und § 268 Abs. II AktG.

10.5. Besonderheiten bei Gemeinnützigkeit

Als Sonderform der GmbH bildet die gemeinnützige GmbH (gGmbH) eine Gesellschaftsform, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd § 52 EStG verfolgt und deshalb steuerliche Vorteile genießt. So fallen bei der gGmbH namentlich weder Körperschafts- noch Gewerbesteuer an.

Vor allem bei der Formulierung des Gesellschaftszwecks, aber auch bei der Ausgestaltung der Vermögensbindung der gGmbH, ist die besondere steuerliche Situation zu beachten; entsprechend ist vor Gründung einer gGmbH durch Bremen die Unterstützung der internen Steuerberatung beim Senator für Finanzen zu empfehlen.

Auch wenn die Verfolgung des im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Zwecks Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist, muss diese jeweils in einem Drei-Jahres-Turnus vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Daher gelten für die Buchführung und Dokumentation der gemeinnützigen Mittelverwendung in der gGmbH besondere Vorschriften. So dürfen dem Gesellschafter einer gGmbH keine Gewinne ausgekehrt werden etc.

10.6. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes

10.6.1. Vorgaben zu Jahresabschlüssen

Gemäß § 264 Abs. 1 S. 1 HGB sind die gesetzlichen Vertreter:innen der Gesellschaft (AG-Vorstand, GmbH-Geschäftsführung, bei Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter:innen, ggf. Liquidator:innen) verpflichtet, den Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss besteht stets aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss zusätzlich gemäß § 264 Abs. 1 HGB um einen Anhang erweitern. Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften iSd § 267 HGB müssen zudem einen Lagebericht erstellen.

Obwohl viele Bremische Beteiligungen keine großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaften im iSd § 267 HGB sind, ordnet § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO gleichwohl zur Transparenz des bremischen Vermögens an, dass die gemäß § 267 HGB vorgesehenen Erleichterungen für sie nicht

zur Anwendung kommen¹¹⁰. Sie müssen somit ihre Jahresabschlüsse wie große Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen lassen.

10.6.2. Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Bei Gesellschaften, die als GmbH firmieren, stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest.

Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung soll im Anschluss an die Bilanzsitzung des Aufsichtsrates stattfinden.

Entsprechend den Regeln für große Kapitalgesellschaften sind Bilanz und Anhang zu veröffentlichen und innerhalb von zwölf Monaten elektronisch beim Bundesanzeiger einzureichen¹¹¹.

10.6.3. Erleichterungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof

Der Rechnungshof kann im Umkehrschluss aus § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO Erleichterungen bei der Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses zustimmen; dies erfolgte in der Vergangenheit insbesondere bei (absehbar dauerhafter) Aufgabe des operativen Geschäftsbetriebs, da in diesen Fällen kein Bedarf an einer eingehenden Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft besteht. Erleichterungen hinsichtlich Offenlegung oder Fristen sind jedoch nicht möglich, da es sich insoweit um bundesgesetzlich einheitliche Vorgaben handelt¹¹².

Gemäß § 68 Abs. II LHO kann das fachverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof auf die Ausübung der Rechte gemäß § 53 Abs. I HGrG verzichten.

10.6.4. Besonderheiten bei Aktiengesellschaften

Bei Aktiengesellschaften wird der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat festgestellt.

Aktiengesellschaften veröffentlichen zusätzlich einen Geschäftsbericht, der den vollständigen Jahresabschluss enthält und vor allem an die Aktionäre gerichtet ist.

Darüber hinaus - bislang vor allem bei großen, insbesondere börsennotierten - Kapitalgesellschaften besondere sog. nicht-finanzielle Berichtspflichten zu Umwelt-, Beschäftigten- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von

¹¹⁰ Danach ist zu gewährleisten, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; zur Umsetzung s. § 11 Abs. I, II der Mustersatzung.

¹¹¹ Die Offenlegungspflicht gemäß §§ 325 bis 329 HGB betrifft nur große und mittelgroße Kapitalgesellschaften iSd § 267 HGB sowie Personenhandelsgesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftende:r Gesellschafter:in (z. B. GmbH & Co. KG). Dementsprechend müssen Kleinst- und kleine Kapitalgesellschaften nur Bilanz und Anhang (ohne erneute Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung) veröffentlichen. Kleinstunternehmen können zudem wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen.

¹¹² Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, s. insbesondere Art. 74 Abs. I Nr. 11 GG.

Korruption und Bestechung (Corporate Social Responsibility). Die Vorgaben der sog. CSR-Richtlinie¹¹³ wurden in §§ 289 b ff HGB kodifiziert und werden voraussichtlich ab dem Jahr 2026 auch Anwendung auf Gesellschaften finden, bei denen die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nicht durch Gesetz, aber - wie infolge des § 65 Abs. I Nr. 4 LHO bei den bremischen Mehrheitsbeteiligungen - durch die Satzung vorgegeben ist.

11. Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen

11.1. Rechte Bremens als Träger:in öffentlich-rechtlich verfasster Unternehmen

Die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen werden im Wesentlichen durch die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der einzelnen Unternehmen vorgegeben. Dabei obliegt die Rolle als Träger der einzelnen Unternehmen dem jeweils fachverantwortlichen Ressort.

Sind an einem öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen mehrere Träger beteiligt, und treffen die einschlägigen Vorschriften zu den nachfolgend aufgeführten Prozessen keine eindeutige Regelung, sind die Vorgaben desjenigen Trägers maßgeblich, der die Einrichtung im Wesentlichen oder überwiegend finanziert. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement treten dahinter zurück¹¹⁴.

11.1.1. Rechts- und Fachaufsicht

Die Rechts- und Fachaufsicht über öffentliche Unternehmen obliegt dem jeweils fachverantwortlichen Ressort.

Bei Anstalten Öffentlichen Rechts werden diese Rechte durch die jeweiligen Verwaltungsräte wahrgenommen.

11.1.2. Orts- bzw. Errichtungsgesetz und Satzung

Die Rechtsetzung über öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen obliegt der Bürgerschaft. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens können Satzungen weitere Ausgestaltungen vornehmen.

Bei Stiftungen nach BremMuStG bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 11 BremMuStG der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Stiftungsrates. Den Änderungen soll eine Anhörung des jeweiligen Stiftungsvorstandes vorangehen. Alle Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

¹¹³ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie).

¹¹⁴ Dies gilt namentlich für das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung aufgrund der Vorgaben des Bundes und der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. Die umfassenden wissenschaftsspezifischen Berichtsvorgaben decken auch die Anforderungen des Controllings nach den Bremischen Grundsätzen ab.

Bei Anstalten des Öffentlichen Rechts der Stadtgemeinde Bremen finden insbesondere das Bremische Kommunalunternehmensgesetz (BremKuG)¹¹⁵ sowie die jeweiligen Orts-gesetze Anwendung.

11.1.3. Rechtliche Grenzen von Handlungen Bremens

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen gelten neben den jeweiligen Errichtungsgesetzen vor allem haushalts- und verwaltungsrechtliche Vorgaben.

11.2. Zielsteuerung und Planung

11.2.1. Organisation der Zielsteuerung

Bei den öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen obliegt die Überwachung des Vorstandes dem Verwaltungsrat (bei Anstalten Öffentlichen Rechts) bzw. dem Stiftungsrat (bei Stiftungen Öffentlichen Rechts). Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kontrollgremien sind in den jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetzen geregelt.

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat in Abstimmung¹¹⁶ mit den Fachressorts die vom Senat zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrates von Anstalten Öffentlichen Rechts vor¹¹⁷.

Die Besetzung der Stiftungsräte der Stiftungen erfolgt für Mitglieder gemäß § 5 Abs. I des Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen (BremMuStG)¹¹⁸ ohne vorherigen Senatsbeschluss direkt durch die jeweils entsendungsberechtigten Stellen. Die weiteren Mitglieder der Stiftungsräte werden gem. § 5 Abs. III BremMuStG durch den Senator für Kultur bestellt.

Die Steuerung auf Unternehmensebene selbst obliegt dem Vorstand des jeweiligen öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmens. Der Vorstand erstellt unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen detaillierte Planungen und berichtet über diese Planungen sowie die Zielerreichung zeitnah an das zuständige Fachressort. Die Berichterstattung an das Fachressort erfolgt gemäß dem quartalsweise zu erstellenden Management-Report (s. Abschnitt 7.2., Tz. 177 ff). Das Fachressort wertet das gelieferte Zahlenmaterial aus und fordert ggf. erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen ein. Die Management-Reports werden anschließend durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen für die Bremische Bürgerschaft in Berichten über die Ergebnisse öffentlicher Unternehmen adressatenorientiert zusammengefasst und ausgewertet¹¹⁹.

¹¹⁵ Bremisches Kommunalunternehmensgesetz (BremKuG) vom 24. 03.2015 idF vom 14.11.2017.

Das BremKuG gilt gemäß § 1 Abs. I. S. 1 ebenfalls für Anstalten der Stadtgemeinde Bremerhaven.

¹¹⁶ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

¹¹⁷ Die Fachressorts üben ihr Vorschlagsrecht über die Dezentralen Beteiligungsmanagement-Einheiten aus, s. o.

¹¹⁸ Gesetz zur Errichtung von Museumsstiftungen (BremMuStG) vom 22.12.1998 idF vom 02.08.2016.

¹¹⁹ Auch hier können weiteren Ausschüssen (Informations-)rechte gemäß BremVerf bzw. den jeweiligen (Einsetzungs-)Beschlüssen zustehen.

Öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen in (überwiegender) Trägerschaft Bremens sind Bremen-weit steuerungsrelevant und nehmen stets am Quartalscontrolling teil¹²⁰.

11.2.2. Form und Verfahren der Zielsteuerung

Die zu wählende Form der Zielsteuerung richtet sich nach den Anforderungen des Einzelfalles.

Die im Rahmen des Steuerungsprozesses zwischen dem jeweiligen Fachressort und der Beteiligung vereinbarten Kennzahlen sind Kernelemente der Zielsteuerung.

Zur Zielsteuerung stehen folgende Instrumente nach dem Ermessen des Fachressorts optional zur Verfügung:

- Tantiemevereinbarungen mit dem Vorstand;
- Zielvorgaben;
- Geschäftsbesorgungs-/Leistungsverträge;
- Zuwendungsbescheide;
- Betrauungsakte;
- Weisungen.

Die Zielbildung erfolgt regelmäßig in Absprache mit dem öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen. Bei formal einseitigen Maßnahmen (Bescheide, Anweisungen) führt das zuständige Fachressort mit dem öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen zuvor Informationsgespräche. Ist bei der Umsetzung der Zielsteuerung der Aufgabenbereich des Senators für Finanzen berührt, erfolgt eine vorherige Abstimmung¹²¹ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Sofern zur Zielsteuerung das Instrument der Tantiemevereinbarung zur Anwendung kommt, wird im Vorstandsvertrag ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Tantieme verankert und der erreichbare Höchstbetrag (in der Regel bis zu 30% der festen Bruttovergütung) bestimmt. Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt ausschließlich den Fachressorts.

Auf dieser Grundlage werden gesondert abzuschließende Tantiemevereinbarungen - i. d. R. jeweils für ein Jahr - vereinbart. Um einer nachhaltigen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens Rechnung zu tragen, können neben Jahreszielen auch Langfristziele Bestandteil der Tantiemevereinbarungen sein. Dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen ist eine (elektronische) Kopie des entsprechenden Dokuments zu übersenden. Die Fachressorts können sich bei deren Abfassung an der Muster-Tantiemevereinbarung (s. Fach 4) orientieren. In der Regel werden mehrere Steuerungskriterien mit unterschiedlicher Gewichtung (z. B. Wirtschaftsplanziele, Aufbau eines Controllings, Frauenförderung, Personalziele, Ausgabenminderung etc.) festgelegt, die den Träger:innen die Steuerung des Unternehmens ermöglichen. Tantiemen für den Vorstand sind damit in die Steuerung der Unternehmen eingebunden. Zugleich sind die Ziele jedoch am dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg des

¹²⁰ Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen in der Trägerschaft Dritter gehen regelmäßig die Berichtsvorgaben des überwiegenden Trägers vor; zum Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung s. o. Tz. 357.

¹²¹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

Unternehmens zur Erfüllung des bremischen Interesses orientiert.

Zur Zielsteuerung sollen Ziele aus den verschiedenen Aufgabenbereichen des jeweiligen Unternehmens vereinbart werden. Sofern wirtschaftliche Ziele vereinbart werden, soll diesen ein Gewicht von 60% zukommen, um die wirtschaftliche Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten und zu stärken. Kurzfristige Effekte, die sich nicht dauerhaft zugunsten des Unternehmens auswirken, bilden keine tauglichen Steuerungselemente.

11.2.3. Planungsinstrument, -horizont und -zyklus

Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Personalplan, Liquiditätsplan und Investitionsplan sowie ggf. auf Anforderung des Ressorts aus einer Planbilanz. Nach BremSVG iVm dem jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetz bzw. der Satzung des Unternehmens kann das Aufsichtsgremium zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des ihm vorzulegenden Wirtschaftsplans stellen.

Weitere Vorgaben zur Planung ergeben sich ggf. aus dem BremSVG, ggf. iVm dem jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetz bzw. der Satzung der Einrichtung.

Der Planungshorizont beträgt vier bis fünf Jahre (abhängig von der Dauer der Haushaltsperiode). Nach Ablauf der Haushaltsperiode ist die Planung zu überarbeiten, so dass das jeweils erste Planjahr quartalsweise abgebildet wird (rollierende Planung)¹²². Die für die folgende Haushaltsperiode aktualisierte Planung ist jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres dem zuständigen Fachressort vorzulegen. Die Planung für die Haushaltsperiode bedarf der Zustimmung des Fachressorts und wird der quartalsweisen Berichterstattung verbindlich zugrunde gelegt. In den folgenden Haushaltsperioden basiert die quartalsweise Berichterstattung auf dem genehmigten Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr.

Fachressort und Zentrales Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen tauschen sich im Rahmen der Qualitätssicherung über die einzelnen Wirtschaftspläne aus.

11.2.4. Beschließende Gremien

Die Wirtschaftspläne werden durch das gesetzlich bestimmte Organ - idR den Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat - nach Zustimmung des Fachressorts beschlossen.

Das Fachressort übersendet die Wirtschaftspläne nach Zustimmung durch den Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat für die Zusammenführung im Rahmen der Haushaltsaufstellung an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

11.3. Rechtsverhältnisse der Mitglieder von Vorständen öffentlich-rechtlich verfasster Unternehmen

11.3.1. Verfahren zur Auswahl von Vorstandsmitglieder

11.3.1.1. Federführung des Fachressorts bzw. des Verwaltungsrates

11.3.1.1.1. Anstalten des Öffentlichen Rechts

¹²² Mit Blick auf die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne im Rahmen der Haushaltsaufstellung bedeutet dies keine Neuplanung, sondern im Wesentlichen die Aufteilung nach Quartalen für das zweite Planjahr.

Das Verfahren zur Auswahl eines Mitglieds des Vorstands liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates und wird durch die Person, die den Verwaltungsratsvorsitz führt, koordiniert. Das Dezentrale Beteiligungsmanagement des Fachressorts wird unterstützend tätig.

Unabhängig von der rechtsgeschäftlichen Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch die Person, die den Verwaltungsratsvorsitz führt, bedarf dieser der vorherigen Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

11.3.1.1.2. Stiftungen des Öffentlichen Rechts

Der Stiftungsrat trifft die personelle Auswahl der Vorstandsmitglieder und entscheidet über die Beendigung ihrer Tätigkeit (s. § 6 Abs. III BremMuStG). Das Auswahlverfahren erfolgt in Abstimmung¹²³ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen. Über die Beteiligung des Senators für Finanzen am Auswahlverfahren im Einzelfall entscheiden das Fachressort und das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen einvernehmlich.

Grundsätzlich erfolgt die Auswahl durch eine Findungskommission unter Vorsitz der Person, die den Stiftungsratsvorsitz führt. Die Findungskommission setzt sich in der Regel aus Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen. Soweit der Senator für Finanzen ein Mitglied im Stiftungsrat stellt, soll in der Regel dieses Stiftungsratsmitglied in die Findungskommission einbezogen werden; in jedem Fall ist eine angemessene Beteiligung des Senators für Finanzen sicherzustellen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Stiftungsrat zeitnah vor einer Information der Öffentlichkeit ohne individuelle Benennung der nicht ausgewählten Bewerber:innen mitzuteilen.

Die Person, die den Stiftungsratsvorsitz führt, stimmt sich mit dem Fachressort und dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen darüber ab, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Personalberatungsgesellschaft eingeschaltet werden soll.

11.3.2. Verfahren zur Personalauswahl

Die Person, die den Vorsitz im Verwaltungs- oder Stiftungsrat führt, entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachressort über den Inhalt des persönlichen Anforderungsprofils für die zu besetzende Position, ggf. unter Beteiligung der Personalberatungsgesellschaft. Der Senator für Finanzen ist bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen einzubeziehen. Sofern eine Findungskommission bereits zu diesem Zeitpunkt eingesetzt ist, obliegt ihr die Erstellung des Anforderungsprofils.

Das Ausschreibungsverfahren ist unter Wahrung der Grundsätze der Bestenauswahl des Art. 33 GG durchzuführen und hat den Anforderungen des AGG zu entsprechen.

Bei der Besetzung oder Nachbesetzung von Vorständen ist grundsätzlich auf eine geschlechter- bzw. genderparitätische Besetzung hinzuwirken. Ist bislang ein Geschlecht

¹²³ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

oder eine geschlechtliche Identität in dieser Funktion überrepräsentiert, ist eine Besetzung mit einer Person mit einem bislang unterrepräsentierten Geschlecht oder einer bislang unterrepräsentierten geschlechtlichen Identität gewünscht. Gibt die Auswahlsituation eine solche Besetzung nicht her, ist dies zu begründen und, z. B. über den Nachweis gezielter Ansprachen, zu belegen¹²⁴.

Auf Basis des Anforderungsprofils erfolgen eine überregionale Ausschreibung (ggf. nur digital oder in branchenspezifischen Zeitungen) und, falls eine Personalberatungsagentur beauftragt wurde, gezielte Ansprachen geeigneter Kandidat:innen.

Unter Federführung der Person, die den Vorsitz im Stiftungs- oder Verwaltungsrat führt, führt die Findungskommission bzw. ein Personalausschuss die Endauswahl für den Vorstand auf Basis von regelmäßig persönlichen Vorstellungsgesprächen durch. Die Person, die den Vorsitz im Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat führt, kann entscheiden, dass Auswahlgespräche virtuell durchgeführt werden.

Das Vorstellungsgespräch ist grundsätzlich in Form eines strukturierten Interviews zu führen. Ein einfaches unstrukturiertes Interview ist nur ausreichend, wenn ein oder mehrere ergänzende Instrumente zur Personalauswahl entsprechend Anlage 8.12 des Leitfadens "Personalgewinnung und -auswahl" des Senators für Finanzen (Stand Oktober 2015) eingesetzt werden.

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

Vor Einstellung hat die ausgewählte Person folgende Auflagen zu erfüllen:

- Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister ist vor Abschluss des Vorstandsvertrages unmittelbar an das zuständige Fachressort zu übersenden (§ 30 Abs. V S. 1 BZRG).
- Unabhängig hiervon ist nach einstellungsrelevanten Vorstrafen zu fragen (soweit zulässig).
- Vor Abschluss des Vorstandsvertrages ist auf Kosten des Unternehmens eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.¹²⁵
- Vor Einstellung ist zum Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse die Auskunft einer anerkannten Wirtschaftsauskunft beizubringen.
- Kopien dieser Unterlagen sind dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen für die Vorstandsakte zur Verfügung zu stellen (soweit möglich in elektronischer Form).

11.3.3. Verfahren zur Auswahl einer Personalberatungsgesellschaft

Die Auswahl der Personalberatungsgesellschaft liegt in der Verantwortung des Fachressorts gemeinsam mit der Person, die den Vorsitz im Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat führt, ggf. unter

¹²⁴ Ausschreibungen sind stets so zu formulieren, dass sich alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten angesprochen fühlen bzw. dass deutlich wird, dass Bremen diesbezüglich keine Präferenzen hat. Ein darüberhinausgehender Nachweis einer gezielten Ansprache von Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten muss sich an den gesellschaftlichen Gepflogenheiten orientieren.

¹²⁵ Die Untersuchung erfolgt regelmäßig in Form eines Fragebogens; Bei Bedarf kann auch eine körperliche Untersuchung durchgeführt werden.

Einbeziehung der Findungskommission. Dabei sind insbesondere eventuell einschlägige vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen unterstützt bei Bedarf bei der Durchführung des Auswahlverfahrens.

Bei Einschaltung einer Personalberatungsgesellschaft ist in Abstimmung¹²⁶ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen i. d. R. mindestens das folgende Leistungspaket zu vereinbaren:

- Erarbeitung eines Anforderungsprofils für die zu besetzende Position;
- Vorschlag geeigneter Medienauswahl einschließlich Anzeigengestaltung;
- Ansprache und Vorauswahl von Bewerber:innen;
- Erstellen von vollständigen einheitlichen Bewerbungsmappen (inkl. Referenzen und Zeugnisse);
- Background-Screening von Kandidat:innen bei näherer Auswahl (hierzu gehört zumindest die Offenlegung von sonstigen beruflichen Aktivitäten und Nebentätigkeiten sowie von Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Rechtsform durch Selbstauskunft der Kandidat:innen) ;
- Erstellung eines rechtssicheren Auswahlvermerks.

Darüber hinaus hat die Personalberatungsgesellschaft mit entsprechenden Referenzen oder Belegen nachzuweisen,

- dass sie grundsätzlich und insbesondere in der jeweiligen Branche qualifiziert ist;
- wie sie mit ihrer Unternehmensstrategie insgesamt den Anspruch nach der Besetzung von Führungspositionen mit Frauen und unterrepräsentierten geschlechtlichen Identitäten umsetzt hat und
- wie sie im konkreten Fall die Vermittlung von Frauen und bislang unterrepräsentierten geschlechtlichen Identitäten in die zu besetzende Führungsposition unterstützen will.

Die Beauftragung der Personalberatungsgesellschaft erfolgt durch die Person, die den Vorsitz im Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat führt, namens und auf Kosten des jeweiligen Unternehmens.

11.4. Vertragsgestaltung

Der Vertrag über die Vorstandstätigkeit bei Anstalten ist auf höchstens fünf Jahre befristet¹²⁷.

Für Stiftungsvorstände ist gemäß BremMuStG eine Vertragslaufzeit von jeweils acht Jahren vorgesehen.

Die Verträge mit den Vorständen von Anstalten und Stiftungen können - nach Maßgabe der jeweiligen Befristungszeiträume - verlängert werden. Bei Verlängerung des Vorstandsvertrages kann nach Abstimmung¹²⁸ mit dem Fachressort auf die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens verzichtet werden. Die Verlängerung erfolgt in Abstimmung¹²⁹ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

¹²⁶ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

¹²⁷ Hinsichtlich einer eventuellen Befristung des Anstellungsvertrags mit Bremen gelten die insofern anzuwendenden allgemeinen Regelungen.

¹²⁸ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

¹²⁹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

11.4.1. Einsetzung und Absetzung

Bestellung und Abberufung von Vorständen obliegen dem Stiftungs- bzw. Verwaltungsrat.

11.4.2. Rechtsgeschäftliche Vertretung bei Abschluss von Vorstandsverträgen

Die Person, die den Vorsitz des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrates führt, vertritt das öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen beim Abschluss des Vorstandsvertrages.

11.4.3. Organentscheidung über Einsetzung und Absetzung

Die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern wird vom Fachressort im Einvernehmen mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen getroffen. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Stiftungsrat. Die Gründe für eine vorzeitige Abberufung sind gegenüber dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen aktenkundig zu machen.

11.5. Offenlegung von Vorstandsvergütungen

Gemäß dem grundlegenden Anspruch an umfassende Transparenz, der dem Verwaltungshandeln Bremens allgemein zugrunde liegt, strebt Bremen bei allen Bremischen Beteiligungen auch die Offenlegung der Vergütungen von Vorständen und Geschäftsführungen an. Dies findet seinen Niederschlag auch in Ziffer 6.2.1. des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen. Bei der Offenlegung dieser individuellen personenbezogenen Informationen hat sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Mangels einer gesetzlichen Offenlegungspflicht für die Vorstände öffentlich-rechtlich verfasster Unternehmen bedarf es zur Umsetzung der von Bremen intendierten Offenlegungsbefugnis insbesondere bei den öffentlich-rechtlich verfassten Beteiligungen des jeweiligen Einverständnisses des Vorstandsmitglieds.

In Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird anlässlich des Abschlusses von Vorstandsverträgen eine individuelle Einwilligung des Vorstandsmitglieds zur Veröffentlichung der Vergütung eingeholt. Damit stimmt das Vorstandsmitglied ausdrücklich zu, dass die Vorstandsvergütung im Anhang des Jahresabschlusses und im Beteiligungsbericht aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, betrieblicher Altersversorgung und Sachbezügen ausgewiesen und dass die Tantiemevereinbarung den mit der Beteiligungssteuerung befassten Dienststellen, dem bremischen Senat, dem Rechnungshof sowie auf begründete Anforderung im Einzelfall zur Verfügung gestellt wird.

Gemäß datenschutzrechtlichen Vorgaben wird dieses Einverständnis formal getrennt vom Abschluss des Vorstandsvertrages eingeholt und dokumentiert.

Das Einverständnis umfasst auch Erhebung, elektronische Verarbeitung etc. der Daten.

Auf die analoge Anwendung der Ausnahmeregelung des § 286 Abs. IV HGB wird ausdrücklich verzichtet, so dass der umfassende Transparenzanspruch Bremens auch bei Einzel-Vorständen zum Tragen kommt.

Sofern eine Tantiemeregelung getroffen wird, umfasst ein eventuell erteiltes Einverständ-

nis gemäß DSGVO auch die Offenlegung von Tantiemезahlungen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Vergütung der Geschäftsführungen und Vorstände. Die Muster-Tantiemevereinbarung (Fach 4) enthält eine entsprechende Klausel zur Offenlegung.

11.6. Befugnisse und Zusammensetzung der Überwachungsgremien

Überwachungsgremium von Anstalten Öffentlichen Rechts ist der jeweilige Verwaltungsrat; bei Stiftungen Öffentlichen Rechts ist dies der Stiftungsrat. Ggf. gelten nach dem jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetz Besonderheiten, die vorrangig zu berücksichtigen sind.

11.6.1. Bestellung, Abberufung und Vergütung der von Bremen entsandten Mitglieder von Verwaltungs- und Stiftungsräten

11.6.1.1. Mitglieder von Verwaltungsräten

Für die Verwaltungsräte wird das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung im Land Bremen bzw. in der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat entsandt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats - mit Ausnahme der Vertreter:innen der Bediensteten - werden in der Stadtgemeinde Bremen von der Stadtbürgerschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von der Stadtverordnetenversammlung auf vier Jahre bestellt.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Senat, dem Magistrat, der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung angehören endet mit Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Senat, dem Magistrat, der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung. Das jeweilige Errichtung- bzw. Ortsgesetz trifft Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, über die Amtsausübung bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder sowie über die Wahl der Vertreter: innen der Bediensteten.

11.6.1.2. Mitglieder von Stiftungsräten

Gemäß § 5 BreMuStG besteht der Stiftungsrat aus fünf Personen, ein Mitglied davon ist Vertreter:in des Senators für Kultur, das zugleich den Vorsitz des Sitzungsrats innehat. Zudem sind Mitglieder ein:e Vertreter:in des Senators für Finanzen sowie ein von den Vereinigungen der Freunde und Förderer der Museen¹³⁰ bestelltes Mitglied.

Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Senator für Kultur bestellt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, darüber hinaus führen sie ihr Amt ehrenamtlich aus.

11.6.1.3. Inhaltliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Gender-Gesichtspunkten

Bei den Besetzungsvorschlägen soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungs- oder Stiftungsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen

¹³⁰ Verein zur Förderung des Focke-Museums e. V. bzw. Freundeskreis des Übersee-Museums e. V.

und hinreichend unabhängig sind. Die Fachressorts sollen durch ihre Besetzungsvorschläge zudem für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen, die auch den Aspekten des Gender Mainstreamings Rechnung trägt. Insbesondere sind die Geschäftsfelder der Beteiligung und potentielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen.

11.6.1.4. Verfahren

Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen erstellt in Abstimmung¹³¹ mit den betroffenen Ressorts und der Senatskanzlei eine entsprechende Senatsvorlage. Das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen setzt die Senatsentscheidung durch Entsendungs- und Abberufungsschreiben um, sofern dies gesetzlich oder durch Satzung der jeweiligen Anstalt bzw. Stiftung vorgesehen ist.

Bei der Besetzung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vertreter:innen Bremens aktiv für die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex' der Freien Hansestadt Bremen einzusetzen und auch in den Gremien darauf hinzuwirken haben, dass dieser umgesetzt wird, soweit dies mit den rechtlichen Gegebenheiten der Unternehmen in Einklang steht.

11.6.2. Aufgaben des Überwachungsgremiums

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er ist verpflichtet, durch seine Beschlüsse das Vermögen zu pflegen und die Arbeitsfähigkeit der Stiftung zu erhalten.

Der Verwaltungsrat nimmt die ihm durch Errichtungsgesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere obliegt ihm die Überwachung des Vorstands.

11.6.2.1. Abschluss der Verträge mit dem Vorstand

Die Bestellung der Stiftungsvorstände obliegt den Stiftungsräten.

Die Bestellung der Geschäftsführung von Anstalten öffentlichen Rechts erfolgt entsprechend der Regelungen im jeweiligen Errichtungsgesetz.

Der Abschluss, die Änderung einschließlich der Verlängerung und die Kündigung des Vertrages mit Vorstandsmitgliedern obliegen der Person, die den Verwaltungsrats-Vorsitz innehat. Der Vorstand wird - insbesondere hinsichtlich der Höhe der Vergütung und der Dauer der Anstellung - vom Fachressort auf der Grundlage des geltenden Mustervertrags vorbereitet.

Der Vorstandsvertrag sowie alle Änderungen hierzu einschließlich der Verlängerung und Änderung unterliegen der Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Sofern nach inhaltlicher Vorgabe des Fachressorts im Vorstandsvertrag eine Tantieme (flexibler Entgeltbestandteil) vereinbart wird, ist in der abzuschließenden Tantiemvereinbarung in der Regel vorzusehen, dass sich die Tantieme am Erreichen der in der Zielsteuerung niedergelegten Finanz- und Leistungsziele der jeweiligen Anstalt orientiert. Die Tantiemvereinba-

¹³¹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

rung unterliegt nicht der Mitzeichnung durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Die Vergütung des Vorstands soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden namentlich die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, die zu erbringenden Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Anstalt unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes. Betriebliche Altersversorgungen sollen nicht vereinbart werden.

11.6.2.2. Verfahren bei Beendigung des Vorstandsvertrages

Eine Kündigung erfolgt gegebenenfalls durch die Person, die den Vorsitz im Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat führt.

Eine einvernehmliche Beendigung erfolgt durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Person, die den Vorsitz im Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat führt, und dem betreffenden Mitglied des Vorstands.

11.6.2.3. Berichte des Überwachungsgremiums an Träger:innen

Der Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat wirkt darauf hin, dass die Protokolle der Gremiensitzungen und -beschlüssen innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungstermin bzw. Beschlussfassung fertiggestellt werden. Der Vorstand überlässt das unterzeichnete Sitzungsprotokoll in der gemäß Satzung vorgesehenen Form sowie elektronisch unverzüglich nach Vorliegen dem Fachressort sowie dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

Über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat erfolgen regelmäßige Leistungsberichte an die Träger:in.

11.7. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes

11.7.1. Vorgaben zu Jahresabschlüssen

Das jeweilige Errichtungsgesetz konstituiert iVm § 26 BremSVG für Anstalten und Stiftungen Öffentlichen Rechts das Erfordernis der Aufstellung eines Jahresabschlusses. Damit werden jedoch nicht alle Vorschriften des HGB vollständig übernommen; die Einzelheiten legt das jeweilige Errichtungs- bzw. Ortsgesetz oder die jeweilige Satzung fest¹³². Danach bestehen auch die Jahresabschlüsse von Stiftungen und Anstalten Öffentlichen Rechts gemäß § 26 BremSVG aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Gemäß § 30 BremSVG ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht zu erstellen.

11.7.1.1. Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

¹³² § 4 der Satzungen von Focke-Museum und Übersee-Museum (jeweils idF vom 18.11.2010) verweisen auf §§ 17 bis 22 und §§ 26 bis 33 BremSVG. § 9 Ortsgesetz über die Bremer Stadtreinigung (idF vom 03.03.2020) erklärt Teil 2 (§§ 5 bis 33 mit Ausnahme von § 20 Abs. IV) BremSVG für anwendbar. § 11 der Dataport-Satzung (idF vom 14.03.2006) und § 5 der FITKO-Satzung (idF vom 23.10.2019) treffen vergleichbare Regelungen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen, S. § 31 BremSVG.

Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 BremSVG iVm dem Errichtungsgesetz.

Bei Anstalten und Stiftungen Öffentlichen Rechts entscheiden gemäß dem jeweiligen Errichtungsgesetz die Verwaltungs- und Stiftungsräte über die Feststellung des Jahresabschlusses; zudem legt der jeweilige Vorstand gemäß § 33 BremSVG Rechenschaft über die wirtschaftliche Mittelverwendung durch die Veröffentlichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ab.

Öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen veröffentlichen nicht den gesamten Jahresabschluss, sondern lediglich die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie nachrichtliche Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen (§ 32 BremSVG iVm dem Orts- bzw. Errichtungsgesetz).

Die verschärften Offenlegungspflichten gemäß PubliG finden auch auf öffentlich-rechtliche Rechtsträger Anwendung, sofern diese - wie die Anstalten und Stiftungen in bremischer Trägerschaft - regelmäßig als Kaufleute am Markt auftreten¹³³. Jedoch fehlt es an den weiteren Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. I PubliG, sofern nicht jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale verwirklicht werden:

- Bilanzsumme übersteigt 65 Mio. EUR;
- Umsatzerlöse übersteigen 130 Mio. EUR;
- durchschnittlich mehr als fünftausend Beschäftigte.

11.7.1.2. Erleichterungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof

Für öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen sieht die LHO keine Erleichterungen vor; sie können - in den Grenzen des BremSVG - im Errichtungsgesetz verankert werden.

12. Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von Eigenbetrieben

12.1. Rechte als Träger:in von Eigenbetrieben

Für Eigenbetriebe gelten neben dem BremSVG und der LHO vor allem die jeweiligen Errichtungs- bzw. Ortsgesetze.

Nach BremSVG handeln Eigenbetriebe im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit unmittelbarer Wirkung für und gegen ihren Rechtsträger. Die Betriebsleitung vertritt den Rechtsträger außergerichtlich und, wenn dies durch Errichtungsgesetz bestimmt ist, gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Für die Handlungen Bremens in Bezug auf die Eigenbetriebe setzt vor allem das BremSVG Grenzen. Daneben sind die jeweiligen Ortsgesetze sowie haushalts- und verwaltungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

¹³³ S. § 9 Abs. II PubliG i. V. m. § 3 Abs. I Nr. 5 PubliG für Kaufmann nach § 1 HGB.

12.2. Zielsteuerung und Planung

12.2.1. Organisation der Zielsteuerung

Bei den Eigenbetrieben obliegt die Kontrolle der Eigenbetriebsleitung gemäß BremSVG iVm dem jeweiligen Ortsgesetz den Betriebsausschüssen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Betriebsausschüsse werden direkt durch die Bremische Bürgerschaft gewählt. Den Vorsitz in den Betriebsausschüssen führt das jeweils zuständige Senatsmitglied, im Verhinderungsfall die Vertretung im Amt.

Die Steuerung auf Unternehmensebene selbst obliegt der Leitung des jeweiligen Eigenbetriebs. Die Eigenbetriebe erstellen unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen detaillierte Planungen und berichten über diese Planungen sowie die Zielerreichung zeitnah an das zuständige Fachressort. Als Mindestanforderung für die Berichterstattung an das Fachressort gilt der quartalsweise zu erstellende Management-Report (s. Abschnitt 7.2., Tz. 177 ff). Aufgabe der Fachressorts ist es, das gelieferte Zahlenmaterial auszuwerten und ggf. erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzufordern. Die Management-Reports werden anschließend durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen für die Bremische Bürgerschaft als "Bericht über die Eigenbetriebe" adressatenorientiert zusammengefasst und ausgewertet¹³⁴.

Eigenbetriebe sind Bremen-weit steuerungsrelevant und nehmen stets am Quartalscontrolling teil.

12.2.2. Form und Verfahren der Zielsteuerung

Die zu wählende Form der Zielsteuerung richtet sich nach den Anforderungen des Einzelfalles.

Die im Rahmen des Steuerungsprozesses zwischen dem jeweiligen Fachressort und der Beteiligung vereinbarten Kennzahlen sind Kernelemente der Zielsteuerung.

Zur Zielsteuerung stehen folgende Instrumente nach dem Ermessen des Fachressorts optional zur Verfügung:

- Kontrakte/Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu Budgetvorgaben in Verbindung mit Leistungsinhalten;
- Zuwendungsbescheide;
- Weisungen gemäß § 12 Abs. II BremSVG.

Die Zielbildung erfolgt regelmäßig in Absprache mit dem Eigenbetrieb. Bei formal einseitigen Maßnahmen (Bescheide, Anweisungen) führt das zuständige Fachressort mit dem Eigenbetrieb zuvor Informationsgespräche. Die jeweils gewählten Steuerungsinstrumente sind in dem Planungsinstrument des Eigenbetriebs (idR der Wirtschaftsplan) zu benennen.

12.2.3. Planungsinstrument, -horizont und -zyklus

¹³⁴ Der Bürgerschaft bzw. ihren Ausschüssen können weitere (Informations-)rechte gemäß BremVerf bzw. den jeweiligen (Einsetzungs-)Beschlüssen zustehen.

Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Personalplan, Liquiditätsplan und Investitionsplan sowie ggf. auf Anforderung des Ressorts aus einer Planbilanz. Nach BremSVG kann der Aufsichtsorgan zusätzliche Anforderungen an den Inhalt des ihm vorzulegenden Wirtschaftsplans stellen.

Weitere Vorgaben zur Planung ergeben sich ggf. aus dem BremSVG, ggf. iVm dem jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetz bzw. der Satzung der Einrichtung.

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn einer jeden Haushaltsperiode im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Rechtsträgers einen Wirtschaftsplan für ein oder zwei Wirtschaftsjahre (abhängig vom jeweils zweijährigen Haushalt Bremens) aufzustellen, der durch den Betriebsausschuss festzusetzen und als Anlage zum Haushaltsplan von der Bürgerschaft zu beschließen ist. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Senator für Finanzen durch die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte. Der Planungshorizont beträgt vier bis fünf Jahre (abhängig von der Dauer der Haushaltsperiode). Nach Ablauf der Haushaltsperiode ist die Planung zu überarbeiten (rollierende Planung)¹³⁵. Die Planung für das erste Planjahr bedarf der Zustimmung des Fachressorts und wird der quartalsweisen Berichterstattung verbindlich zugrunde gelegt. In den Folgejahren basiert die Berichterstattung auf dem genehmigten Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr. Nach BremSVG hat die Betriebsleitung die Bürgerschaft, das zuständige Mitglied des Senats und den Betriebsausschuss vierteljährlich über den Vollzug des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten (s. § 25 Abs. I BremSVG).

Fachressort und Zentrales Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen tauschen sich im Rahmen der Qualitätssicherung über die einzelnen Wirtschaftspläne aus.

12.2.4. Beschließende Gremien

Die Wirtschaftspläne werden durch das gesetzlich bestimmte Gremium - idR ist dies der Betriebsausschuss - nach Zustimmung des Fachressorts beschlossen.

Das Fachressort sendet die Wirtschaftspläne nach Zustimmung durch den Betriebsausschuss für die Zusammenführung im Rahmen der Haushaltsaufstellung an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

12.3. Leitung von Eigenbetrieben

Für Eigenbetriebe gelten die Regelungen für die Kernverwaltung entsprechend. Entsprechend ist das Ausschreibungsverfahren unter Wahrung der Grundsätze der Bestenauswahl des Art. 33 GG durchzuführen und hat den Anforderungen des AGG zu entsprechen. Dabei obliegt die Federführung dem jeweils zuständigen Fachressort.

Das Auswahlverfahren orientiert sich zudem an den folgenden Grundsätzen:

Bei der Besetzung oder Nachbesetzung von Eigenbetriebsleitungen ist grundsätzlich auf eine geschlechter- bzw. genderparitätische Besetzung hinzuwirken. Ist bislang ein Geschlecht oder eine geschlechtliche Identität in dieser Funktion überrepräsentiert, ist eine

¹³⁵ Mit Blick auf die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne im Rahmen der Haushaltsaufstellung bedeutet dies keine Neuplanung, sondern im Wesentlichen die Aufteilung nach Quartalen für das zweite Planjahr.

Besetzung mit einer Person mit einem bislang unterrepräsentierten Geschlecht oder einer bislang unterrepräsentierten geschlechtlichen Identität gewünscht. Gibt die Auswahl-situation eine solche Besetzung nicht her, ist dies zu begründen und, z. B. über den Nachweis gezielter Ansprachen, zu belegen¹³⁶.

Für die Auswahl der Mitglieder von Leitungen von Eigenbetrieben gilt der Leitfaden "Personalgewinnung und -auswahl" des Senators für Finanzen (Stand Oktober 2015).

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und zu begründen.

Vor Einstellung hat die ausgewählte Person folgende Auflagen zu erfüllen:

- Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister ist vor Abschluss des Anstellungsvertrages unmittelbar an das zuständige Fachressort zu übersenden (§ 30 Abs. V S. 1 BZRG).
- Unabhängig hiervon ist nach einstellungsrelevanten Vorstrafen zu fragen (soweit zulässig).
- Vor Abschluss des Anstellungsvertrages ist auf Kosten des Eigenbetriebs eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.¹³⁷
- Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse.
- Kopien dieser Unterlagen sind dem Personalbereich des zuständigen Fachressorts für die Personalakte zur Verfügung zu stellen (soweit möglich in elektronischer Form).

12.3.1. Vertragsgestaltung

Bei erstmaliger Anstellung als Eigenbetriebsleitung ist in der Regel eine fünf- bzw. sechsjährige Vertragslaufzeit¹³⁸ mit sechsmonatiger Probezeit zu vereinbaren; die Vorgaben des TzBfG sind zu beachten¹³⁹.

Bei Verlängerung des Anstellungsvertrages kann nach Abstimmung¹⁴⁰ mit dem Fachressort auf die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens verzichtet werden. Die Verlängerung erfolgt in Abstimmung¹⁴¹ mit dem Personalbereich des zuständigen Fachressorts.

12.3.2. Einsetzung und Absetzung

Die Einsetzung und Absetzung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten erfolgen nach Beratung und Beschluss des Betriebsausschusses

¹³⁶ Ausschreibungen sind stets so zu formulieren, dass sich alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten angesprochen fühlen bzw. dass deutlich wird, dass Bremen diesbezüglich keine Präferenzen hat. Ein darüberhinausgehender Nachweis einer gezielten Ansprache von Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten muss sich an den gesellschaftlichen Gepflogenheiten orientieren.

¹³⁷ Die Untersuchung erfolgt regelmäßig in Form eines Fragebogens; bei Bedarf kann auch eine körperliche Untersuchung durchgeführt werden.

¹³⁸ Gemäß den Ortsgesetzen der Eigenbetriebe KiTa Bremen, Bremer Volkshochschule, Stadtbibliothek Bremen, Werkstatt Bremen und Performa Nord gilt eine sechsjährige Laufzeit; für den Umweltbetrieb Bremen ist diese auf fünf Jahre festgelegt, s. § 4 Abs. II Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen BremUmBOG). Zum Eigenbetrieb Immobilien Bremen sieht das Ortsgesetz keine Befristung vor.

¹³⁹ Hinsichtlich einer eventuellen Befristung des Anstellungsvertrags mit Bremen gelten die insofern anzuwendenden allgemeinen Regelungen.

¹⁴⁰ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

¹⁴¹ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

(§ 11 Abs. I BremSVG).

12.3.3. Übergangsregelung bei Neugründung eines Eigenbetriebes

In Fällen, in denen Sachmittel einer juristischen Person Öffentlichen Rechts bei deren Erlöschen aufgrund einer gesetzlichen Regelung einem neu errichteten Eigenbetrieb zugeordnet werden, übernimmt das geschäftsführende Organ der juristischen Person Öffentlichen Rechts zusätzlich und nebenamtlich die Betriebsleitung mit dem gesetzlichen Errichtungsdatum des neu errichteten Eigenbetriebes. Für den Fall, dass nach dem gesetzlichen Errichtungsdatum des neu errichteten Eigenbetriebes in der juristischen Person Öffentlichen Rechts weitere Mitglieder des geschäftsführenden Organs eingesetzt werden, treten diese weiteren Mitglieder ebenfalls zusätzlich und nebenamtlich in die Betriebsleitung des neu errichteten Eigenbetriebs ein. Der Betriebsausschuss berät und beschließt in seiner ersten Sitzung über die Bestellung oder die Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung, die den Eigenbetrieb bis dahin ohne einen Beschluss des Betriebsausschusses führt.

12.3.4. Vertragspartner des Vertrags über die Leitung von Eigenbetrieben

Der Vertrag über die Eigenbetriebsleitung wird mit Bremen geschlossen; Verhandlung und Abschluss des Vertrages obliegen dem Personalbereich des zuständigen Fachressorts.

12.3.5. Organentscheidung über Einsetzung und Absetzung

Die Entscheidung über die Einsetzung und Absetzung von Eigenbetriebsleitungen wird vom Betriebsausschuss getroffen. Die Gründe für eine vorzeitige Abberufung sind gegenüber dem Personalbereich des zuständigen Fachressorts aktenkundig zu machen.

12.3.6. Keine Offenlegung von Vergütungen

Da Eigenbetriebsleitungen Beschäftigte Bremens sind, unterliegen ihre Vergütungen besonderer Vertraulichkeit. Eine Offenlegung unterbleibt daher grundsätzlich, es sei denn, dass das jeweilige Mitglied einer Eigenbetriebsleitung hierauf ausdrücklich verzichtet hat.

In Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird anlässlich des Abschlusses von Betriebsleitungsverträgen eine individuelle Einwilligung der Betriebsleitung zur Erhebung, elektronischen Verarbeitung etc. der Daten eingeholt.

12.4. Befugnisse und Zusammensetzung der Betriebsausschüsse

12.4.1. Bestellung, Abberufung und Vergütung der von Bremen entsandten Mitglieder von Betriebsausschüssen

Die Bürgerschaft oder die Stadtbürgerschaft entscheidet nach § 8 Abs. II BremSVG über die Anzahl der von ihr zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Betriebsausschüsse. Zudem gehören dem Betriebsausschuss zwei Vertreter:innen der Bediensteten an (s. § 9 Abs. I BremSVG).

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Der Betriebsausschuss kann mit Zustimmung des Senators für Finanzen eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Sitzung (Sitzungsgeld) festlegen (§ 10 Abs. III BremSVG).

Nach der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft sind bei der Zusammensetzung der (Betriebs-)Ausschüsse in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Für die Berechnung der auf die jeweilige Fraktion entfallenden Sitze wird das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer zugrundegelegt.

Die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft benennen gegenüber deren Präsidentin oder Präsidenten die Ausschussmitglieder sowie eine entsprechende Anzahl Stellvertreter:innen (s. Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft); Änderungen in der Besetzung sind schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, sind auf Antrag einer Fraktion die Mitglieder der Ausschüsse neu zu benennen, die von der Änderung betroffen sind. Die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft gibt der Bürgerschaft die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie die späteren Änderungen bekannt.

12.4.2. Aufgaben des Überwachungsgremiums, insbesondere Einsetzung und Absetzung der Eigenbetriebsleitung

Der Betriebsausschuss berät und beschließt über die ihm nach § 11 BremSVG und ggf. gemäß Errichtungsgesetz zugewiesenen Gegenstände.

Der Betriebsausschuss berät und beschließt insbesondere über die Einsetzung und die Absetzung von Mitgliedern der Betriebsleitung und stellvertretenden Mitgliedern der Betriebsleitung, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten. Die Mitbestimmung des Personalrats nach § 66 Abs. 1 lit. d des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt (§ 11 Abs. I, S. 1, Nr. 1, S. 2 Brem SVG).

12.5. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes

12.5.1. Vorgaben zu Jahresabschlüssen

Das einschlägige BremSVG regelt die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für Eigenbetriebe (s. §§ 26 bis 33). Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 BremSVG iVm dem Errichtungsgesetz.

§ 26 BremSVG legt fest, dass auch die Eigenbetriebe einen Jahresabschluss aufzustellen haben. Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die Aufstellung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Vorschriften, der Vorschriften über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Vorschriften über Ansätze und Bewertung für Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB an. Gemäß § 30 BremSVG ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht zu erstellen.

12.5.1.1. Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 30 BremSVG sind zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen¹⁴². Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 BremSVG.

¹⁴² S. § 31 S. 1 BremSVG.

Auch für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe besteht - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts - eine Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer; zudem ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. I Nr. 1 und 2 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten¹⁴³.

Jahresabschluss und Lagebericht sind bei Eigenbetrieben durch den Betriebsausschuss festzustellen¹⁴⁴.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses gemäß § 33 BremSVG im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist nicht vorgesehen.

12.5.1.2. Erleichterungen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof

Bezüglich der Eigenbetriebe sehen weder die LHO noch das BremSVG Erleichterungen vor; sie können - in den Grenzen des BremSVG - ggf. im jeweiligen Errichtungs- bzw. Ortsgesetz verankert werden.

13. Grundsätzliche Verfahrensregeln für die Beteiligungsverwaltung von sonstigen Sondervermögen

13.1. Rechte Bremens bei sonstigen Sondervermögen

Für sonstige Sondervermögen regeln die jeweiligen Errichtungs- bzw. Ortsgesetze die Rechte Bremens auf der Grundlage von LHO und BremSVG.

13.2. Zielsteuerung und Planung

13.2.1. Organisation der Zielsteuerung

Gemäß der jeweiligen Ortsgesetze zur Errichtung der sonstigen Sondervermögen nehmen die fachlich zuständigen Deputationen der Bremischen Bürgerschaft die Rolle der Sondervermögensausschüsse iSd BremSVG wahr¹⁴⁵. Entsprechend üben die Sondervermögensausschüsse die Überwachung der Betreuung der sonstigen Sondervermögen durch das zuständige Fachressort bzw. die von diesem im Wege der Geschäftsbesorgung beauftragte privatrechtlich verfasste Gesellschaft oder andere Beteiligung aus.

Sofern die sonstigen Sondervermögen von den zuständigen Fachressorts in Eigenverantwortung geleitet werden, entfällt der Einsatz spezifischer Steuerungsinstrumente. Die erforderlichen Planungen und Berichterstattungen erfolgen vom Fachressort unmittelbar an die zuständigen Stellen.

Im Falle der Einschaltung eines Geschäftsbesorgers erfolgt die Steuerung durch das Fachressort, dem das jeweilige Sondervermögen zugeordnet ist. Der Geschäftsbesorger hat unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen detaillierte Planungen zu erstellen und

¹⁴³ S. § 32 Abs. I, III BremSVG.

¹⁴⁴ S. § 11 Abs. I Nr. 4 i. V. m. § 36 BremSVG.

¹⁴⁵ Da für den Geschäftsbereich des Senators für Finanzen keine Deputation besteht, ist der Haushalts- und Finanzausschuss Sondervermögensausschuss für die sonstigen Sondervermögen in diesem Geschäftsbereich.

über diese Planungen sowie die Zielerreichung zeitnah an das zuständige Fachressort zu berichten. Die Berichterstattung an das Fachressort erfolgt gemäß dem quartalsweise zu erstellenden Management-Report (s. Abschnitt 7.2., Tz. 177 ff). Aufgabe der Fachressorts ist es, das gelieferte Zahlenmaterial auszuwerten und ggf. erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzufordern. Die Management-Reports über das jeweils zweite, dritte und vierte Quartal eines Jahres¹⁴⁶ werden anschließend durch das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen für die Bremische Bürgerschaft als "Bericht über die sonstigen Sondervermögen" adressatenorientiert zusammengefasst und ausgewertet¹⁴⁷.

Sonstige Sondervermögen sind Bremen-weit steuerungsrelevant und nehmen stets am Quartalscontrolling teil.

13.2.2. Form und Verfahren der Zielsteuerung

Die zu wählende Form der Zielsteuerung richtet sich nach den Anforderungen des Einzelfalles.

Im Rahmen des Steuerungsprozesses werden Kennzahlen, insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung, als Kernelemente der Zielsteuerung festgelegt. Sofern ein Geschäftsbesorger mit der Verwaltung des sonstigen Sondervermögens betraut wird, sind diese Kennzahlen in geeigneter Form zwischen dem jeweiligen Fachressort und dem Geschäftsbesorger zu vereinbaren.

Zur Zielsteuerung stehen folgende Instrumente nach dem Ermessen des Fachressorts optional zur Verfügung:

- Liquiditätsübersichten;
- Renditebetrachtungen bei Immobilien;
- Übersichten über geplante Maßnahmen und deren Umsetzungsstand;
- Projektverträge;
- Geschäftsbesorgungsverträge, ggf. mit weiteren Vereinbarungen;
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO;
- weitere den jeweiligen Bedarfen der Ressorts unterliegende Instrumente.

Die Zielbildung erfolgt regelmäßig in Absprache zwischen Fachressort und Geschäftsbesorger. Bei formal einseitigen Maßnahmen (Bescheiden, Anweisungen) führt das zuständige Fachressort mit der Beteiligung zuvor Informationsgespräche. Ist bei der Umsetzung der Zielsteuerung der Aufgabenbereich des Senators für Finanzen berührt, erfolgt eine vorherige Abstimmung¹⁴⁸ mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

13.2.3. Planungsinstrument, -horizont und -zyklus

Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Vermögensplan

¹⁴⁶ Gemäß Senatsbeschluss vom 30.09.2008 ist für das jeweils erste Quartal eines Jahres keine Berichterstattung an den Senat und die Bürgerschaft (bzw. ihre Ausschüsse) vorgesehen. Über die Vorlage eines Berichts für das jeweils erste Quartal eines Jahres gegenüber dem Fachressort bzw. der zuständigen Deputation entscheiden diese selbstständig.

¹⁴⁷ Weitere Rechte können insbesondere der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen bzw. den Deputationen zustehen.

¹⁴⁸ Zum Verfahren der Abstimmung s. o. Tz. 41.

und Investitionsplan (einschließlich der Angabe über die Belegenheiten der durchzuführenden Investitionen). Zudem ist eine Übersicht über die Differenzierung eventueller Geschäftsbesorgungsentgelte sowie über die Einzelansätze zu Zahlungen und Forderungen an den Haushalt beizufügen.

Weitere Vorgaben zur Planung ergeben sich ggf. aus dem BremSVG, ggf. iVm dem jeweiligen Orts- bzw. Errichtungsgesetz.

Für jedes sonstige Sondervermögen ist vor Beginn einer jeden Haushaltsperiode im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Rechtsträgers ein Wirtschaftsplan für ein oder zwei Wirtschaftsjahre (abhängig vom jeweils zweijährigen Haushalt Bremens) aufzustellen, der durch den Sondervermögensausschuss festzusetzen und als Anlage zum Haushaltsplan von der Bürgerschaft zu beschließen ist. Der Planungshorizont beträgt vier bis fünf Jahre (abhängig vom jeweils zweijährigen Haushalt Bremens). Die quartalsweise Planung erfolgt im Rahmen des unterjährigen Controllings. Die Planung bedarf der Zustimmung des Fachressorts und wird der quartalsweisen Berichterstattung verbindlich zugrunde gelegt. Nach BremSVG ist die Bürgerschaft, das zuständige Mitglied des Senats und der Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich über den Vollzug des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten (s. § 36 Abs. I iVm § 25 Abs. I BremSVG).

13.2.4. Beschließende Gremien

Die Wirtschaftspläne werden durch das gesetzlich bestimmte Gremium - idR ist dies der Sondervermögensausschuss - nach Zustimmung des Fachressorts und vorheriger Überprüfung auf Kompatibilität mit den Haushaltsansätzen beschlossen.

Das Fachressort sendet die Wirtschaftspläne nach Zustimmung durch den Sondervermögensausschuss für die Zusammenführung im Rahmen der Haushaltsaufstellung an das Zentrale Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen.

13.3. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Rechnungshofes

13.3.1. Vorgaben zu Jahresabschlüssen

Die Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für sonstige Sondervermögen ergeben sich aus §§ 26 bis 33 iVm § 36 Abs. I BremSVG; jedoch finden die Regelungen des § 13 (Stammkapital/-verzinsung), § 14 Abs. IV (Kreditaufnahme) und § 21 (Personalplan) gemäß § 36 Abs. I BremSVG hier keine Anwendung.

Gemäß § 26 iVm § 36 Abs. I BremSVG haben auch die sonstigen Sondervermögen einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die Aufstellung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Vorschriften, der Vorschriften über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Vorschriften über Ansätze und Bewertung für Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB an. Gemäß § 30 BremSVG ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht zu erstellen.

13.3.1.1. Frist zur Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 30 iVm § 36 Abs. I BremSVG sind zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen¹⁴⁹. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 BremSVG.

Auch für den Jahresabschluss der Sondervermögen besteht - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts - eine Pflicht zur Prüfung durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft; zudem ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. I Nr. 1 und 2 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten¹⁵⁰.

Jahresabschluss und Lagebericht von sonstigen Sondervermögen sind durch den Sondervermögensausschuss festzustellen¹⁵¹.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Sondervermögen sind mit dem Prüfungsvermerk der Abschlussprüfungsgesellschaft und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses gemäß § 33 iVm § 36 Abs. I BremSVG im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist nicht vorgesehen.

13.3.1.2. Erleichterungen mit dem Rechnungshof

Bezüglich der sonstigen Sondervermögen sehen weder die LHO noch das BremSVG Erleichterungen vor; sie können - in den Grenzen des BremSVG - ggf. im jeweiligen Errichtungs- bzw. Ortsgesetz verankert werden.

¹⁴⁹ S. § 31 S. 1 BremSVG.

¹⁵⁰ S. § 32 Abs. I, III BremSVG.

¹⁵¹ S. § 11 Abs. I Nr. 4 i. V. m. § 36 BremSVG.

Anlage 1 Übersicht über verwendete Abkürzungen und Begriffe

1. Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14.08.2006 i. d. F. vom 23.05.2022 Abgabenordnung vom 01.10.2002 idF vom 20.12.2022
AktG	Aktiengesetz vom 06.09.1965 idF vom 10.08.2021
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 idF vom 16.09.2022
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 idF vom 22.02.2023
BHO	Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 idF vom 01.07.2022
BISy	Beteiligungsinformationssystem im ePBN
Bremen	Freie Hansestadt Bremen (Land) und Stadtgemeinde Bremen
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz vom 14.11.1977 idF vom 29.03.2022
BremKUG	Bremisches Kommunalunternehmensgesetz vom 24. 03.2015 idF vom 14.11.2017
BremMuStG	Gesetz zur Errichtung von Museumsstiftungen vom 29.12.1998 idF vom 02.08.2016
BremSVG	Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG) vom 07.12.2009 idF vom 29.03.2022
BremVerf	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21.10.1947 idF vom 11.05.2021
CSR- Richtlinie	Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex i. d. F. vom 28.04.2022
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz vom 18.05.2004 idF vom 07.08.2021
eHaushalt	Software zur Aufbereitung von Haushaltsdaten Bremens
ePBN	elektronisch Planen, Budgetieren, Navigieren; Standardsoftware, die im Rahmen des eHaushalts zum Einsatz kommt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 idF vom 19.12.2022

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20.04.1892 idF vom 10.08.2021
GO-BB	Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 09.12.2021
Abkürzung	Erklärung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 idF vom 19.07.2022
HaFA	Haushalts- und Finanzausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 idF vom 10.08.2021
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19.08.1969 idF vom 14.08.2017
KWG	Kreditwesengesetz vom 09.09.1998 idF vom 22.02.2023
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung) vom 11.06.197 idF vom 13.07.2021
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz vom 04.05.1976 idF vom 07.08.2021
PCGK	Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 13.06.2017, gültig ab 01.01.2018
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) vom 15.08.1969 idF vom 10.08.2021
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 04.10.1976 idF vom 01.03.2023

2. Begriffserklärungen

Begriff	Definition
Abstimmung	<p>Instrument der gemeinschaftlichen Willenserklärung mehrerer Beteiligter zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung; Synonym: Benehmen, d. h. kein Einverständnis erforderlich, kein Vetorecht.</p> <p>Bleibt die Abstimmung auf Arbeitsebene - ggf. auch in Teilen - ohne Ergebnis, wird die Angelegenheit auf der nächsthöheren Ebene erörtert; ggf. trifft der Senat die abschließende Entscheidung.</p> <p>Die an der Abstimmung beteiligten Einheiten sind unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.</p>
Benehmen	Verfahrensrechtliche Form der Mitwirkung durch Einholung der Stellungnahme einer anderen (höheren) Behörde; kein Einvernehmen über das Ergebnis erforderlich

Fach 1 Anlage 1	Abkürzungen und Begriffsfestlegungen
Beteiligungsgesellschaften	Privatrechtlich verfasste Gesellschaften iSd LHO sowie wirtschaftlich tätige Vereine
Begriff	Definition
Bremische Beteiligung	Umfasst neben privatrechtlich verfassten Gesellschaften iSd LHO ("Beteiligungsgesellschaften") auch öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten in der Trägerschaft Bremens ("öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen") sowie Sondervermögen iSd BremSVG ("Eigenbetriebe" und "sonstige Sondervermögen"), die als Teil des Haushalts geführt werden.
Dezentrales Beteiligungscontrolling	Beteiligungscontrolling für sämtliche steuerungsrelevanten Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Fachressorts
Einvernehmen	Herstellen des Einverständnisses mit anderen Stellen; Synonym: Zustimmung; bei Zuwiderhandlung Vetorecht
Errichtungsgesetz	Orts- bzw. Landesgesetz, mit dem ein Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen bzw. des Landes errichtet wird (Legaldefinition gemäß § 3 Abs. I BremSVG)
Geschäftsleitung	Umfasst Geschäftsführung und Vorstände von Beteiligungen
Öffentlich-rechtlich verfasste Unternehmen	Öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten in der Trägerschaft Bremens
Sondervermögen i. S. d. BremSVG	Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, S. § 1 BremSVG
Wirtschaftlich tätiger Verein	Eingetragener Verein, dessen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 14 AO im konkreten Fall über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht
Zustimmung	Herstellen des Einverständnisses mit anderen Stellen; Synonym: Einvernehmen; bei Zuwiderhandlung Vetorecht
Zentrales Beteiligungscontrolling	Beteiligungscontrolling hinsichtlich ressortübergreifender Zielsetzungen, insbesondere mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte

Anlage 2 Verantwortlichkeitenmatrix

Nr.	Aufgabe	Senat	Fachressort	Beteiligung
		ZBM	DBM/ Fachreferat	
Legende: Z=originäre Zuständigkeit; F=Federführung; E=Einvernehmen; A=Abstimmung; U=Unterstützung; M=Mitwirkung				
1	Zielsteuerung der Unternehmen			
1.1	Ableitung der strategischen Ziele Bremens	Z		
1.2	Ableitung von Ressortstrategien		Z	
1.3	Ableitung von Unternehmensstrategien			Z
1.4	Diskussion der Zielvorstellungen (Abstimmungsprozess)	A	A	A
1.5	Zielsteuerung und Planung			
1.5.1	auf Gesamtebene Bremens	Z		
1.5.2	auf Fachressortebene		Z	
1.6	Wahl und Einsatz des geeigneten Steuerungsinstrumentes			
1.6.1	Definition der strategischen Ziele		Z	A
1.6.2	Festlegung der mittelfristigen Ziele und Zielprioritäten		Z	A
1.6.3	Vereinbarung konkreter finanz- und leistungswirtschaftlicher sowie sonstiger Ziele für die Zielperiode		F	E
1.6.4	Festlegung der Folgen bei Zielabweichung/Zielerreichung		F	E
1.7	Regelung von Konflikten bei der Zielerfüllung	A	F	
1.8	Erarbeitung von Maßnahmen zur Zielerreichung			Z
2	Planung und Budgetierung			
2.1	Festlegung von fakultativen Elementen, Gliederung, Detaillierungsgrad und Dokumentation der Planungen		F	M
2.2	Erarbeitung einer Planungsrechnung (mit Dokumentation der Planungsprämissen)			Z
2.3	Abstimmung der Planungsrechnungen mit den Zielvereinbarungen und dem Haushalt			
2.3.1	auf Unternehmensebene			Z
2.3.2	auf Fachressortebene		Z	
2.3.3	auf Gesamtebene Bremens	Z		
2.3.4	Genehmigung der Planungsrechnungen (Abgrenzung zu Aufgaben des Aufsichtsgremiums, insbesondere bei Zuführungen aus dem Haushalt)		Z	

Nr.	Aufgabe	Senat	Fachressort	Beteiligung
		ZBM	DBM/ Fachreferat	
Legende: Z=originäre Zuständigkeit; F=Federführung; E=Einvernehmen; A=Abstimmung; U=Unterstützung; M=Mitwirkung				
3 Berichtswesen zur fortlaufenden Kontrolle der Zielerreichung (Quartals-/Jahresbericht)				
3.1	Berichterstattung über die Zielerreichung auf Unternehmensebene (Bericht an Fachressort)			
3.1.1	Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen bei Beteiligungen			Z
3.1.2	Erstellung von Abweichungsanalysen			Z
3.1.3	Vorschläge zur Minderung/Beseitigung negativer Abweichungen			Z
3.1.4	Anfertigung der Berichte zu Sonderthemen			Z
3.2	Aufbereitung auf Fachressortebene (Bericht an Fachbereichsleitung und ZBM)			
3.2.1	Analyse der Berichte der Beteiligungen, insb. der Abweichungsursachen und Handlungsoptionen		Z	
3.2.2	Aufbereitung der Berichte und der Abweichungsanalyse der Unternehmen		Z	
3.2.3	Weiterleitung der aufbereiteten Berichte an das ZBM		Z	
3.4	Berichterstattung über die Zielerreichung auf Gesamtebene Bremens			
3.4.1	Analyse, Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Berichte	Z	E	U
3.4.2	Stellungnahme des ZBM zur Entwicklung der Unternehmen	Z	A	
3.4.3	Zusammenfassen der Berichte zu einem Gesamtbericht	Z		
3.5	Entscheidung über Berichterstattung an HaFA, Controllingausschuss etc.	Z		
4 Berichtswesen zur Ad-hoc Risikoberichterstattung				
4.1	Risikobericht durch die Beteiligung			
4.1.1	Entscheidung über das Vorliegen eines Risikos für die Unternehmensentwicklung			Z
4.1.2	Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen bei einem Risiko			Z
4.1.3	Bericht an FR/DBM bzw. Fachreferat und ZBM			Z
4.2	Risikobericht durch das Fachressort			
4.2.1	an Fachressortführung		Z	
4.2.2	Vorschläge für Gegensteuerungsmaßnahmen bei einem Risiko bzw. deren Bewertung		E	Z
4.3	Risikobericht an den Senat			
4.3.1	Entscheidung über Meldung eines Risikos für die Unternehmensentwicklung		F	
4.3.2	Durchführung der Berichterstattung über Risiken	F	A	

Nr.	Aufgabe	Senat	Fachressort	Beteiligung
		ZBM	DBM/ Fachreferat	
Legende: Z=originäre Zuständigkeit; F=Federführung; E=Einvernehmen; A=Abstimmung; U=Unterstützung; M=Mitwirkung				
5	Sonstige Berichte			
5.1	Erstellung eines Beteiligungsberichtes	Z	E	U
5.2	Erstellung einer Beteiligungsübersicht	Z	E	U
5.3	Bearbeitung von Anfragen aus der Bürgerschaft			
5.3.1	Zu einzelnen Beteiligungen	M	F	U
5.3.2	Zu übergreifenden Fragen bzw. mehreren Beteiligungen	F	M	U
5.4	Erstellung von Deputationsvorlagen (sofern Vorbereitung einer Senatsvorlage)	M	F	U
5.5	Bericht an den Landesrechnungshof gemäß § 69 LHO		Z	
6	Richtliniengestaltung			
6.1	Erarbeitung einheitlicher Verfahrensregelungen			
6.1.1	Gründung, Erwerb, Verschmelzung etc. von Beteiligungen	Z	E	U
6.1.2	Verkauf, Liquidation, Verschmelzung etc. von Beteiligungen	Z	E	U
6.1.3	Vertragsgestaltung	Z	E	U
6.1.4	Wirtschaftlichkeitsentscheidungen	Z	E	U
6.2	Gestaltung und Weiterentwicklung einheitlicher Standards			
6.2.1	Planungs- und Berichtswesen (Berichtsstandards)	F	E	
6.2.2	Geschäftsführerverträge einschl. Tantiemevereinbarung (Mustervertrag)	F	E	
6.2.3	Gesellschaftsvertrag (Mustervertrag)	F	E	
6.3	Sonstige Grundsatzfragen der Beteiligungspolitik	F	E	
7	Durchführung von Analysen			
7.1	Benchmarking	F	A	U
7.2	Soll-Ist-Vergleich und Abweichungsanalysen im Rahmen der Überwachung der Zielerreichung auf Fachressort-Ebene	U	F	U
7.3	ressortübergreifende Analysen			
7.3.1	Portfolioanalyse	Z	A	
7.3.2	Kooperationsmöglichkeiten im Verbund	Z	A	
7.3.3	steuerliche Grundsatzfragen (Steuerberatung bei SF, nicht ZBM)	F		

Nr.	Aufgabe	Senat	Fachressort	Beteiligung
		ZBM	DBM/ Fachreferat	
Legende: Z=originäre Zuständigkeit; F=Federführung; E=Einvernehmen; A=Abstimmung; U=Unterstützung; M=Mitwirkung				
8	Wahrnehmung der Gesellschafter-/Trägerfunktion			
8.1	Strategische Entscheidungen/Vereinbarungen/gesellschaftsvertragliche Regelungen			
8.1.1	Zielsteuerung der einzelnen Beteiligungsgesellschaften		Z	
8.1.2	Genehmigung der Budgets und der Planungsrechnungen der Unternehmen		Z	
8.1.3	Belange des Gesellschaftsvertrages	F	E	
8.1.4	Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung	F	E	
8.1.5	Inhaltliche Regelung von Geschäftsführerverträgen	E	F	
8.1.6	Inhaltliche Ausgestaltung und Überwachung von Tantiemevereinbarungen *)		Z	
8.2	Entscheidungen mit Bezug auf das Gesellschaftervermögen			
8.2.1	Ergebnisverwendung *)	E	F	
8.2.2	Teilung und Einziehung, Kauf bzw. Verkauf von Geschäftsanteilen **)	E	F	
8.2.3	Nachschüsse, Zuschüsse und Zuwendungen Bremens aus dem Haushalts des Fachressorts **)	U	F	
8.2.4	Nachschüsse, Zuschüsse und Zuwendungen Bremens aus dem allgemeinen Haushalt **)	F	E	
8.3	Maßnahmen zur Überwachung			
8.3.1	Überwachung der Geschäftsentwicklung der Unternehmen (Soll-/Ist-Vergleich)		Z	
8.3.2	Risikocontrolling	U	F	M
8.3.3	Übertragung von Gesellschafterrechten auf den Aufsichtsrat/Übertragung von Trägerrechten etc. sonstige Aufsichtsgremien *)	F	E	
8.4	Wahrnehmung der formellen Gesellschafterfunktion			
8.4.1	Vertretung Bremens in Gesellschafterversammlungen	Z	E	
8.4.2	Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen (Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung der Geschäftsführung/der AR-Mitglieder, Entlastung der GF/der AR-Mitglieder, Wahl der Abschlussprüfungsgesellschaft etc.)	Z	E	
8.5	Wahrnehmung der formellen Trägerfunktion bei Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie bei Eigenbetrieben		Z	

Nr.	Aufgabe	Senat	Fachressort	Beteiligung
		ZBM	DBM/ Fachreferat	
Legende: Z=originäre Zuständigkeit; F=Federführung; E=Einvernehmen; A=Abstimmung; U=Unterstützung; M=Mitwirkung				
9 Beratungs- und Servicefunktionen				
9.1	Mandatsbetreuung für Mitglieder der Aufsichtsgremien (gemäß Ressortzuordnung)	U	Z	
9.2	Beratung der Fachressorts in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen	Z		
9.3	Beratung der Fachressorts in steuerrechtlichen Fragestellungen (originär: Steuerberatung bei SF)	Z		

*) ggf. in Abstimmung zwischen Fachressort und ZBM

**) ggf. nach Zustimmung/Befassung durch Senat/HaFA

Das ZBM stimmt alle Maßnahmen, Beschlüsse, Management-Reports und Vorlagen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bremischen Haushalte mit dem jeweiligen Fachbereichscontrolling beim Senator für Finanzen (Spiegel) ab.

Fach 2. Standards zum Planungs- und Berichtswesen

[Handbuch Beteiligungsmanagement - Der Senator für Finanzen \(bremen.de\)](http://bremen.de)

Übersicht

- A. Muster für Management-Reports
 - 1. Management-Report für Gesellschaften
 - 2. Management-Report für Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts
 - 3. Management-Report für sonstige Sondervermögen
- B. Muster für Wirtschaftspläne
 - 1. Wirtschaftsplan für Gesellschaften
 - 2. Wirtschaftsplan für Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts
 - 3. Wirtschaftsplan für sonstige Sondervermögen
 - 1. Geschäftsführungen
 - 2. Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsräten, Betriebsausschüssen etc.
- C. Businessplan für die Gründung/den Erwerb einer Beteiligung
- D. Liquiditätsplan
- E. Erläuterungen und Hinweise

Fach 3. Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens

Inhaltsverzeichnis Fach 3

1	Vorbemerkungen	118
2	Unternehmen des Privatrechts	118
2.1	Voraussetzungen für eine Beteiligung Bremens	118
2.1.1	Unmittelbare Beteiligung	118
2.1.1.1	Wichtiges Interesse Bremens	118
2.1.1.2	Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung	119
2.1.1.3	Angemessener Einfluss Bremens	119
2.1.1.4	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	120
2.1.2	Bereitstellen von Haushaltsmitteln	120
2.1.3	Mittelbare Beteiligung	120
2.2	Mitwirkung der Bremischen Bürgerschaft, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Senators für Finanzen	121
2.21	Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen	121
2.2.1.1	Zu einwilligungsbedürftigen Geschäften	121
2.2.1.1.1	Zur Gründung	121
2.2.1.1.2	Zur Veräußerung	121
2.2.1.1.3	Zur Änderung des Nennkapitals	121
2.2.1.1.4	Zur Änderung des Gegenstandes	121
2.2.1.1.5	Zur Änderung des Einflusses Bremens	122
2.2.1.2	Verfahren	122
2.2.2	Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen	123
2.3	Grundsätze für die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	123
2.3.1	Bremen als Unternehmen	123
2.3.2	Einflussnahme über den Aufsichtsrat	124
2.3.2.1	Besetzung der Aufsichtsräte	124
2.3.2.2	Innere Ordnung des Aufsichtsrats	126
2.3.2.3	Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats	127
2.3.2.4	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	130
2.3.2.5	Geschäftsleitung	132
2.3.2.6	Berichte an den Aufsichtsrat	133
2.3.2.7	Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen	134
2.3.2.8	Jahresabschluss und Lagebericht	134
2.3.2.9	Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder	135
2.3.3	Einflussnahme über Haupt- oder Gesellschafterversammlungen	136
2.3.3.1	Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses	136

Fach 3	Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen Bremens	
2.3.3.2	Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Hellschafferversammlung	Gese 136
2.3.3.3	Tagesordnung, Niederschrift	136
2.3.4	Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze	136
2.3.4.1	Investitionen	137
2.3.4.2	Kreditgewährung	137
2.3.4.3	Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die leitenden stellen des Unternehmens	Ange 137
2.3.4.4	Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder	Aufsi 138
2.3.4.5	Sonstige Aufwendungen	139
2.3.5	Leistungen Bremens	139
2.4	Prüfung der Unternehmen	139
3	Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	141
3.1	Entsprechende Anwendung der Abschnitte 1 und 2	141
3.2	Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren	142

1. Vorbemerkungen

- 1 Die Hinweise sollen zu einer Verwaltung der Beteiligungen Bremens nach einheitlichen Kriterien beitragen, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) - nachfolgend kurz Bremen genannt - dienen und die Kontrolle der Beteiligungen erleichtern. Sie berücksichtigen wichtige Rechtsvorschriften, Beschlüsse des Senats und Empfehlungen und Bemerkungen des Landesrechnungshofes sowie Erfahrungen der Verwaltung. Sie entsprechen ganz weitgehend den von der Bundesregierung am 24.09.2001 beschlossenen Hinweisen für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen.

Die Hinweise betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen. Sie betreffen auch Beteiligungen, die treuhänderisch von Dritten für Bremen gehalten werden.

Die Hinweise im Abschnitt 2 „Unternehmen des Privatrechts“ beziehen sich überwiegend auf Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie sind auf Unternehmen des Privatrechts, die in anderer Rechtsform betrieben werden, sinngemäß anzuwenden.

Soweit in den Hinweisen Beamtinnen oder Beamte Bremens ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Senatorinnen und Senatoren, Angestellte im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

2. Unternehmen des Privatrechts

2.1. Voraussetzungen für eine Beteiligung Bremens

2.1.1. Unmittelbare Beteiligung

- 2 Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung Bremens ergeben sich aus § 65 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen VV.

2.1.1.1. Wichtiges Interesse Bremens

- 3 Ein wichtiges Interesse Bremens an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutende Aufgaben erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um ausschließliche Aufgaben des Bundes handelt, wenn lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen. Bei der Begründung von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Diese Ziele sollen für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder Handlungsleitlinie sein und nicht zu deren Disposition stehen. Sie sollen im internen Regelwerk des Unternehmens, z.B. in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung enthalten sein.
- 4 Die weitere Voraussetzung, wonach sich der von Bremen angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden Bremens in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichen würde. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von

Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

- 5 Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen.
- 6 Die Höhe und die Dauer der Beteiligung soll dem damit verfolgten Zweck entsprechen.
- 7 Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben unter besonderer Beachtung von § 7 LHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung Bremens weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

2.1.1.2. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

- 8 Eine Beteiligung Bremens ist grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts (z.B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - EWIV). Nach § 65 Abs. 5 LHO soll sich Bremen an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

2.1.1.3. Angemessener Einfluss Bremens

- 9 Der Einfluss Bremens ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten (vgl. Tz. 50). Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden. In diesen Fällen sind die Vorschriften des AktG entsprechend anzuwenden (vgl. insbes. Tz. 51 ff). Voraussetzung für die Ausübung des Einflusses ist insbesondere die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte (vgl. Tz. 114 - 123). Bei einer GmbH können zusätzlich noch Weisungsrechte der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsleitung verankert werden (§ 45 GmbHG). Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z. B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.
- 10 Die zuständige senatorische Behörde soll von den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 51 a GmbHG Gebrauch machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Es ist darauf zu achten, dass die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss Bremens beeinträchtigen. Das Interesse Bremens kann es gebieten, dass sich Bremen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. Es ist zulässig und u. U.

zweckmäßig, dass Bremen mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (z. B. Bund, Ländern und Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft.

- 11 Bei einer Beteiligung Bremens an privatrechtlichen Unternehmen sollten in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag neben den Regelungen, die nach dem Gesellschaftsrecht erforderlich sind, auch Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht Bremens anzustreben sind. Ein Gesellschaftsvertrag für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der Bremen mehrheitlich beteiligt ist, liegt als Mustertext vor (Fach 3 A).

2.1.1.4. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

- 12 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB). Eine entsprechende Regelung soll deshalb in die Satzung bzw. in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Folgende Formulierung kann zugrundegelegt werden:

- 13 „Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.“

- 14 Erscheint nach den Verhältnissen der Gesellschaft eine Prüfung durch Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht geboten, so ist diese Regelung durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

- 15 - Bei einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB):

"Die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer brauchen nicht den Anforderungen nach § 319 HGB zu entsprechen."

- 16 - Bei einer mittelgroßen GmbH (§ 267 Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 1 HGB):

„Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB kann auch eine vereidigte Buchprüferin bzw. ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein.“

2.1.2. Bereitstellen von Haushaltsmitteln

- 17 Sind für das Eingehen einer Beteiligung Haushaltsmittel Bremens erforderlich, müssen sie besonders zur Verfügung gestellt werden.

2.1.3. Mittelbare Beteiligung

- 18 Steht einem Unternehmen, an dem Bremen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss Bremens) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) entsprechend.
- 19 Bei den mittelbaren Beteiligungen soll der zuständige Senator soweit möglich auch auf die Wahrung der Interessen Bremens hinwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das bremische Interesse und das

Beteiligungsziel Bremens gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern. Das zuständige Ressort soll darauf hinwirken, die Zustimmungserfordernisse für den Erwerb mittelbarer Beteiligungen entsprechend § 65 Abs. 3 LHO möglichst in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für den Vorstand oder als Konzernrichtlinie des Unternehmens, an dem Bremen mit Mehrheit beteiligt ist, zu verankern.

2.2. Mitwirkung der Bremischen Bürgerschaft, des Haushalts- und Finanzausschusses und des Senators für Finanzen

2.2.1. Mitwirkung der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen

20 Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 2 LHO und den hierzu ergangenen VV.

2.2.1.1. Zu einwilligungsbedürftigen Geschäften

2.2.1.1.1. Zur Gründung

21 Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel Bremens über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen (§ 36 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 GmbHG) hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

22 Einwilligungsbefähigt sind der Verkauf einer Verkaufsoption und die Ausübung einer Kaufoption sowie die Bestellung des Sicherungseigentums an Unternehmensanteilen.

2.2.1.1.2. Zur Veräußerung

23 Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

24 Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Bremens, kann der Senator für Finanzen Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 und 4 LHO).

25 Veräußert Bremen Unternehmensanteile mit besonderer Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung der Bürgerschaft veräußert werden (vgl. § 65 Abs. 7 LHO und VV Nr. 4 zu § 65 LHO).

26 Einwilligungsbefähigt sind der Verkauf einer Kaufoption und die Ausübung einer Verkaufsoption (vgl. Tz. 22).

2.2.1.1.3. Zur Änderung des Nennkapitals

27 Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil Bremens am Kapital der Gesellschaft ändert.

2.2.1.1.4. Zur Änderung des Gegenstandes

28 Die Satzungen der Unternehmen, an denen Bremen schon unmittelbar beteiligt ist, sind zum Teil so gefasst, dass sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen; in solchen Fällen ist grundsätzlich anzustreben, dass der Gegenstand des Unternehmens eingeeengt wird. Das kann ferner nach dem erstmaligen Erwerb von Anteilen an bestehenden Unternehmen in Betracht kommen. Wird eine Einengung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nicht für zweckmäßig oder durchsetzbar erachtet, soll der zuständige Senator die Einwilligung des Senators für Finanzen einholen, wenn eine Gesellschaft neue Geschäftszweige aufnehmen will, die zwar nach der Satzung zulässig sind, jedoch nicht dem gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck entsprechen und bisher von der Gesellschaft nicht betrieben werden. In derartigen Fällen von Bedeutung haben die in den Gesellschaftsorganen tätigen Vertreterinnen und Vertreter Bremens das zuständige Ressort zu unterrichten.

2.2.1.1.5. Zur Änderung des Einflusses Bremens

29 Eine Änderung des Einflusses Bremens ergibt sich z.B. bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn Bremen oder eine Obergesellschaft, an der Bremen beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern einräumen, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

2.2.1.2. Verfahren

- 30 Der für die Beteiligung zuständige Senator hat die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Senators für Finanzen einzuholen, bevor er eine für Bremen bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine in § 65 Abs. 2 LHO (vgl. auch VV Nr. 2.1 zu § 65 LHO) genannte Maßnahme trifft.
- 31 Die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Gesellschaftsorganen haben die zuständige senatorische Behörde unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.
- 32 Die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Gesellschaftsorganen haben auf die Beachtung von § 65 Abs. 2 LHO hinzuwirken.
- 33 In der Veranschlagung von Mitteln in den Haushaltsplänen für Unternehmen, an denen Bremen beteiligt ist, kann eine Vorentscheidung zugunsten einer einwilligungsbedürftigen Kapitalzuführung liegen. Das zuständige Ressort hat daher schon bei der Aufstellung der Haushaltspläne die Voraussetzungen des § 65 LHO zu prüfen.
- 34 Die Einwilligung des Senators für Finanzen erfolgt auf Grund eines Antrags des zuständigen Senators an den Senator für Finanzen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel das Antragschreiben des Unternehmens, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen

bedeutender Beteiligungsunternehmen. Der Landesrechnungshof ist über alle Maßnahmen, die der Einwilligung des Senators für Finanzen nach § 65 LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten.

- 35 Der Verzicht auf die Ausübung der Befugnisse (§ 65 Abs. 4 LHO) dient der Verfahrensvereinfachung. Der zuständige Senator kann nicht auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichten.

2.2.2. Mitwirkung der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen

- 36 Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 LHO (vgl. auch VV Nr. 2.2 und 2.3 zu § 65 LHO).
- 37 Die Hinweise in den Tz. 11, 23, 27, 28, 30 bis 35 sind entsprechend anzuwenden.

2.3. Grundsätze für die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

2.3.1. Bremen als Unternehmen

- 38 Der Bundesgerichtshof hat anlässlich der Entscheidung eines Einzelfalles (Eingliederung Gelsenberg AG in VEBA, BGH, Urteil vom 13. Oktober 1977 - II ZR 123/76 (NJW 1978 S. 104 ff.) die Auffassung vertreten, dass „herrschendes Unternehmen“ im Sinne aktienrechtlicher Vorschriften bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Bundesrepublik Deutschland sein kann. Er hat in dem entschiedenen Einzelfall, in dem es um die Form der Abfindung ausscheidender privater Aktionärinnen oder Aktionäre nach § 320 Abs. 5 AktG ging, jedenfalls für den industriellen Beteiligungsbereich den Bund als Unternehmen angesehen. Die Entscheidung ist auf die Beteiligungen Bremens übertragbar.
- 39 Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sollte wie folgt verfahren werden:
- 40 - Mitteilungspflichten nach § 20 AktG
- 41 Sobald Bremen unmittelbar oder mittelbar (über von ihm abhängige Unternehmen) zu mehr als 25 v.H. (§ 20 Abs. 1 AktG) oder 50 v.H. (§ 20 Abs. 4 AktG) an einer Aktiengesellschaft beteiligt ist, sollte dies „vorsorglich“ der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; falls diese Mitteilungen unterbleiben, besteht die Gefahr, dass Rechte aus den Aktien für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilung nicht gemacht hat, nicht ausgeübt werden können (§ 20 Abs. 7 AktG). In entsprechender Form sollte auch ein Sinken der Beteiligung Bremens unter diese Grenzen mitgeteilt werden (§ 20 Abs. 5 AktG).
- 42 - Mitteilungspflichten nach § 21 WpHG
- 43 Sobald Bremen durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5 v.H., 10 v.H., 25 v.H., 50 v.H. oder 75 v.H. der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, muss dies der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, schriftlich mitgeteilt werden (§ 21 Abs. 1 WpHG). In entsprechender Form ist zu melden, wenn Bremen 5 v.H. oder mehr der Stimmrechte an einer Gesellschaft mit Sitz im Inland zustehen, deren Aktien erstmalig zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen werden (§ 21 Abs. 1 a WpHG). Falls diese Mitteilungen unterbleiben, können Rechte aus Aktien für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden, nicht geltend gemacht werden (§ 28 WpHG).

44 - Schranken des Einflusses

45 Nach § 311 AktG darf ein herrschendes Unternehmen seinen Einfluss nicht dazu benutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft (oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Zur Haftung für Schäden aus Verstößen vgl. § 317 AktG.

46 - Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG

47 Aktiengesellschaften, auf die Bremen gemäß § 17 Abs. 1 AktG unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, haben einen Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 AktG zu erstatten. Ausnahmen bestehen nur bei Vorliegen eines Beherrschungs- (§ 312 AktG) oder Gewinnabführungsvertrages (§ 316 AktG) oder bei Eingliederung (§ 323 Abs. 1 Satz 3 AktG).

48 - Angaben im Lagebericht

49 Die abschließende Erklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht ist in den Lagebericht aufzunehmen (§ 312 Abs. 3 Satz 3 AktG).

50 Die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Bremens zu berücksichtigen (vgl. § 65 Abs. 6 LHO).

2.3.2. Einflussnahme über den Aufsichtsrat

2.3.2.1. Besetzung der Aufsichtsräte

51 Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats enthalten die §§ 95 bis 98 AktG, § 52 GmbHG, die §§ 6,7 MitbestG, die §§ 3,4 Montan-MitbestG, die §§ 5,6 MitbestErgG und die §§ 76 bis 77 a BetrVG 1952.

52 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der AG und der GmbH werden, soweit nicht die Mitbestimmungsgesetze eine andere Regelung treffen, grundsätzlich von der Haupt- oder Gesellschafterversammlung gewählt (§ 101 Abs. 1 AktG, § 52 GmbHG). Nach § 101 Abs. 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmten Aktionärinnen und Aktionären oder den jeweiligen Inhaberinnen und Inhabern bestimmter Aktien das Recht einräumen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Regelmäßig soll ein Entsendungsrecht Bremens in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

53 Für Unternehmen, die keine AG sind und nicht dem § 77 BetrVG 1952 oder den erwähnten Mitbestimmungsgesetzen unterliegen, darf zwar im Gesellschaftsvertrag eine von § 95 AktG (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) abweichende Regelung vorgesehen werden, es ist jedoch eine Satzungsbestimmung anzustreben, nach welcher der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

54 Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

55 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden (§ 101 Abs. 3 Satz 1 AktG).

- 56 Es ist darauf hinzuwirken, dass Bremen auch in wichtigen Ausschüssen des Aufsichtsrats (§ 107 Abs. 3 AktG) vertreten ist.
- 57 Bei Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind in erster Linie Beamtinnen bzw. Beamte Bremens als Aufsichtsratsmitglied vorzusehen, die mit der Verwaltung der Beteiligung Bremens beauftragt sind. Zur Wahrnehmung der Interessen Bremens kann es zweckmäßig sein, neben den Beteiligungsreferentinnen bzw. Beteiligungsreferenten auch andere Beamtinnen oder Beamte Bremens als Aufsichtsratsmitglieder zu benennen (vgl. Tz. 69, 154).
- 58 Es ist auch Wert darauf zu legen, dass Aufsichtsräten bedeutender Gesellschaften, an denen Bremen mittelbar beteiligt ist, Beamtinnen oder Beamte Bremens angehören.
- 59 Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Personen für die Berufung in Aufsichtsräte oder sonstige Überwachungsorgane von Unternehmen oder Anstalten des öffentlichen Rechts vorgesehen werden, bei denen Interessenkollisionen auftreten können.
- 60 Interessenkollisionen können insbesondere auftreten, wenn
- 61 a) Personen bereits dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt oder
- 62 b) sie an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die betreffende Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt sind und über diese auf deren Rechts- oder Geschäftsbeziehungen Einfluss nehmen können oder
- 63 c) sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig sind, falls nach der Zweckbestimmung des Haushaltsplans eine Zuwendung nicht nur an Unternehmen mit Bremischer Beteiligung, sondern auch an andere Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung in Betracht kommt oder
- 64 d) sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.
- 65 Mögliche Interessenkollisionen sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse Bremens an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkollisionen zu berücksichtigen.
- 66 Falls in den Fällen b) bis d) eine betroffene Person nach gründlicher Prüfung aus sachlichen Erwägungen heraus gleichwohl berufen werden soll, muss das für das Unternehmen zuständige Senatsressort sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen von anderen entscheidungsbefugten Personen getroffen werden. Buchstabe b) gilt auch für die Fälle entsprechend, in denen eine Person, die an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht über eine Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist, in den Aufsichtsrat

oder ein anderes Überwachungsorgan eines Unternehmens berufen werden soll, das mit der betreffenden Anstalt des öffentlichen Rechts in Rechts- und Geschäftsbeziehungen steht.

- 67 In diesem Zusammenhang sind auch die Ausschließungs- und Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung strikt zu beachten, die bei Beteiligung der betroffenen Personen an Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz direkt und ansonsten als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens entsprechend gelten. Danach hat in einem Verwaltungsverfahren das Mitglied des Aufsichtsrates einer am Verfahren beteiligten Gesellschaft schriftliche oder mündliche Äußerungen, die zur Meinungsbildung der zuständigen Behörden über das Verfahren oder über die Sachentscheidung beitragen sollen, insbesondere Weisungen oder weisungsähnliche Handlungen zu unterlassen.
- 68 Zulässig sind dagegen bloße Kontaktaufnahmen, Informationen und Kenntnisnahmen, sofern daraus nicht im Einzelfall entscheidungsbezogene Aktivitäten betreffend den Verlauf des Verwaltungsverfahrens hervorgehen. Bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.
- 69 Der Aufsichtsrat soll mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Diese Personen können Beamtinnen bzw. Beamte Bremens oder anderer Gebietskörperschaften oder sonstige Personen sein, die auf bestimmten Gebieten besondere Kenntnisse haben und von denen anzunehmen ist, dass sie die bremischen Interessen angemessen vertreten.
- 70 Vor jeder Wiederwahl ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person der Benannten noch vorliegen.

2.3.2.2. Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 71 Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag soll folgende Bestimmungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats enthalten, soweit es einer solchen Bestimmung bedarf:
- 72 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG, § 27 MitbestG).
- 73 Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal und bei börsennotierten Gesellschaften zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten (§ 110 Abs. 3 AktG).
- 74 Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 108 AktG, § 28 MitbestG, § 11 MitbestErgG und § 10 Montan-MitbestG. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG).
- 75 Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

- 76 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Ausschüssen des Aufsichtsrats kann, soweit gesetzlich zulässig (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG), die Befugnis übertragen werden, an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung an Stelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
- 77 Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 111 Abs. 5 AktG).
- 78 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (§ 108 Abs. 3 AktG).
- 79 Der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden; es kann dagegen bestimmt werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt. Bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, wird auf Tz. 92 verwiesen.
- 80 Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung sowie Beschlussfassung per Telefax und per E-Mail des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses ist nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht (§ 108 Abs. 4 AktG). Grundsätzlich sollte eine fernmündliche Beschlussfassung die Ausnahme sein.
- 81 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vgl. § 107 Abs. 2 AktG). Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhandigen. An geeigneter Stelle sollte eine angemessene Frist dafür festgelegt werden.

2.3.2.3. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- 82 Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung. Er hat u.a. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie über das Ergebnis der Prüfung an die Haupt- oder Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG). Bei Aktiengesellschaften erteilt er nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss nach § 290 HGB und wirkt bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG).
- 83 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Insbesondere haben sich die Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine ent-

- sprechende Beratung der Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat auch die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsleitung zu überwachen.
- 84 Die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz können als Anhalt dienen, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind.
- 85 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung ihres Aufsichtsrates gebunden sind.
- 86 Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden (s.a. Tz. 50).
- 87 Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Einzelheiten der Geschäftsführung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z. B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). In jedem Falle muss sich der Aufsichtsrat auf Grund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichts nach § 321 HGB über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten. Erkennt er Fehler der Geschäftsleitung, hat er einzuschreiten. Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen, ist deren Abberufung, u. U. auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, zu prüfen.
- 88 Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.
- 89 Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften sind Insider im Sinne des § 13 WpHG und unterliegen dem Verbot von Insidergeschäften nach § 14 WpHG.
- 90 Besteht bei einer GmbH ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafterinnen und Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsleitung.
- 91 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) - mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt (vgl. das Muster einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Fach 3 C).
- 92 Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG).

- 93 Teilen Vertreterinnen oder Vertreter Bremens im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- 94 Der Aufsichtsrat hat einen Anspruch auf jederzeitige Berichterstattung, die Befugnis, die Bücher usw. der Gesellschaft zu prüfen, das Recht auf die Zuziehung von Sachverständigen und die Befugnis, bestimmte Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden (§ 90 Abs. 3 und 5, § 111 Abs. 2 und 4 AktG, § 52 GmbHG). Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist ferner der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, VV II zu § 68 LHO, § 67 LHO).
- 95 Der Aufsichtsrat hat auf die rechtzeitige Vorlage der Berichte zu achten, sie zu prüfen und auszuwerten. Er kann verlangen, dass die Abschlussprüferin, der Abschlussprüfer oder andere Sachverständige an seinen Verhandlungen über diese Vorlagen teilnehmen. Ergeben sich gegen einen Bericht, etwa auf Grund der dem Aufsichtsrat bekannten Umstände, Bedenken, muss der Aufsichtsrat diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige zuzuziehen. Der Aufsichtsrat hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.
- 96 Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat verlangen; lehnt die Geschäftsleitung die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG).
- 97 Der Aufsichtsrat erteilt nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB. Die Erteilung des Prüfungsauftrages hat gemäß § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB unverzüglich nach der Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG) zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und nach § 170 Abs. 3 Satz 2 AktG jedem Mitglied des Aufsichtsrates bzw. zuständigen Ausschusses auszuhändigen.
- 98 Der Geschäftsleitung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates bzw. des zuständigen Ausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 HGB auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB) besondere Beachtung zu schenken.
- 99 Der Aufsichtsrat der AG ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Er muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge, insbesondere wenn die Gesellschaft dadurch wesentliche Nachteile erleidet, zu ziehen sind.
- 100 Der Gesellschaftsvertrag der GmbH kann dagegen bestimmen, dass der Aufsichtsrat berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen. Eine solche Regelung soll im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit nur in Ausnahmefällen getroffen werden. Weisungen durch Gesellschafterbeschluss sind zulässig.

- 101 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 1 und 2 AktG, § 52 GmbHG).
- 102 Der Aufsichtsrat hat die Haupt- oder Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG).
- 103 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 AktG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen im innerdienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§ 395 AktG).
- 104 Die auf Veranlassung Bremens in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsratsvorlagen rechtzeitig vorliegen, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung mit den Beteiligungsreferentinnen bzw. Beteiligungsreferenten des zuständigen Ressorts möglich ist.
- 105 Die Niederschriften über die Sitzung, die innerhalb von zwei Wochen vorliegen müssen (vgl. § 8 Abs. XII des Muster-Gesellschaftsvertrages (Fach 3 A)), gewährleisten die laufende Information des zuständigen Senators. Überdies haben die Aufsichtsratsmitglieder dem zuständigen Senator auf Anforderung über Aufsichtsratssitzungen zu berichten.
- 106 Im Einzelfall kann es erforderlich sein, vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung zu unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformation zu ergänzen.
- Folgende Kriterien können für die Berichte von Bedeutung sein:
- 107 - Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
- 108 - wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens;
- 109 - ins Gewicht fallende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist;
- 110 - die Stellung der Gesellschaft in den Marktbereichen, die für sie wichtig sind;
- 111 - personelle Angelegenheiten;
- 112 - die Gründe, die die Vertreterin oder den Vertreter Bremens zu ihrer oder seiner Auffassung bei der Abstimmung im Überwachungsorgan bewogen haben.
- 113 Der zuständige Senator hat die ihm erstatteten Berichte nach § 69 Nr. 2 LHO dem Landesrechnungshof zu übersenden.

2.3.2.4. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 114 Die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat können zur Erleichterung

- der Überwachung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG). Die zustimmungsbedürftigen Geschäfte sollen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, soll die vorherige Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafter vorgesehen werden.
- 115 Werden in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftige Geschäfte aufgeführt, soll darin auch klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Einwilligung zu binden.
- 116 Nach dem Aktienrecht können nur bestimmte Arten von Geschäften, nicht aber einzelne Geschäfte an die Einwilligung des Aufsichtsrats gebunden werden. Merkmale hierfür können vor allem der Gegenstand der Geschäfte, deren Umfang oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Es ist in der Regel zweckmäßig, durch Wertgrenzen oder in anderer Weise zu bestimmen, ob die Einwilligung zu beantragen ist.
- 117 Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsleitung verlangen, dass die Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG). Zur Frage der Zustimmung bei Bestehen eines Beherrschungsvertrages vgl. § 308 Abs. 3 AktG.
- 118 Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung stets vor Abschluss des zustimmungsbedürftigen Geschäfts einholen. Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung eines vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses einzuholen (vgl. Tz. 123). Besteht kein entsprechender Ausschuss, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates in dringenden Fällen vorläufige Entscheidungen treffen. Diese bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates in dessen nächster Sitzung.
- 119 Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. In Betracht kommen z. B. die in § 6 Abs. VII des Muster-Gesellschaftsvertrages aufgeführten Geschäfte (Fach 3 A).
- 120 Nicht alle dort erwähnten Geschäftsarten sind bei jedem Unternehmen an die Zustimmung des Aufsichtsrats zu binden. Es kommt auf die Eigenart und die Verhältnisse des einzelnen Unternehmens an. So können auch andere Arten in den Katalog aufgenommen werden, wie z. B. die Aufnahme neuer Forschungsaufgaben und der Eintritt in Wirtschaftsverbände.
- 121 Die Zustimmung nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG einer Beamtin oder eines Beamten Bremens im Aufsichtsrat zu einem Geschäft, das der Einwilligung nach § 65 LHO bedarf, kann die Zustimmung des zuständigen Senators nicht ersetzen.
- 122 Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag soll den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte so bestimmen, dass die eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.
- 123 Der Aufsichtsrat kann die Befugnis zur Zustimmung im Rahmen des § 107 Abs. 3 AktG auch einem Ausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Das kann sich vor allem für Eilfälle

empfehlen. Wird ein Ausschuss ermächtigt über zustimmungspflichtige Geschäfte abschließend zu entscheiden, dann sollen diesem Ausschuss die oder der Aufsichtsratsvorsitzende und eine Vertreterin oder ein Vertreter Bremens angehören. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch im voraus erteilen.

2.3.2.5. Geschäftsleitung

- 124 Geschäftsleitung sind das geschäftsführende Organ (z. B. der Vorstand einer AG) und die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen (z. B. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GmbH). Die Vorstandsmitglieder der AG sind vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Vgl. § 84 AktG, § 33 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-MitbestG, §§ 13, 15 MitbestErgG.
- 125 Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung der GmbH unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 GmbHG, vgl. aber Tz. 126). Ihre Amtszeit soll die nach dem § 84 Abs. 1 AktG geltenden Grenzen nicht überschreiten. Diese Rechte können im Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen werden (§§ 45, 52 GmbHG); in diesem Fall soll der gesamte Aufsichtsrat beschließen. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag. Von der Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit des Widerrufs darauf zu beschränken, dass wichtige Gründe hierfür vorliegen, soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (§ 38 Abs. 2 GmbHG).
- 126 Bei GmbH, auf die die Mitbestimmungsgesetze Anwendung finden, werden die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe nach Maßgabe des § 84 AktG und den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§§ 30 bis 33 MitbestG, §§ 12, 13 Montan-MitbestG, §§ 13, 15 MitbestErgG).
- 127 Zur Geschäftsleitung des Unternehmens sind grundsätzlich mindestens zwei Mitglieder zu bestellen. Das ist in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Ist die Betätigung eines Unternehmens verhältnismäßig unbedeutend, ist zu prüfen, ob es ausnahmsweise genügt, dass die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht. Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- 128 Soll die Geschäftsleitung nur aus einer Person bestehen, ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.
- 129 Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

- 130 Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten. In der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung soll bestimmt werden, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig oder mehrheitlich zu treffen sind.
- 131 Diese Regelungen sollen in einer vom Aufsichtsrat/der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten sein (vgl. Muster einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, Fach 3 B).
- 132 Bei einer AG kann nicht bestimmt werden, Vorstandsmitglieder mit dem Recht zu bestellen, bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine hiervon abweichende Regelung nicht vorzusehen.
- 133 Die Geschäftsleitung hat dem Aufsichtsrat nach § 90 AktG mindestens einmal jährlich eine längerfristige Unternehmensplanung vorzulegen, die bei einheitlicher Leitung über verbundene Unternehmen auch diese umfasst. Die Regelungen der § 90 (Berichtspflicht) und § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) sollen grundsätzlich auch für die Geschäftsleitung einer GmbH gelten.

2.3.2.6. Berichte an den Aufsichtsrat

- 134 Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte (vgl. Tz. 133) sind von dem Vorstand einer AG schriftlich zu erstatten. Bei Gesellschaften in anderer Rechtsform ist eine entsprechende Regelung vorzusehen. Nur bei kleineren Gesellschaften ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht kann eine eingeschränkte Berichterstattung genügen, wobei die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat regelmäßig – mindestens vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens zu berichten hat. Der oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Besteht bei einem Unternehmen ausnahmsweise kein Aufsichtsrat, ist eine entsprechende Berichterstattung an die Gesellschafter vorzusehen.
- 135 Für die Berichte nach § 90 AktG trägt die gesamte Geschäftsleitung die Verantwortung. Stimmt ein Mitglied dem Inhalt eines von der Mehrheit beschlossenen Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, soll es seine abweichende Meinung dem Aufsichtsrat mitteilen.
- 136 Die Berichte nach § 90 AktG müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung der Gesellschaft in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Geschäftsleitung zur Früherkennung den Fortbestand der Gesellschaft gefährdender Entwicklungen (§ 91 Abs. 2 AktG) Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor

Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- 137 Dem regelmäßigen Bericht soll ein Zwischenabschluss (Zwischenbilanz, Zwischenerfolgsrechnung) beigefügt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Ferner kann es zweckmäßig sein, dem Bericht ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) anzufügen. Wird die Lage des Unternehmens durch Verhältnisse verbundener Unternehmen maßgebend beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
- 138 Es besteht eine unbedingte Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 1 HGB, § 160 Abs. 2 AktG, die den Inhalt des Anhangs betrifft, gilt nicht für die internen Berichte im Sinne des § 90 AktG.
- 139 Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken. Entspricht der Inhalt eines Berichts nicht den Anforderungen, die nach den Verhältnissen des Unternehmens zu stellen sind, so ist zu veranlassen, dass er ergänzt wird und die Berichte künftig vorschriftsmäßig abgefasst werden. Erforderlichenfalls ist auch von den Rechten im Sinne des § 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG, § 52 GmbHG Gebrauch zu machen.

2.3.2.7. Rechnungswesen und innerbetriebliche Prüfungen

- 140 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und - durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen. Für den Aufsichtsrat besteht z. B. Anlass tätig zu werden, wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, wenn die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z. B. Buchungsrückstände) einschließlich der Abrechnung der Anlageinvestitionen festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.
- 141 Bei größeren Unternehmen, Obergesellschaften und Konzernen ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsleitung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften auszuwerten.
- 142 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer herbeigeführt werden.

2.3.2.8. Jahresabschluss und Lagebericht

- 143 Auch Unternehmen, auf welche die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden sind und für die keine Sondervorschriften bestehen, sollen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die handelsrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anwenden. Außerdem ist anzustreben, dass Unternehmen, die keine Kapitalgesellschaften sind, Lageberichte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen. Hierüber sollen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.
- 144 Von der Muttergesellschaft eines Konzerns sind in bestimmten Fällen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte vorzulegen (§ 290 HGB, § 337 AktG, §§ 11 bis 13 PublizitätsG).
- 145 Bei der Entscheidung über den Gewinnausweis und die Gewinnverwendung sollen die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Überwachungsorganen auch die Interessen Bremens berücksichtigen.

2.3.2.9. Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder

- 146 Beamtinnen und Beamte Bremens, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in den Aufsichtsrat eines Unternehmens, an dessen Kapital Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, entsandt oder gewählt sind, haben den Weisungen ihrer Behörde grundsätzlich Folge zu leisten. Dies gilt nicht für Senatorinnen und Senatoren und für Fälle, in denen das aufgetragene Verhalten strafbar ist. Strafbar macht sich ein Aufsichtsratsmitglied namentlich, wenn es vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt. Die entsandten oder gewählten Beamtinnen und Beamten Bremens sollen eine Erklärung (vgl. Muster der Erklärung von Mitgliedern von Überwachungsorganen, Fach 3 D) abgeben, durch die sie sich Bremen gegenüber bereit erklären, über die Sitzungen auf Anforderung unverzüglich schriftlich zu berichten (vgl. Tz. 104-106). Für Personen, die nicht der bremischen Verwaltung angehören, gilt Tz. 150.
- 147 Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrats über eine einheitliche Auffassung verständigen (vgl. auch VV Nr. 3 zu § 65 LHO).
- 148 Die Beamtinnen und Beamten Bremens haben ihre Behörde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach dem Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können (vgl. auch Tz. 83, 104, 106 - 112).
- 149 Ist eine Unterrichtung ausnahmsweise nicht möglich, sollen Beamtinnen oder Beamte Bremens darauf hinwirken, dass die Entscheidung zurückgestellt wird.
- 150 Werden Personen, die nicht in der bremischen Verwaltung tätig sind, auf Veranlassung Bremens in den Aufsichtsrat eines Unternehmens gewählt oder entsandt, sollen Abmachungen mit ihnen getroffen werden, nach denen sie, soweit erforderlich, dem zuständigen Senator in den oben genannten Fällen unterrichten und neben den Gesellschaftsinteressen auch die besonderen Interessen Bremens angemessen berücksichtigen (vgl. Tz. 146; siehe hierzu den Mustertext einer Erklärung für externe Mitglieder von Überwachungsorganen, Fach 3 D).

2.3.3. Einflussnahme über Haupt- oder Gesellschafterversammlungen

2.3.3.1. Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses

- 151 Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern einer AG oder GmbH in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dies gilt (abweichend von § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) auch für andere Unternehmen im Sinne der VV zu § 65 LHO, wenn eine entsprechende Regelung gem. Tz. 13 in die Satzung aufgenommen ist.
- 152 Auf die Einhaltung der Fristen aus den §§ 171, 175 AktG und § 42 a GmbHG ist zu achten.

2.3.3.2. Wahrnehmung der Rechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung

- 153 Die Vertretung der bremischen Interessen kann erfordern, auch die gesetzlichen Minderheitsrechte wahrzunehmen (§§ 50, 93 Abs. 4, § 117 Abs. 4, § 120 Abs. 1, §§ 122, 142, 147, 258, 265 Abs. 3 AktG, § 50 GmbHG, § 291 Abs. 3 und § 318 HGB), insbesondere das Recht einer Minderheit, eine Sonderprüfung zu beantragen (§§ 142, 258 AktG). Das gleiche gilt für die Rechte nach § 131 AktG.
- 154 Beamtinnen und Beamte Bremens, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen nicht gleichzeitig auch die Gesellschafterrechte Bremens in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr einer Interessenkollision besteht, z. B. bei Fragen der Entlastung. Neben der Vollmacht, Bremen zu vertreten, muss das Aufsichtsratsmitglied in Zweifelsfällen eine Weisung seiner bzw. seines Vorgesetzten erhalten.
- 155 Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung der AG nach § 120 Abs. 2 AktG die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Während die Entlastung nach § 120 Abs. 2 AktG bei einer AG keinen Verzicht auf Ersatzansprüche bedeutet, hat eine Entlastung bei der GmbH die Wirkung eines Verzichts.
- 156 Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG erteilt die Gesellschafterversammlung den Mitgliedern der Geschäftsleitung Entlastung. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.

2.3.3.3. Tagesordnung, Niederschrift

- 157 In der Tagesordnung für die Haupt- oder Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.
- 158 Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (§ 130 AktG, §§ 53, 55 GmbHG). Auch Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Versammlungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

2.3.4. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

2.3.4.1. Investitionen

- 159 Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn dem Überwachungsorgan vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Finanzpläne vorgelegt und die Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden sind. Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unwesentlich sind, notwendig, muss die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Das Überwachungsorgan des Unternehmens soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und die noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.
- 160 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Überwachungsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird das Überwachungsorgan zu prüfen haben, ob Folgerungen aus dem Verhalten der Geschäftsleitung zu ziehen sind. Gegebenenfalls ist auch zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

2.3.4.2. Kreditgewährung

- 161 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden (vgl. Muster eines Gesellschaftsvertrages für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fach 3 A § 6 Abs. 8 b).
- 162 Obergesellschaften sollen Richtlinien für die Gewährung von Krediten durch Gesellschaften der Konzerne aufstellen.

2.3.4.3. Aufwendungen für die Geschäftsleitung und die leitenden Angestellten des Unternehmens

- 163 Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben, seiner Verantwortung und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG); dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. § 87 Abs. 2 AktG sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder vor. Vgl. auch § 86 AktG (Gewinnbeteiligung). Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind verdeckte finanzielle Regelungen zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen.
- 164 Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Vorstandsmitglieder sind - neben Anwartschaften auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn die

Vorstandsmitglieder die Nebentätigkeit im Interesse ihrer Gesellschaft übernommen haben.

- 165 In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Vorstandsmitgliedern aufzunehmen. Dabei ist zu prüfen, Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG (Wettbewerbsverbot) zu treffen und darüber hinaus z. B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (als Gesellschafter einer GmbH, einer Stillen Gesellschaft, einer KG usw.) an die Einwilligung des Aufsichtsrats zu binden. In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in den Vorstand oder das Überwachungsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des Aufsichtsrats bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und ob sie beim Ausscheiden aus ihrer Gesellschaft die in deren Interesse übernommenen Nebenämter aufzugeben haben.
- 166 In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke und von privateigenen Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden, ferner darüber, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie welches Trennungsgeld den Vorstandsmitgliedern zu zahlen sind. Sollte eine Vereinbarung über die angemessene Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen notwendig erscheinen, empfiehlt sich dabei eine Orientierung an der Regelung über den Rechtsschutz in Strafsachen für Bundesbedienstete (GMBI. 1999, S. 814). Erhält ein Unternehmen von der Freien Hansestadt Bremen auch Zuwendungen, finden die haushaltsrechtlichen Regelungen Anwendung (z. B. „Besserstellungsverbot“). Gegebenenfalls sollen Regelungen über Erfindervergütungen für Vorstandsmitglieder getroffen werden.
- 167 Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Vorstandsmitglieder nicht gezahlt werden. Vorstandsmitglieder sollen keine verlorenen Baukostenzuschüsse erhalten. Darlehen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. beim Erwerb eines Eigenheimes am Dienort) gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe und mit angemessener Verzinsung eingeräumt werden.
- 168 Die Grundsätze in Tz. 163 –167 sollen auch bei Gesellschaften, für die das Aktienrecht nicht gilt, Anwendung finden. Sie sollen auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten berücksichtigt werden.

2.3.4.4. Aufwendungen für den Aufsichtsrat und Kredite an Aufsichtsratsmitglieder

- 169 Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Beschlussfassung über Vergütungen für die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 113 AktG beachtet wird. Entsprechende Regelungen sind für Unternehmen anzustreben, für die eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift nicht besteht.
- 170 Ist an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur die öffentliche Hand beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem

wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen neben dem Ersatz von Auslagen keine Vergütungen bewilligt werden.

- 171 Es ist darauf zu achten, dass sonstige Aufwendungen jeder Art für den Aufsichtsrat nur insoweit geleistet werden, als sie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind. Das gleiche gilt für Vergütungen für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Aufsichtsrat zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsrats auch dann eingeholt werden, wenn das gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist. Sofern die Kreditgewährung zum Gegenstand des Unternehmens gehört, dürfen Kredite nur zu Zinssätzen gewährt werden, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, es sei denn, es handelt sich um Kredite an Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter, die dem Unternehmen angehören.

2.3.4.5. Sonstige Aufwendungen

- 172 Sonstige Aufwendungen der Unternehmen, insbesondere für Beratungen, Repräsentation, Studienreisen, Aufmerksamkeiten sowie für Veranstaltungen aus besonderem Anlass, zu denen Dritte eingeladen werden (z. B. bei Geschäftsjubiläen, nach der Fertigstellung wichtiger Anlagen oder einer bestimmten Anzahl von Erzeugnissen), sollen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vertretbar sein.

2.3.5. Leistungen Bremens

- 173 Erhält ein Unternehmen von Bremen Leistungen (z. B. Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Kreditzusagen, Zuwendungen, Kapitalzuführungen, Darlehen), finden die haushaltsrechtlichen Regelungen Anwendung. Liegen bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf Bremen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die auf Veranlassung Bremens gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

2.4. Prüfung der Unternehmen

- 174 Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Das zuständige Ressort hat außerdem darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG eingeräumt wird (§ 66 LHO).
- 175 Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll der zuständige Senator darauf hinwirken, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden - außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften (§ 67 Satz 1 LHO).

- 176 Bei Beteiligungen von Unternehmen, deren Anteile mittelbar der öffentlichen Hand gehören, gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt (§ 67 Satz 2 LHO). Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53, 54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegen stehen.
- 177 Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch den zuständigen Senator und die Unterrichtung Landesrechnungshofes regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.
- 178 Der zuständige Senator soll darauf hinwirken, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet wird, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf achten, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG bzw. des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.
- 179 Bei Mehrheitsbeteiligungen Bremens umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrates, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten.
- 180 In dem Bericht an den Landesrechnungshof nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der VV Nr. 1 zu § 68 LHO (vgl. Fach 4 B) entspricht.
- 181 § 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des für die Beteiligung zuständigen Senators für eine sachgerechte Prüfung, und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltung einer Beteiligung auch einer nachgeordneten Behörde übertragen worden ist. Das zuständige Ressort kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.
- 182 Die mit der Prüfung beauftragten Beamtinnen und Beamten Bremens sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten wesentlichen Mängeln Kenntnis erhält. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung der Ressorts zu unterrichten.
- 183 Beamtinnen und Beamte Bremens, die einem Organ der Gesellschaft angehören oder die Bremen in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung vertreten, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen der zuständige Senator den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet; an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte dem Organ einer Gesellschaft an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung unterzeichnet werden. Beamtinnen und Beamten Bremens, die dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung Landesrechnungshofes Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.
- 184 Bei den Jahresprüfungen nach § 69 LHO sollen zunächst die Unterlagen derjenigen

Unternehmen geprüft werden, an deren Prüfung ein besonderes Interesse besteht, z. B. weil die Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, etwa nach den Berichten im Sinne des § 90 AktG oder dem Prüfungsbericht, zu Bedenken Anlass gibt, weil ein Unternehmen von Bremen Leistungen (vgl. Tz. 173) erhält oder weil Anlass zu der Annahme besteht, dass der ausgeschüttete Gewinn nicht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entspricht.

185 Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:

186 a) Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich der Feststellungen nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen), und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Aufsichtsrats,

187 b) Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmungsergebnisse wiedergeben sollen,

188 c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane,

189 d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,

190 e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,

191 f) Mitteilungen an den Aufsichtsrat oder die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Prüfung bestimmter Gebiete (z. B. Organisation, Investitionen, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Gesellschaftsorgane),

192 g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen,

193 h) Lageberichte,

194 i) Berichte im Sinne von § 90 AktG.

195 Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung Bremens bei den Unternehmen zu beurteilen.

196 Der Landesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen Bremens oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

3. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

3.1. Entsprechende Anwendung der Abschnitte 1 und 2

197 Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind.

198 Tz. 0 bis 196 sollen unter Berücksichtigung der sich aus § 112 Abs. 2 LHO ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass der zuständige Senator gegenüber den Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts Staatsaufsicht ausübt.

199 Die Hinweise sind auch von Beamtinnen und Beamten Bremens anzuwenden, die in Überwachungsorganen landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts tätig sind.

3.2. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

200 Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 111 LHO.

201 Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts von Bremen, dem Bund oder einem anderen Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung Bremens, des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Landesrechnungshof wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

Fach 4. Rechtliche Mustertexte

[Handbuch Beteiligungsmanagement - Der Senator für Finanzen \(bremen.de\)](http://bremen.de)

Übersicht

- A. Gesellschaftsvertrag für eine GmbH im unmittelbaren Mehrheitsbesitz Bremens
- B. Gesellschaftsvertrag für eine GmbH im mittelbaren Mehrheitsbesitz Bremens
- C. Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
- D. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- E. Geschäftsführungsvertrag (hauptberuflich)
- F. Geschäftsführungsvertrag (nebenberuflich)
- G. Einwilligung zur Datenerhebung und -veröffentlichung
 - 1. Geschäftsführungen
 - 2. Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsräten, Betriebsausschüssen etc.
- H. Tantiemevereinbarung
 - 1. Tantiemevereinbarung
 - 2. Zielkatalog
- I. Vertrag für die Eigenbetriebsleitung A 16 bis 15 Ü befristet/vorhandene Tarifbeschäftigte
- J. Vertrag für die Eigenbetriebsleitung A 16 bis 15 Ü befristet/Neuanstellung Tarifbeschäftigte
- K. Vertrag für die Eigenbetriebsleitung A 16 bis 15 Ü unbefristet Tarifbeschäftigte
- L. Vertrag für die Eigenbetriebsleitung B 2 bis B 3 befristet/vorhandene Beamte
- M. Vertrag für die Eigenbetriebsleitung B 2 bis B 3 befristet/Neuanstellung Beamte
- N. Vertrag für die Eigenbetriebsleitung B 2 bis B 3 unbefristet Beamte
- O. Prüfungsanweisung
- P. Gesellschafterbeschluss zur Bestellung der Abschlussprüfungsgesellschaft
- Q. Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen

Fach 5. Wesentliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Beteiligungsmanagement

Rechtsvorschriften gelten jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Bundesgesetze sind hier aktuell hinterlegt: [Gesetze im Internet \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de)

Landesrechtliche Regelungen sind im Transparenzportal zu finden: [Vorschriften \(bremen.de\)](http://Vorschriften (bremen.de))

Übersicht

I) Landesrechtliche Vorgaben

- 1.) Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf)
 - Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
- 2.) Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO), mit Verwaltungsvorschriften, Anlagen und Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu §§ 65 bis 69 LHO
- 3.) Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (Bremisches Sondervermögensgesetz - BremSVG)
 - Orts- bzw. Errichtungsgesetze für die Eigenbetriebe und Sonstigen Sondervermögen
 - Gesetz zur Errichtung von Museumsstiftungen (BremMuStG)
 - Orts- bzw. Errichtungsgesetze für die Anstalten öffentlichen Rechts
- 4.) Bremisches Kommunalunternehmensgesetz (BremKuG)
- 5.) Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz, BremIFG)
- 6.) Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)
- 7.) Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz)
- 8.) Verordnung zur Durchführung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Vergabeverordnung, BremVergV)
- 9.) Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)

II) Bundesrechtliche Vorgaben

- 1.) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 2.) Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- 3.) Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) mit Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen
- 4.) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- 5.) Aktiengesetz (AktG)
- 6.) Handelsgesetzbuch (HGB)
- 7.) Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
- 8.) Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG)
- 9.) Mitbestimmungsgesetz (MitbestG)
- 10.) Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (MontanMitbestG)
- 11.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (MontanMitbestErgG)
- 12.) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)
- 13.) Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz, GenG)
- 14.) Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz, PubliG)
- 15.) Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (BGleiG)
- 16.) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- 17.) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 18.) Vergabeverordnung (VgV)
- 19.) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

III) Europarechtliche Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25.07.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

IV) Weitere Rechtsgrundlagen

Weitere Rechtsgrundlagen richten sich im Einzelfall nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, z. B. zu steuerrechtlichen Aspekten etc.

Fach 6. Wesentliche Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, des Haushalts- und Finanzausschusses und sonstiger Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft sowie des Senats zum Beteiligungsmanagement

Links s. [Wesentliche Beschlüsse sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Beteiligungsmanagement - Der Senator für Finanzen \(bremen.de\)](#)

Übersicht

A) Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft

- 1.) Beschluss der Bürgerschaft vom 20.03.2002 zur Optimierung der parlamentarischen Beteiligung bei der Kontrolle öffentlicher Unternehmen
- 2.) Beschluss der Bürgerschaft vom 19.09.2013 zur Charta der Vielfalt
- 3.) Beschluss der Bürgerschaft vom 24.10.2018 zur Einführung von Abbiegeassistenten; zur Erstreckung auf die Beteiligungen s. Beschluss Nr. 19/612 S

B) Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft

- 1.) Beschluss des Haushalts- und Finanzausschuss (Land) zur Einsetzung eines Controllingausschusses vom 13.08.2019
- 2.) Beschluss des Haushalts- und Finanzausschuss (Stadtgemeinde) zur Einsetzung eines Controllingausschusses vom 13.08.2019
- 3.) Beschluss des Haushalts- und Finanzausschuss (Land) vom 15.08.2019 zur Festlegung der Wertgrenze laufender Geschäfte unter 200 TEUR gemäß Art. 101 Nr. 6 BremLVerf
- 4.) Beschluss des Haushalts- und Finanzausschuss (Stadtgemeinde) vom 15.08.2019 zur Festlegung der Wertgrenze laufender Geschäfte unter 200 TEUR gemäß Art. 101 Nr. 6 BremLVerf

C) Beschlüsse des Senats der Freie Hansestadt Bremen

- 1.) Beschluss des Senats vom 22.12.1987 (Nr. 3) zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten in mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der FHB ohne Senatsbefassung
- 2.) Beschluss des Senats vom 04.12.2001 zur Privatisierung der Bremer Kommunikationstechnik**

- 3.) Beschluss des Senats vom 08.10.2002 zu Haftpflichtversicherungen für Organe von Bre-mischen Gesellschaften - Rechtslage und praktische Handhabung
- 4.) Beschluss des Senats vom 18.03.2003 zur Neuordnung des Teilnehmungsmanagements in der Freien Hansestadt Bremen
- 5.) Beschluss des Senats vom 22.11.2005 zum Umstieg auf eine neue Version der SAP-Soft-ware
- 6.) Beschluss vom 24.06.2008 zur Vereinheitlichung des pauschalen Aufwendersatzes für Aufsichtsratsmitglieder in GmbHs des Landes und der Stadtgemeinde Bremen
- 7.) Regelungen des Senats zur Gleichstellung von Frau und Mann in Mehrheitsgesellschaften des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 26.08.2008
- 8.) Beschluss des Senats vom 19.11.2013 zum 4. Fortschrittsbericht zur Umsetzung von Gen-der Mainstreaming in der Bremischen Verwaltung - Maßnahmen zur Implementierung bei Mehrheitsgesellschaften
- 9.) Beschluss des Senats vom 25.08.2009 zur Richtlinie "Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)" vom 01.01.2010
- 10.) Beschluss des Senats vom 23.02.2010 zur Neufassung der Richtlinie zum Flächen-standards in Büroräumen vom 01.03.2010, entfristet gemäß Senatsbeschluss vom 22.12.2014
- 11.) Beschluss des Senats vom 10.02.2015 "Auf Homophobie entschlossen reagieren"; zur Teilnahme der Teilnehmungs-gesellschaften an der Charta der Vielfalt S. Beschluss Nr. 5
- 12.) Beschluss des Senats vom 03.03.2015 zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung (Ziffer 5) - Herabsetzung der Wertgrenzen für die Zustimmung zum Abschluss von Beraterverträgen von Teilnehmungs-gesellschaften der FHB -
- 13.) Beschluss des Senats vom 13.06.2017 zur Neufassung des Public Corporate Gover-nance Kodex der FHB mit Wirkung zum 01.01.2018
- 14.) Beschluss des Senats vom 04.09.2018 zur Neufassung des Regelwerks zum Cashma-nagement der Freien Hansestadt Bremen
- 15.) Beschluss des Senats vom 04.09.2018 zur Neufassung der Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) vom 01.10.2018
- 16.) Beschluss des Senats vom 25.09.2018 zum grundsätzlichen Verzicht auf sachgrund-lose Befristungen gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG in Teilnehmungs-gesellschaften

- 17.) Beschluss des Senats vom 20.11.2018 zur Neufassung der Richtlinien zum Ankauf und Vermarktung von Grundstücken des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (GrundstücksRL) vom 14.12.2018
- 18.) Beschluss des Senats vom 05.11.2019 zur Festlegung von Auswahlkriterien für den Beteiligungsbericht und die Beteiligungsübersicht der Freien Hansestadt Bremen
- 19.) Beschluss des Senats vom 26.11.2019 zur Beschaffung von Erdgas für Behörden, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften in Bremen und Bremerhaven (Ausschreibung für die Jahre 2021 und 2022 mit Verlängerungsoption bis 2024)
- 20.) Beschluss des Senats vom 26.11.2019 zur Beschaffung von Ökostrom für Behörden, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften in Bremen und Bremerhaven (Ausschreibung für die Jahre 2021 und 2022 mit Verlängerungsoption bis 2024)
- 21.) Beschluss des Senats vom 25.02.2020 zur Novellierung der Baustandards Bremen
- 22.) Beschluss des Senats vom 10.03.2020 "Bericht über die Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe, Museumsstiftungen, öffentlichen Anstalten und die sonstigen Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen zum 31.12.2019"; zur Ergänzung der Management-Reports um Erläuterungen und Maßnahmen zur Darstellung der Geschäftsentwicklung S. Beschluss Nr. 2
- 23.) Beschluss des Senats vom 31.03.2020 zur Einführung eines Mobilitätsmanagements in den bremischen Beteiligungsgesellschaften
- 24.) Beschluss des Senats vom 17.03.2020 zur Einführung einer kurzfristigen Liquiditätsunterstützung für bremische Mehrheitsgesellschaften in Zeiten der Corona-Krise (Temporäres Cash-Pooling)
- 25.) Beschluss des Senats vom 28.04.2020 zur Schaffung eines Bremen-Fonds' zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie
- 26.) Beschluss des Senats vom 24.11.2020 zum Diversity Management Konzept der Freien Hansestadt Bremen
- 27.) Beschluss des Senats vom 02.03.2021 zum Barrierefreien Bauen
- 28.) Beschluss des Senats vom 07.03.2023 zur Teilnahme von Beteiligungen am Beteiligungscontrolling Bremens

D) Verwaltungsvorschriften

Verpflichtung nach der Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption in Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde - vom 26.02.2013

Fach 7. Grundlagen und Konzepte des Beteiligungsinformationssystems

- A. Detailkonzept vom 22.06.2018
- B. Feinkonzept vom 18.12.2018
- C. Fachberechtigungskonzept vom 25.11.2018
- D. Datenschutzkonzept vom 09.09.2019

Fach 8. Handlungshilfen zum Beteiligungsmanagement

Inhaltsverzeichnis

1. Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins als Beteiligung i. S. d. § 65 LHO vom Verein ohne wirtschaftliche Betätigung	153
1.1. Unternehmensbegriff der LHO	153
1.2. Verbindliche Form der Beteiligung	153
1.2.1. Eingetragener Verein in der Sonderform des Wirtschaftlich tätigen Vereins	153
1.2.1.1. Mitgliedschaft Bremens in Idealvereinen.....	153
1.2.1.2. Verein als wirtschaftliches Unternehmen nach Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf ("Wirtschaftlich tätiger Verein")	154
1.2.2. Privatrechtliche Stiftung.....	156
2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß VV zu § 7 LHO.....	156
3. Umgang mit Beteiligungen bis 50% hinsichtlich Steuerung	156
4. Schaubilder und Ablaufpläne.....	157

1. Abgrenzung des wirtschaftlichen Vereins als Beteiligung i. S. d. § 65 LHO vom Verein ohne wirtschaftliche Betätigung

1.1. Unternehmensbegriff der LHO

- 1 Voraussetzung für eine Beteiligung i. S. d. § 65 LHO ist zunächst ein "Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts". Zudem muss Bremen eine auf Dauer angelegte kapitalmäßige Beteiligung eingehen, S. Nr. 1.2. der VV zu § 65 LHO.

Damit bilden Beteiligungsgesellschaften den Regelfall der Beteiligung i. S. d. § 65 LHO, jedoch können auch andere wirtschaftliche Betätigungsformen hierunterfallen.

1.2. Verbindliche Form der Beteiligung

Dabei bedeutet kapitalmäßige Beteiligung regelmäßig eine Inhaberschaft am Stamm- bzw. Eigenkapital einer (Kapital-)Gesellschaft. Unverbindliche Formen der Zusammenarbeit (Kooperationsverträge, rechtlich nicht bindende Absichtserklärungen wie Letters of Intent o. ä.) unterfallen nicht dem Beteiligungsbegriff der LHO.

Tochtergesellschaften und andere Beteiligungen von Einrichtungen, die selbst keine Beteiligung Bremens darstellen, können ihrerseits keine Beteiligung Bremens begründen.

1.2.1. Eingetragener Verein in der Sonderform des Wirtschaftlich tätigen Vereins

Rechtsfähige (eingetragene) Vereine iSd BGB begründen regelmäßig keine dauerhafte kapitalmäßige Beteiligung Bremens i. S. d. LHO, sofern sie lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgen und primär keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

Eine Beteiligung Bremens an einem nicht-rechtsfähigen Verein scheidet schon aufgrund der unmittelbaren Haftung der Vereinsmitglieder gemäß § 65 Abs. I Nr. 2 LHO aus.

1.2.1.1. Mitgliedschaft Bremens in Idealvereinen

In diesem Fall steht im Vordergrund, dass der Verein als auf Dauer angelegte Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung im Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, so dass die Mitglieder auch grundsätzlich von der Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins befreit sind, die einer kapitalmäßigen Beteiligung i. S. d. LHO gerade eigen ist¹⁵². Die Vereinsmitglieder schulden dem Verein nur die satzungsgemäß festgelegten Beiträge, wogegen sie für schuldrechtliche oder deliktische Forderungen Dritter gegen den Verein nicht mit ihrem Privatvermögen einstehen müssen. Gemäß dem Grundsatz der Vereinshaftung ist Haftungsmasse für Gläubiger des Vereins allein das Vereinsvermögen, nicht jedoch das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Entsprechend stehen den Vereinsmitgliedern auch keine Durchgriffsrechte gegenüber dem Verein zu, über die etwa Gesellschafter:innen einer GmbH verfügen. Mangels Ergebnisverantwortung der Vereinsmitglieder gehen sie keine Beteiligung im Rechtssinne

¹⁵² Abweichend hiervon kann - unabhängig von der Mitgliedschaft - eine Haftung des Vereinsvorstandes für Pflichtverletzungen bestehen. Diese individuelle Haftung steht jedoch nicht im Widerspruch zur umfassenden Haftungsbefreiung der Vereinsmitglieder aufgrund der personenrechtlichen Verfasstheit des rechtsfähigen Vereins.

mit dem Verein ein. Dies gilt umso mehr für Gesellschaften oder andere Unternehmensformen, deren Geschäftsanteile durch den Verein gehalten werden. Zwar ist insofern der Verein Gesellschafter, seine Mitglieder jedoch stehen in keiner rechtlichen Beziehung zu den "Tochtergesellschaften", da ihnen in diesen keine Befugnisse zustehen, wie sie sonst eine mittelbare Beteiligung kennzeichnen.

Die Mitgliedschaft Bremens in Vereinen, die ihrer Aufgabensetzung nach gemeinnützige Zwecke verfolgen ("Idealvereine"), stellt somit keine Beteiligung i. S. d. Art. 101 BremVerf oder des § 65 LHO dar. Dies gilt auch, wenn die Vertretung Bremens, die notwendig durch natürliche Personen erfolgt, in verantwortlicher Position (z. B. als Vereinsvorstand) oder beratender Funktion (z. B. als Mitglieder von Beiräten oder ähnlichen Gremien) tätig wird.

Zur Klarstellung der Aufgaben der natürlichen Personen, die die Vertretung Bremens in dem jeweiligen Verein wahrnehmen, wird empfohlen, dies durch eine eindeutige Entsendung einschließlich der Darstellung der der jeweiligen Person obliegenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu belegen. Diese Personen sind dabei auch über die mit der Aufgabe verbundenen Haftungsrisiken sowie den Umgang mit eventuellen Interessenkonflikten zu ihrer Tätigkeit als Amtsträger:innen oder bremische Beschäftigte aufzuklären.

Zur Sicherstellung sowohl der inhaltlichen Verantwortung eines federführenden Fachressorts als auch der eventuellen Einbeziehung weiterer Ressorts ist der Beitritt Bremens zu einem Verein in einer Senatsvorlage zu beschließen, wenn die Vertretung Bremens - insbesondere im (erweiterten) Vorstand - eine verantwortliche Position oder eine maßgeblich beratende Funktion übernehmen soll.

1.2.1.2. Verein als wirtschaftliches Unternehmen nach Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf ("Wirtschaftlich tätiger Verein")

In einzelnen Fällen kann sich jedoch aus den konkreten Verhältnissen ergeben, dass ein eingetragener Verein ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Art. 101 Abs. I Nr. 3 BremVerf und eine Beteiligung i. S. d. § 63 Abs. I LHO darstellt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der - auch bei gemeinnützigen Institutionen in engen Grenzen zulässige - wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach § 14 AO im konkreten Fall über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht¹⁵³. Zwar stellt die reine Vermögensverwaltung als solche keine eigene Geschäftstätigkeit des Vereins dar¹⁵⁴. Übt der Verein dagegen tatsächlich entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften aus, an denen er eine gesellschaftsrechtliche Betei-

¹⁵³ Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i. S. d. § 14 AO ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Dabei ist die Absicht, Gewinn zu erzielen, nicht erforderlich. Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird; daher ist die bloße Beteiligung eines steuerbegünstigten Vereins an einer Kapitalgesellschaft nach ganz herrschender Auffassung als Kapitalanlage grundsätzlich steuerbefreite Vermögensverwaltung und nicht wirtschaftlich veranlasst (s. Urteil des Finanzgerichts Köln vom 15.07.2009, Az. 13 K 4468/05 mit weiteren Nachweisen). Geht der Einfluss des Vereins über die Vermögensverwaltung hinaus, s. die Ausführungen im Text.

¹⁵⁴ S. Neudert/Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 46, beck-online.

ligung hält, stellt dies in der Gesamtschau ein wirtschaftliches Unternehmen i. S. d. Landesverfassung dar. Dies gebietet auch der Schutz der Geschäftspartner:innen des Vereins nicht die bei der Kapitalgesellschaft üblichen gesellschaftsrechtlichen Haftungs- und Sicherheitsmittel zustehen.

Dafür ist über die bloße Mehrheitsbeteiligung hinaus¹⁵⁵ die faktische Beeinflussung der Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft erforderlich, die insbesondere gegeben ist, wenn die Mitglieder der Organe der Beteiligungsgesellschaft und des Vereins personenidentisch sind. Dabei reicht die Wahrnehmung der dem Vereinsvorstand obliegenden gewöhnlichen Gesellschafterrechte nicht, sondern ihm müssen gerade Einwirkungsmöglichkeiten *außerhalb* der Beteiligungsrechte eröffnet worden sein. Ein solcher Einfluss ergibt sich vor allem aus einem Weisungsrecht des Vereinsvorstands gegenüber der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

Unterhält ein Verein einen solchen extensiven wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ("**Wirtschaftlich tätiger Verein**"), stellt er als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts auch eine Beteiligung i. S. d. § 65 Abs. I HO dar. Denn die LHO enthält keinen Numerus Clausus der zulässigen Beteiligungsformen. Sie stellt vielmehr Voraussetzungen für die Beteiligung Bremens an Unternehmen auf, die dann unabhängig von deren Rechtsform gewährleistet sein müssen¹⁵⁶.

Sofern ein Verein mangels Geschäftsbetriebs i. S. d. § 14 AO keine Beteiligung i. S. d. LHO darstellt, sind von ihm gehaltene Unternehmen, auch wenn sie privatrechtlich verfasst sind, ebenfalls keine Beteiligungen Bremens.

Nimmt ein Verein jedoch tatsächlich am wirtschaftlichen Verkehr teil, so stellen auch Gesellschaften, an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hält und deren Geschäftstätigkeit er im dargestellten Sinne faktisch beeinflusst, Beteiligungen i. S. d. LHO sowie Bremische Beteiligungen i. S. d. Handbuchs Beteiligungsmanagement dar.

Handelt es sich bei einem Verein oder einer von ihm gehaltenen Gesellschaft um eine Beteiligung i. S. d. LHO, so sind die weiteren Vorgaben des § 65 LHO zu erfüllen; insbesondere ist Bremen ein angemessener Einfluss im Überwachungsgremium einzuräumen und diese Unternehmen sind in die Steuerung durch Bremen einzubeziehen.

¹⁵⁵ Im Sinne von beherrschendem Einfluss gemäß § 290 Abs. II HGB.

¹⁵⁶ Anders etwa die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO), die in Nr. 1.1: konkretisieren: "Der Begriff "Unternehmen" im Sinne der §§ 65 ff. setzt grundsätzlich weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen fallen nur dann unter den Begriff des Unternehmens, wenn ihr Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst. Maßgeblich ist die Einzelfallbetrachtung des Gesamtbildes. Bagatellgewerbe bleibt außer Betracht." So auch Wernsmann in: Gröpl, BHO/LHO - Staatliches Haushaltsrecht, Rz. 2 zu § 65, 2011; Piduch, Kommentar zum Bundeshaushaltsrecht, 2. Auflage, § 65 Rn. 6 et al.

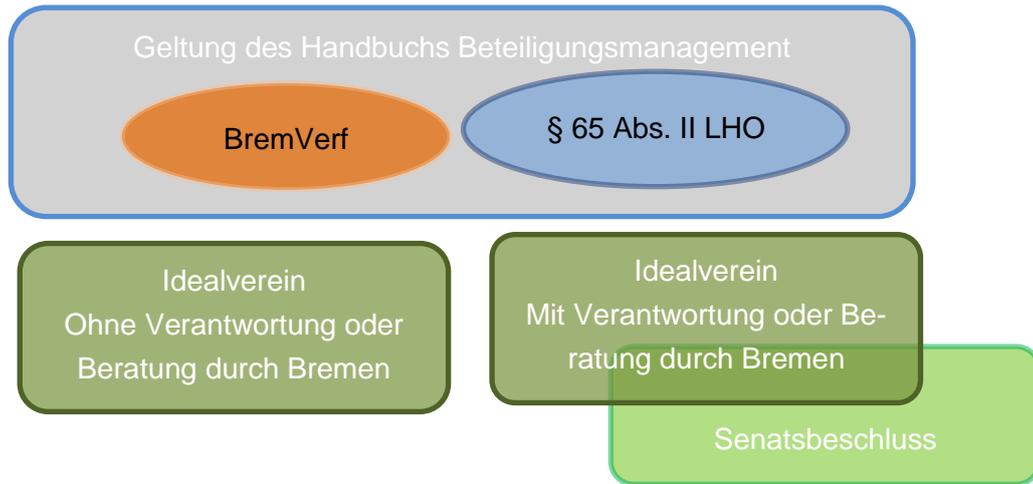


Abb. 1: Schaubild "Gremienbefassung bei Vereinen"

1.2.2. Privatrechtliche Stiftung

Auch eine privatrechtliche Stiftung stellt als zweckgebundene Vermögensmasse keine kapitalmäßige Beteiligung Bremens i. S. d. LHO dar, auch wenn Bremen in das Stiftungsvermögen eingezahlt hat. Denn die Verpflichtungen Bremens sind mit der Einzahlung in das Stiftungsvermögen endgültig erfüllt¹⁵⁷.

1.2.3. Hochschulen und Universitäten

Einen Sonderfall stellen insoweit die Hochschulen und Universitäten dar. Sie sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BremHochschulG Körperschaften öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen Bremens und bilden daher - anders als andere Anstalten öffentlichen Rechts - einen Teil der Landesverwaltung.

2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß VV zu § 7 LHO

Gemäß § 7 Abs. II LHO und VV-LHO ist bei finanzwirksamen Maßnahmen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Dies kann - abhängig vom Wert - auch das Eingehen, den Erwerb und die Veräußerung einer Beteiligung umfassen.

3. Umgang mit Beteiligungen bis 50% hinsichtlich Steuerung

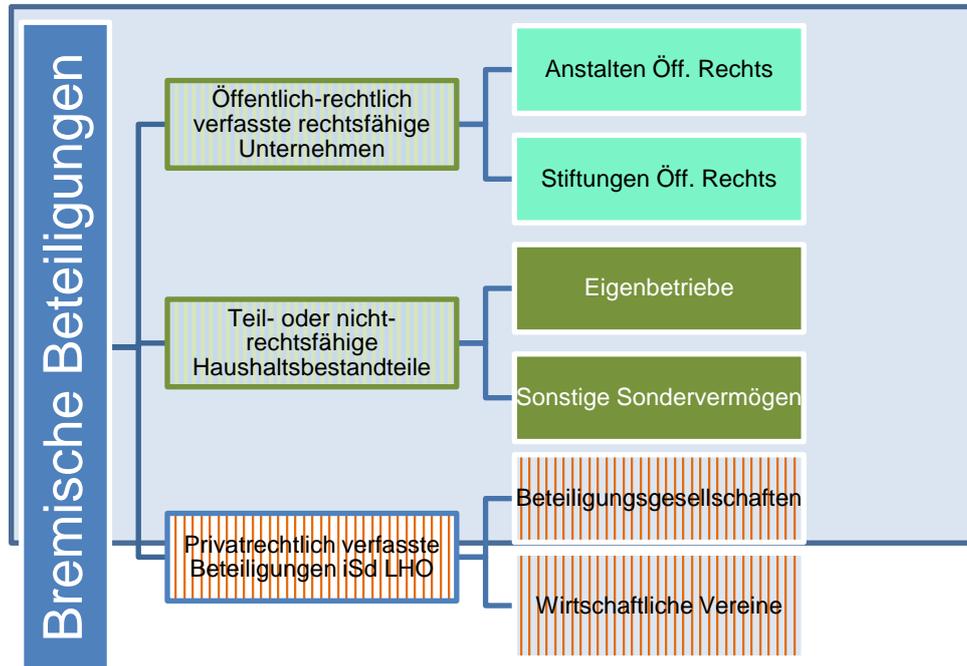
Beträgt der Anteil Bremens (mittelbar oder unmittelbar) genau 50%, so hat das Fachressort bei der Gestaltung der Satzung, der Geschäftsweisung für die Geschäftsführung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und ggf. anderer gesellschaftsinterner Regelwerke darauf hinzuwirken, dass die zur Durchsetzung der Steuerungsrelevanz erforderlichen Rechte Bremens gewahrt bleiben. Hierzu zählen insbesondere Veto-Rechte, Einflussmöglichkeiten Bremens bei der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie der Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder etc.¹⁵⁸

¹⁵⁷ Eine Verpflichtung Bremens zur laufenden finanziellen Unterstützung der Stiftung kann sich ggf. aus anderen Rechtsquellen ergeben, wie etwa einem Kooperations- oder Zuwendungsvertrag o. ä. Sie resultiert jedoch nicht aus der Stellung als Stifter.

¹⁵⁸ Entsprechende Formulierungsvorschläge finden sich in den Mustern der Regelwerke.

4. Schaubilder und Ablaufpläne

Schaubild "Bremische Beteiligungen"¹⁵⁹ (Abb. 2)

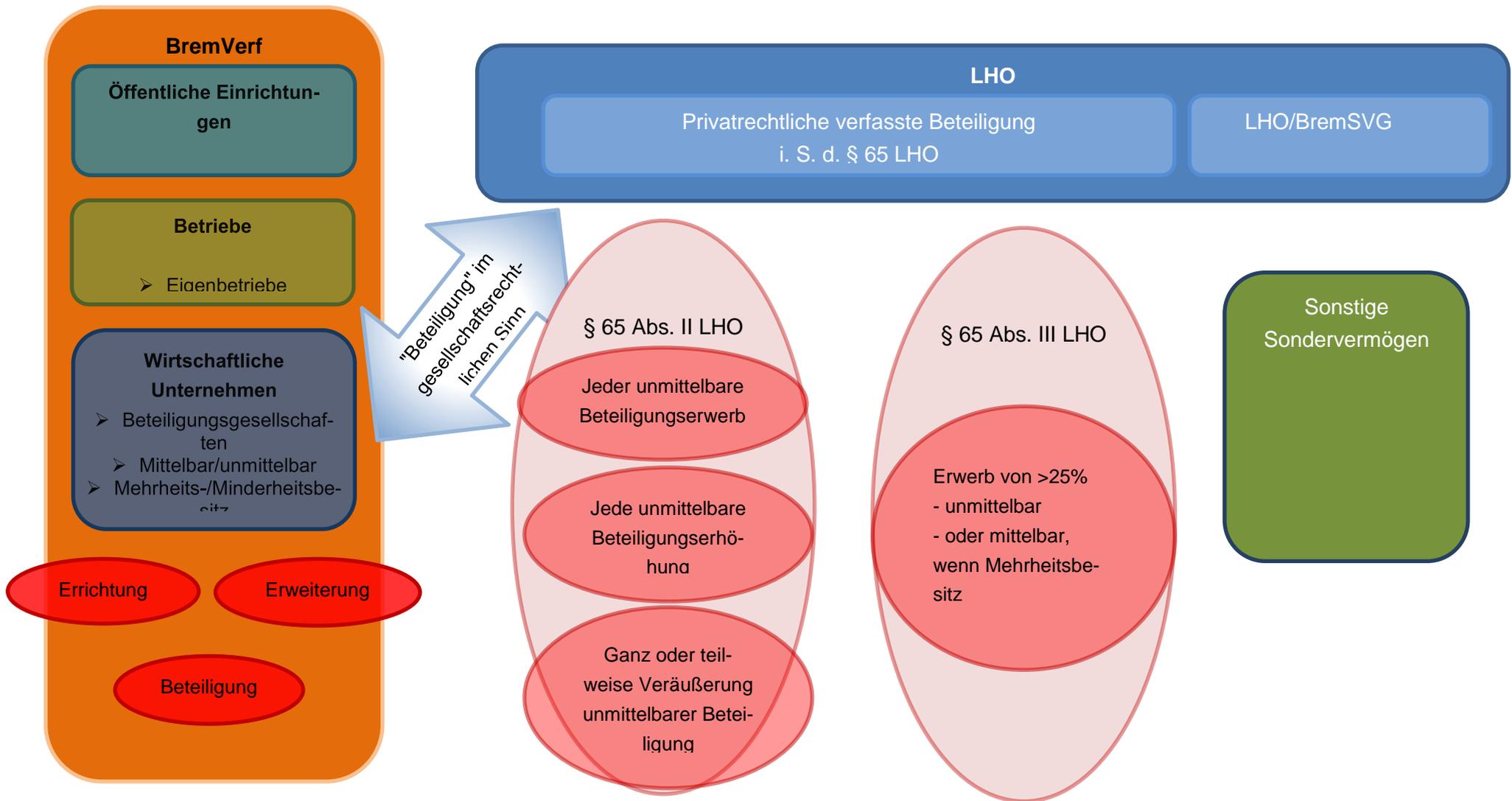


¹⁵⁹ Die bestehenden Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur Bremens sind keine Beteiligungen iSd Handbuchs Beteiligungsmanagement. Zu den Besonderheiten des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung s. u. unter Rz, 358. Das Studierendenwerk nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr, die nach dem BremHG primär den Hochschulen obliegen, die als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind. In diesem Kontext sind die unternehmerischen Bereiche des Studierendenwerks untergeordnet, so dass es insgesamt keine Beteiligung iSd Handbuchs Beteiligungsmanagement darstellt.

Schaubild "Anwendung des Handbuchs Beteiligungsmanagement auf Beteiligungen nach Rechtsform" (Abb. 3)



Schaubild "Unternehmensbegriffe von BremVerf und LHO" (Abb. 4)



Darstellung "Zustimmungspflicht der Bürgerschaft gemäß Art. 101 Abs. I Nr. 3 und 6 Brem-Verf" (Abb. 5)



Darstellung "Übersicht Gremienbefassung" (Abb. 6)

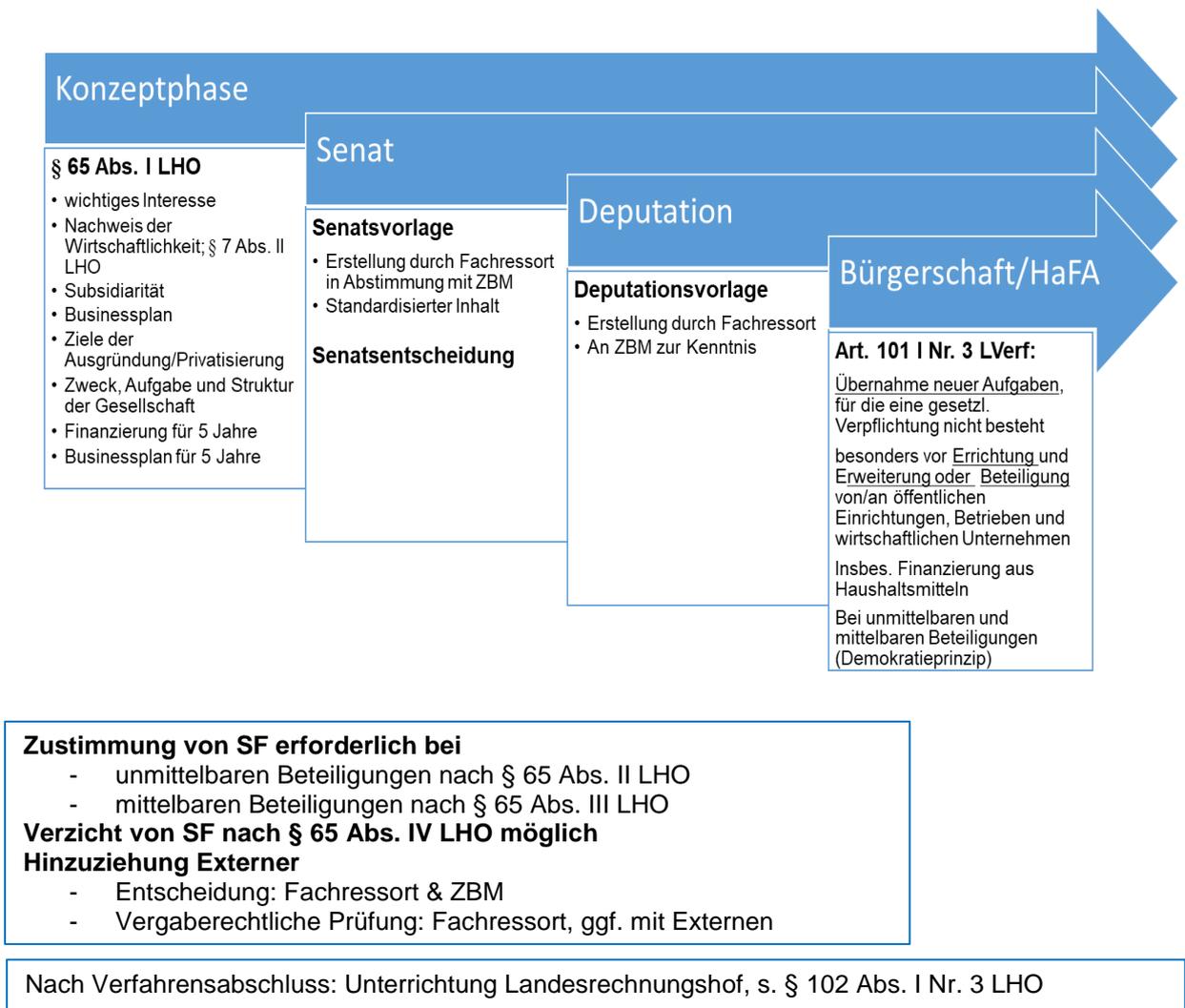
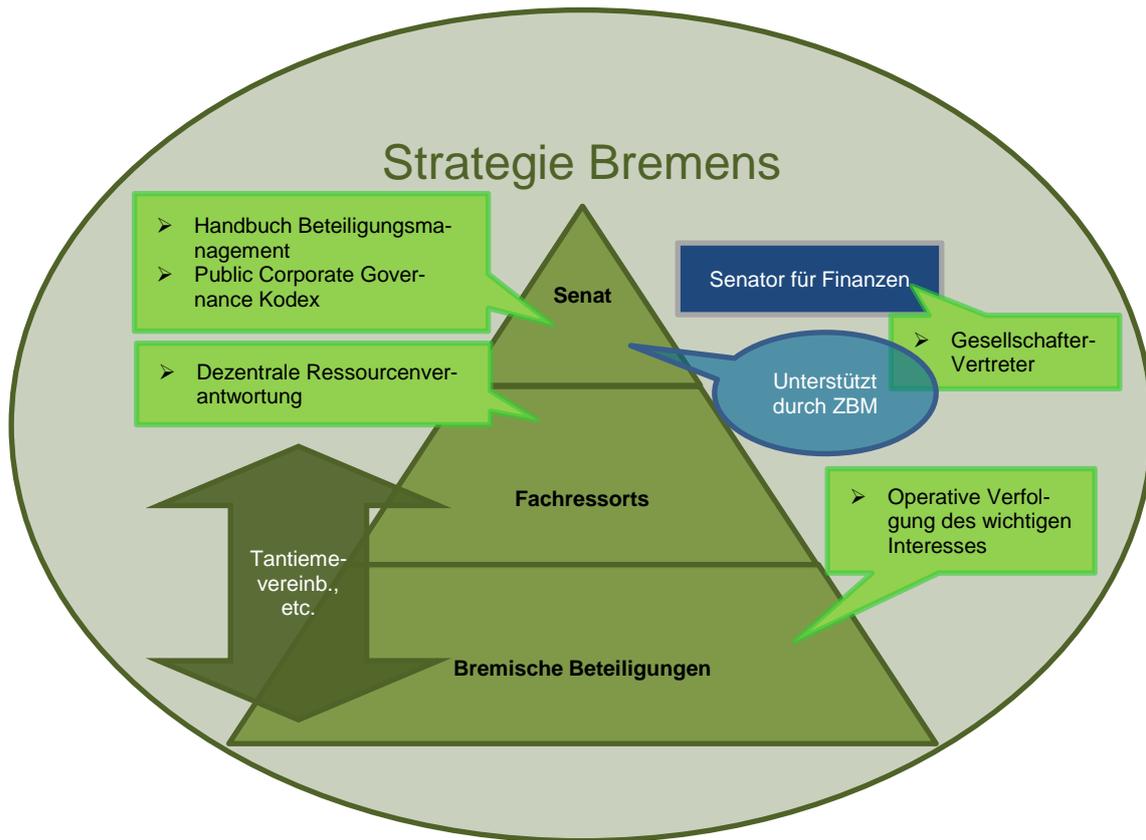


Schaubild "Aufbau des Beteiligungsmanagements Bremens" (Abb. 7)



Herausgeber:

Der Senator für Finanzen

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Telefon: +49 421 361-94168 Fax: +49 421 496-94168

Mail: presse@finanzen.bremen.de

Hinweis:

Diese Veröffentlichung steht als PDF-Dokument auf der Internetseite des Senators für Finanzen unter

[Handbuch Beteiligungsmanagement - Der Senator für Finanzen \(bremen.de\)](https://www.finanzen.bremen.de/Handbuch-Beteiligungsmanagement-Der-Senator-fuer-Finanzen-bremen.de)

sowie im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen unter

<https://www.transparenz.bremen.de/>

zum Download zur Verfügung.